

Bericht

**des Europäischen Komitees
zur Verhütung von Folter und
unmenschlicher oder erniedrigender
Behandlung oder Strafe (CPT)
an die österreichische Regierung**

**über seinen Besuch in Österreich
vom 15. bis 25. Februar 2009**

*Die deutschsprachige Fassung des Berichts stellt eine Arbeitsübersetzung dar,
die von den österreichischen Behörden erstellt wurde.*

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINFÜHRUNG	4
A.	Besuchstermine und Zusammensetzung der Delegation	4
B.	Besuchte Einrichtungen.....	5
C.	Zusammenarbeit und von der Delegation geführte Gespräche	6
D.	Unmittelbare Wahrnehmungen gemäß Artikel 8, Absatz 5, des Übereinkommens.....	7
II.	WÄHREND DES BESUCHS VORGEFUNDENE FAKTEN UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN	8
A.	Polizeiliche Haftanstalten	8
1.	Vorbemerkungen	8
2.	Misshandlung.....	9
3.	Untersuchung von Vorwürfen polizeilicher Misshandlung.....	11
4.	Verfahrenstechnische Schutzmaßnahmen gegen Misshandlung	12
a.	Verständigung über die Festnahme	12
b.	Zugang zu einem Rechtsanwalt	12
c.	Zugang zu einem Arzt.....	15
d.	Information über die Rechte.....	15
e.	Spezifische Punkte bezüglich Jugendlicher	16
f.	Haftaufzeichnungen	17
5.	Inspektion von Polizeieinrichtungen	18
6.	Haftbedingungen	18
B.	Polizeianhaltezentren (mit besonderem Augenmerk auf Schubhafteinrichtungen).....	19
1.	Vorbemerkungen	19
2.	Haftbedingungen	20
3.	Medizinische Versorgung.....	22
4.	Personal	24
5.	Kontakte zur Außenwelt.....	25
6.	Absonderungszellen.....	26
7.	Information und Hilfestellung für Ausländer	26
8.	Haftprüfungsverfahren.....	27

C. Justizanstalten	28
1. Vorbemerkungen	28
2. Misshandlung.....	29
3. Personalangelegenheiten	30
4. Haftbedingungen erwachsener Häftlinge in der Justizanstalt Innsbruck.....	31
a. Materielle Bedingungen	31
b. Das Angebot an Freizeitaktivitäten	32
5. Haftbedingungen für Jugendliche in den besuchten Haftanstalten.....	33
a. Materielle Bedingungen	33
b. Freizeitaktivitäten.....	34
6. Medizinische Betreuung	37
7. Andere Problemkreise	40
a. Ordnungsstrafen	40
b. Kontakte zur Außenwelt	42
c. Die Situation von Ausländern	42
d. Sicherheitsfragen.....	43
D. Psychiatrische Anstalten und soziale Pflegeeinrichtungen	45
1. Vorbemerkungen	45
2. Aufenthaltsbedingungen	47
3. Personal	49
4. Behandlungsmethoden.....	49
5. Maßnahmen zur Freiheitsbeschränkung	50
a. Landesnervenklinik Sigmund Freud	50
b. Pflegezentrum Johannes von Gott.....	52
6. Schutzmechanismen	55
a. Erstunterbringung auf dem Zivilweg und Entlassungsverfahren.....	55
b. Schutzmechanismen während des Aufenthalts in einer psychiatrischen Anstalt oder in einer sozialen Pflegeeinrichtung	57
ANHANG I: Liste der Empfehlungen, Kommentare und Informationswünsche des CPT	59
ANHANG II: Liste von nationalen Behörden und Organisationen, mit denen die CPT Delegation Gespräche führte	74

I. EINFÜHRUNG

A. Besuchstermine und Zusammensetzung der Delegation

1. In Übereinstimmung mit Artikel 7 des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (in weiterer Folge “das Übereinkommen” genannt) hat eine Delegation des CPT vom 15. bis 25. Februar Österreich einen Besuch abgestattet. Der Besuch war Teil des CPT-Programms von periodischen Besuchen im Jahre 2009. Es handelte sich um den fünften vom Komitee durchgeführten Besuch in Österreich¹.

2. Am Besuch nahmen folgende Mitglieder des CPT teil:

- Pétur HAUSSON, 2. Vizepräsident des CPT, Delegationsleiter
- Silvia CASALE
- Gergely FLIEGAUF
- Eugenijus GEFENAS
- Anna ŠABATOVÁ.

Sie wurden begleitet von Michael NEURAUTER, Referatsleiter, Elvin ALIYEV und Stephanie MEGIES vom CPT Sekretariat, und unterstützt durch:

- Gérard LAURENCIN, Psychiater, Vorstand des Regionalen Medizinischen und Psychologischen Dienstes, Toulouse, Frankreich (Sachverständiger)
- Jurgen VAN POECKE, Direktor des Gefängnisses Brügge, Belgien (Sachverständiger)
- Georg GAIDOSCHICK (Dolmetscher)
- Ingrid KURZ (Dolmetscherin)
- Friederike SCHLEGL (Dolmetscherin)
- Susanne WATZEK (Dolmetscherin)
- Alexander ŽIGO (Dolmetscher).

¹ Das CPT hat vier frühere Besuche in Österreich durchgeführt (in den Jahren 1990, 1994, 1999 und 2004). Alle Besuchsberichte und die entsprechenden Stellungnahmen der Regierung sind auf der Website des Komitees veröffentlicht: <http://www.cpt.coe.int/en/states/aut.htm>

B. Besuchte Einrichtungen

3. Die CPT Delegation besuchte folgende Haftanstalten:

Polizeieinrichtungen

- Landespolizeikommando für Tirol, Hall
- Landespolizeikommando (Abteilung Kriminalpolizei) für Niederösterreich, Wien-Hauptstraße
- ~~Polizeiinspektion~~ Polizeiinspektion Klagenfurt-Landhaushof
- Polizeiinspektion Klagenfurt-St. Ruprechter Straße
- Polizeiinspektion Linz-Hauptbahnhof
- Bundespolizeidirektion (3. Bezirk), Wien-Juchgasse
- Polizeiinspektion Wiener Neustadt-Burgplatz

- Polizeianhaltezentrum (PAZ), Innsbruck
- PAZ Klagenfurt
- PAZ Wien-Hernalser Gürtel
- PAZ Wiener Neustadt

Justizanstalten

- Gerasdorf Justizanstalt für Jugendliche
- Justizanstalt Innsbruck
- Justizanstalt Wien-Josefstadt

Außerdem stattete die Delegation den Justizanstalten Klagenfurt und Linz Kurzbesuche ab, um dort neueingelieferte Untersuchungshäftlinge zu befragen.

Psychiatrische Anstalten/soziale Pflegeeinrichtungen

- Landesnervenklinik Sigmund Freud, Graz
- Pflegezentrum Johannes von Gott der Barmherzigen Brüder, Kainbach.

C. Zusammenarbeit und von der Delegation geführte Gespräche

4. Der Grad der der Delegation erwiesenen Zusammenarbeit war auf allen Ebenen ausgezeichnet. Das CPT bedankt sich für die Zeit, die Alois STÖGER, Bundesminister für Gesundheit, Maria FEKTER, Bundesministerin für Inneres und Claudia BANDION-ORTNER, Bundesministerin für Justiz für Gespräche mit der Delegation aufbringen konnten. Die Delegation führte auch interessante Gespräche mit ranghohen Beamten des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für Europäische und Internationale Angelegenheiten, Gesundheit, Justiz, sowie für Inneres. Weiters traf sie mit Professor Gerhart Klaus WIELINGER, dem Vorsitzenden des Menschenrechtsbeirats, und mit Vertretern des österreichischen Rechtsanwaltskammertags, des Wiener Büros des UN Hochkommissars für Flüchtlinge (UNHCR) und mit im Verantwortungsbereich von CPT tätigen Nichtregierungsorganisationen zusammen.

In Anhang II dieses Berichts ist eine Liste der nationalen Behörden und Organisationen angeführt, mit denen die Delegation zusammengetroffen ist.

5. Das CPT möchte seine Dankbarkeit insbesondere an die als Kontaktpersonen für CPT designierten Georg HEINDL und Martin BOTTA vom Bundesministerium für Europäische und Internationale Angelegenheiten, sowie an Albert GRASEL vom Bundesministerium für Inneres für die der Delegation vor und während des Besuches erwiesene Unterstützung ausdrücken.

6. Wie auch schon bei früheren Besuchen fand die Delegation erfreulicherweise unverzüglich Zugang zu allen Örtlichkeiten, die sie besuchen wollte (auch zu den nicht vorher angekündigten), wurde mit allen zur Erfüllung ihre Aufgaben notwendigen Informationen versorgt und konnte mit in Haft befindlichen Personen unter vier Augen sprechen.

7. Der im Übereinkommen verankerte Grundsatz der Zusammenarbeit erfordert auch dezidierte Handlungen zur Verbesserung der Situation gemäß den Empfehlungen des Komitees. Diesbezüglich möchte das CPT betonen, dass die Delegation seit dem Besuch im Jahre 2004 auf verschiedenen Gebieten Verbesserungen festgestellt hat. Einige Problembereiche geben aber weiterhin zu ernster Sorge Anlass, trotz der spezifischen Empfehlungen des Komitees nach den vorangegangenen Besuchen. Das gilt besonders für die Haftbedingungen von Ausländern im PAZ Wien–Hernalser Gürtel und für die Haftbedingungen von Untersuchungshäftlingen.

Das CPT fordert die österreichischen Behörden auf, weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Situation gemäß den CPT Empfehlungen in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Zusammenarbeit, einem Herzstück des Übereinkommens, zu unternehmen.

D. Unmittelbare Wahrnehmungen gemäß Artikel 8, Absatz 5, des Übereinkommens

8. Bei den Endbesprechungen am 25. Februar 2009 teilte die CPT-Delegation den österreichischen Behörden zwei unmittelbare Wahrnehmungen gemäß Artikel 8, Absatz 5, des Übereinkommens mit.

Die erste unmittelbare Wahrnehmung betraf die Justizanstalt Wien-Josefstadt, wo jugendlichen Insassen keine tägliche körperliche Betätigung im Freien erlaubt ist. Die Delegation forderte die österreichischen Behörden auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, dass alle Insassen der Justizanstalt Wien-Josefstadt von ihrem Recht zur täglichen körperlichen Betätigung im Freien Gebrauch machen können.

Die zweite unmittelbare Beobachtung betraf die Verfügbarkeit von Aktivitäten im Freien für PatientInnen/BewohnerInnen der besuchten psychiatrischen Anstalt bzw. der sozialen Pflegeeinrichtung. In der Nervenklinik Sigmund Freud in Graz haben viele PatientInnen in den geschlossenen Abteilungen über längere Zeiträume (manchmal mehrere Monate) keine Möglichkeit, sich täglich in der frischen Luft zu bewegen. Im Pflegezentrum Johannes von Gott in Kainbach können die Insassen gewisser geschlossener Abteilungen nicht täglich an die frische Luft gehen (manchmal mehrere Tage hintereinander). Die Delegation forderte die österreichischen Behörden auf, in beiden Einrichtungen alle notwendigen Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, dass allen PatientInnen/BewohnerInnen mindestens eine Stunde körperliche Betätigung im Freien geboten wird, wenn es ihr Gesundheitszustand erlaubt.

9. Die oben angeführten unmittelbaren Wahrnehmungen wurden in der Folge in einem Schreiben des CPT Exekutivsekretärs bestätigt, und die österreichischen Behörden wurden ersucht, innerhalb von drei Monaten ausführliche Informationen über die gesetzten Maßnahmen als Reaktion darauf zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 23. Juni 2009 übermittelten die österreichischen Behörden Informationen zu den verschiedenen von der Delegation in den Endbesprechungen aufgezeigten Problemkreisen, darunter auch zu den Maßnahmen als Reaktion auf die oben angeführten unmittelbaren Wahrnehmungen. Diese Maßnahmen werden später in diesem Bericht einer Bewertung unterzogen.

II. WÄHREND DES BESUCHS VORGEFUNDENE FAKTEN UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

A. Polizeiliche Haftanstalten

1. Vorbemerkungen

10. Seit dem Besuch von CPT im Jahre 2004 hat eine größere Reorganisation der Exekutive stattgefunden, im Zuge derer Polizei und Gendarmerie organisatorisch in die Bundespolizei zusammengefasst wurden.

11. Die Gesetzgebung bezüglich des Freiheitsentzugs von strafrechtlich Verdächtigen durch die Polizei hat sich mit Inkrafttreten einiger Novellen zur Strafprozessordnung – (*StPO*)² am 1. Januar 2008 ebenfalls wesentlich geändert. Diese Novellen betreffen die Rechte inhaftierter Personen (siehe diesbezüglich Absatz 20 – 29). Doch die Höchstdauer, während der strafrechtlich Verdächtige in Polizeigewahrsam bleiben können (48 Stunden), bevor sie in ein Untersuchungsgefängnis gebracht werden müssen, wurde beibehalten³.

Personen, die eines Verwaltungsvergehens verdächtig sind, können bis zu 24 Stunden in Polizeigewahrsam festgehalten werden⁴. Werden sie in der Folge von der zuständigen Behörde schuldig gesprochen, können sie zu einer Verwaltungsfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen verurteilt werden, die in einem Polizeianhaltezentrum (PAZ) verbüßt wird⁵.

Weiters können Personen nach dem Polizeigesetz zu ihrem eigenen Schutz in Gewahrsam genommen werden (z.B. Personen mit psychischen Störungen oder unbegleitete Kinder)⁶. In diesen Fällen müssen die betroffenen Personen „unverzüglich“ (nach Feststellung des relevanten Sachverhalts) freigelassen oder „unverzüglich“ an eine geeignete Person oder Institution übergeben werden.

Die Gesetzgebung bezüglich der Festhaltung von Ausländern hat sich seit dem Jahre 2005 wesentlich geändert, als das neue Asyl- und das neue Fremdenpolizeigesetz in Kraft traten. Nach dem Asylgesetz⁷ dürfen Asylwerber von der Polizei bis zu 48 Stunden in Anhaltung genommen werden (um sie vor das Bundesasylamt zu bringen) oder bis zu 72 Stunden (wenn sie sich dem Asylverfahren entzogen oder ein Aufnahmезentrum ohne berechtigten Grund verlassen haben). Gemäß §39 des Fremdenpolizeigesetzes können Ausländer durch die Polizei entweder 24 oder 48 Stunden in Anhaltung genommen werden (je nach den in dieser Bestimmung angeführten Umständen).

² Die Novellen wurden im Jahre 2004 vom Parlament im Rahmen einer Reform des Untersuchungsverfahrens beschlossen. Strafrechtliche Untersuchungen werden jetzt unter der Oberaufsicht eines Staatsanwaltes (statt eines Untersuchungsrichters) durchgeführt.

³ Siehe §4, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit, §172, Absatz 3, *tPO* und §85, Absatz 4, des Finanzstrafrechts. Nach ihrer Einlieferung in ein Untersuchungsgefängnis ist die betroffene Person unverzüglich von einem Richter zu vernehmen, und dieser hat längstens binnen 48 Stunden zu entscheiden, ob eine Untersuchungshaft verhängt wird (§174, *tPO*).

⁴ §4, Absatz 5, des Bundesverfassungsgesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit und §36, Absatz 1, des Verwaltungsstrafgesetzes.

⁵ §12, Absatz 1, und §16, Absatz 2, des Verwaltungsstrafrechts.

⁶ §45, des Sicherheitspolizeigesetzes.

⁷ §§26 und 27, des Asylgesetzes.

Außerdem können Ausländer innerhalb einer Zeitspanne von zwei Jahren für bis zu zehn Monate in einem PAZ in Schubhaft genommen werden⁸. Unter gewissen Umständen⁹ können auch Asylwerber in Schubhaft genommen werden.

2. Misshandlung

12. Die überwiegende Zahl der von der Delegation befragten Häftlinge sagte aus, sie seien während des Polizeigewahrsams korrekt behandelt worden. Außerdem gab es in den besuchten Polizeianhaltezentren kaum Anschuldigungen über körperliche Misshandlung von Häftlingen durch das Wachpersonal; es gab jedoch einige Klagen über respektloses Verhalten (z.B. rassistische Bemerkungen).

Die Delegation vernahm auch einige Anschuldigungen über Anwendung exzessiver Gewalt bei der Festnahme (wie z.B. Schläge oder Tritte, nachdem die Person unter Kontrolle gebracht wurde, oder sehr enge Handfesseln). Außerdem wurden auch Anschuldigungen – besonders von Jugendlichen – laut, sie seien bei der polizeilichen Vernehmung körperlichen Misshandlungen und/oder Beschimpfungen ausgesetzt gewesen. In zwei Fällen drohten Polizeibeamte den Jugendlichen angeblich damit, ihnen Schmerzen zuzufügen (“wir werden dich quälen”), wenn sie eine bestimmte Straftat nicht gestehen würden.

13. Das CPT hat den Eindruck, dass sich die allgemeine Situation im Vergleich zu allen früheren Besuchen gebessert hat. Aber die während des Besuchs im Jahre 2009 gesammelten Informationen zeigten die Notwendigkeit auf, dass die österreichischen Behörden wachsam bleiben und ihre Anstrengungen zur Vermeidung von Misshandlung durch die Polizei fortsetzen müssen.

Das Komitee empfiehlt, Polizeibeamte in ganz Österreich in regelmäßigen Abständen daran zu erinnern, dass jede Form von Misshandlung (z.B. auch Beschimpfungen) von Häftlingen nicht akzeptabel ist und Gegenstand strenger Sanktionen sein wird. Polizeibeamte sollten auch daran erinnert werden, dass bei einer Festnahme nicht mehr Gewalt als unbedingt notwendig angewendet werden darf und, sind die Festgenommenen einmal unter Kontrolle gebracht, es keinen Grund gibt, sie zu schlagen.

14. Das CPT begrüßt die Tatsache, dass größere Polizeiaktionen (wie z.B. Großrazzien oder die polizeiliche Überwachung von Straßendemonstrationen) gewöhnlich von Mitgliedern der regionalen Kommissionen des Menschenrechtsbeirats beobachtet werden. Zu diesem Zweck wird (gemäß eines internen Erlasses des Innenministeriums)¹⁰ der (die) Vorsitzende der zuständigen Kommission rechtzeitig über die Aktionen informiert.

15. Ein wichtiges Element jedweder Strategie zur Verhinderung von Misshandlungen ist die sorgfältige Untersuchung aller Misshandlungsvorwürfe, die den zuständigen Behörden vorgetragen werden, und wenn angebracht, die Verhängung einer geeigneten Strafe; das hat einen starken Abschreckungseffekt und führt zur Verhinderung eines Klimas der Straffreiheit.

⁸ §§76, Absatz 1, und 80, Absatz 4, des Fremdenpolizeigesetzes.

⁹ Siehe §76, Absatz 2, des Fremdenpolizeigesetzes.

¹⁰ Ref. 51.099/537-II/2/04.

16. In diesem Zusammenhang verfolgt das CPT den Fall des Bakary J., eines ausländischen Staatsangehörigen, der am 7. April 2006 Folterungen und einer Scheinhinrichtung durch vier Polizeibeamte ausgesetzt war. Die entsprechenden Fakten sind in einem Erkenntnis¹¹ des Verwaltungsgerichtshofs vom 18. September 2008 zusammengefasst. Nach einem fehlgeschlagenen Abschiebungsversuch an Bakary J. wurde er etwa eine halbe Stunde lang von vier Polizeibeamten mit Schlägen und Tritten traktiert, die ihn in Handfesseln auf dem Boden umher schleiften und mit dem Umbringen bedrohten (durch entsprechende Gesten mit einer Handgranatenattrappe). Außerdem fuhr der Leiter der Gruppe den am Boden liegenden Bakary J. von hinten mit einem Polizeifahrzeug an. Als Folge der geschilderten Handlungen erlitt Bakary J. u.a. ein komplexes Bruchsystem im Gesicht (auch in der Augenhöhle), eine Stirnprellung, eine Zerrung der Halswirbelsäule, Abschürfungen an verschiedenen Körperteilen und eine posttraumatische Belastungsstörung.

Auf Grund der vorliegenden Berichte bestehen beim CPT Zweifel, ob die strafrechtlichen Sanktionen (bedingte Haftstrafen von sechs und acht Monaten) und die bisherigen Disziplinarmaßnahmen (Geldstrafen von drei und fünf Monatsgehältern, ohne Entlassung aus dem Dienst) eine ausreichende Abschreckung darstellen, um ähnliche ungesetzliche Handlungen in Zukunft tatsächlich zu verhindern. In diesem Zusammenhang hat das Komitee zur Kenntnis genommen, dass mit oben erwähntem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs das Urteil der Disziplinaroberkommission mit der Begründung aufgehoben wurde, dass in Hinblick auf Artikel 4, Absatz 2, der UN-Antifolter-konvention und auf das relevante Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte¹² die ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen der Schwere der begangenen Dienstpflichtverletzungen nicht ausreichend gerecht wurden. Folglich wurde der Fall an die Disziplinaroberkommission zurück verwiesen, damit diese eine entsprechende neue Disziplinarentscheidung fällt. **Das CPT möchte über das Ergebnis des Disziplinarverfahrens informiert werden.**

17. Im Allgemeinen werden mangels spezifischer Bestimmungen über die Straftat Folter in der österreichischen Gesetzgebung Folterfälle, wie der oben geschilderte, nach §312 StGB ("Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen") bestraft. Diesbezüglich stellte das CPT fest, dass die in diesem Paragraphen vorgesehenen Strafen (Freiheitsstrafe von zwei Jahren; bzw. von bis zu fünf Jahren, wenn die Tat schwere Körperverletzungen zur Folge hat; bzw. von mindestens einem bis zehn Jahren, wenn die Straftat zum Tod des Geschädigten führt) sehr gering erscheinen.

Das Komitee ruft die österreichischen Behörden auf, im Einklang mit den Verpflichtungen Österreichs aus internationalen Verträgen die Straftat Folter so bald wie möglich in das Strafgesetz aufzunehmen.

¹¹ Ref. 2007/09/0320.

¹² *Ölülkü v. Turkey*, Antrag Nr. 52067/99 vom 17. Oktober 2006, und *Duran v. Turkey*, Antrag Nr. 42942/02 vom 8. April 2008. Im zweiten Urteil wiederholt das Gericht seine Ansicht, dass es, „wenn Staatsbeamte des Verbrechens Folter oder Misshandlung angeklagt sind, äußerst wichtig ist, sie während der Ermittlungen und während des Strafverfahrens vom Dienst zu suspendieren und im Falle einer Verurteilung des Dienstes zu ~~entlassen~~ (siehe *Ölülkü v. Turkey*, Nr. 32446/96, Absatz 55, 2. November 2004)“.

3. Untersuchung von Vorwürfen polizeilicher Misshandlung

18. Die Verfahren zur Untersuchung potenzieller Fälle polizeilicher Misshandlung sind durch die relevanten Strafgesetze und durch verschiedene interne Erlässe der Ministerien für Inneres¹³ und Justiz¹⁴ geregelt. Man kann sie wie folgt zusammenfassen:

Zu Beginn werden die Untersuchungen intern geführt (z.B. innerhalb der Polizei und/oder des Innenministeriums). Wird eine Anschuldigung polizeilicher Misshandlung erhoben, oder kommen Informationen zu Tage, die auf Misshandlung hinweisen, muss davon unverzüglich das Büro für Interne Angelegenheiten (BIA)¹⁵ informiert werden. Es liegt in der Verantwortung von BIA, Beweismittel zu sammeln und eine Sachverhaltsdarstellung zu verfassen. Andererseits kann diese interne Erhebung auch von der vorgesetzten Polizeistelle (unter Aufsicht von BIA) durchgeführt werden. In der Praxis werden die eigentlichen Ermittlungen meistens von dieser genannten Stelle durchgeführt.

Die Ergebnisse der oben erwähnten internen Ermittlungen sollen „unverzüglich und wenn möglich innerhalb von 24 Stunden“ in Form eines Anfallsberichts an den zuständigen Staatsanwalt¹⁶ weitergeleitet werden. Ein Exemplar des Berichts muss an den Menschenrechtsbeirat gehen¹⁷. Die Staatsanwälte sind angehalten, eine strafrechtliche Voruntersuchung einzuleiten und alle zusätzlichen, notwendig erscheinenden Erhebungen durchzuführen.

19. Das CPT möchte betonen, dass zur wirksamen Ermittlung über Vorwürfe polizeilicher Misshandlung das entsprechende Verfahren *aus der Sicht aller* unabhängig und unparteiisch ablaufen muss. Daher sollten die entsprechenden Ermittlungen einer Stelle anvertraut werden, die völlig unabhängig von der Polizei agiert.

In diesem Zusammenhang stellt das Komitee fest, dass eine spezielle Arbeitsgruppe des Menschenrechtsbeirates alle im Laufe des Jahres 2004 an die Staatsanwaltschaft Wien gemeldeten Fälle behaupteter Misshandlung durch die Polizei untersucht hat (insgesamt 146 Fälle). In ihrem Endbericht stellte die Arbeitsgruppe fest, dass „das wesentliche Dilemma der gegenwärtigen Situation darin gesehen werden muss, dass die rasche und umfassende Untersuchung [zu Beginn durch das BIA] nicht unabhängig ist, und dass die unabhängige Untersuchung [welche in der Folge durch einen Staatsanwalt erfolgt] nicht rasch und umfassend ist“¹⁸.

¹³ Vgl. die Erlässe BMI-OA 1300/0005-II/1/c/2009 vom 9. Februar 2009, BMI-OA1000/0070-II/1/b/2008 vom 8. Mai 2008 und 85.603/100-BIA/03 vom 5. März 2003.

¹⁴ Vgl. den Erlass 880.014/37-II.3/1999 vom 30. September 1999.

¹⁵ Das BIA wurde im Jahre 2001 als Polizeispezialeinheit zur Bekämpfung von Korruption und anderer Vergehen nach §§302 bis 313 *StGB* eingerichtet. Organisatorisch gehört es zur Sektion IV (Service und Kontrolle) des Bundesministeriums für Inneres und arbeitet also außerhalb der „klassischen“ Hierarchie der Exekutive (also der Sektion II, Generaldirektion für die Öffentliche Sicherheit). Bei der Durchführung ihrer Aufgaben sind die Beamten des BIA weisungsfrei in dem Sinn, dass sie – in der Praxis – keine Anweisungen vom Generaldirektor oder dem Bundesminister erhalten.

¹⁶ Im österreichischen Justizsystem sind Staatsanwälte dem Justizministerium zugeordnet.

¹⁷ Mitglieder der regionalen Kommissionen des Menschenrechtsbeirates sind berechtigt, Ermittlungsakten einzusehen, führen aber Ermittlungen nicht selbst durch.

¹⁸ Menschenrechtsbeirat im Bundesministerium für Inneres, „Die Polizei als Täter? Eine Analyse des Umgangs staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen“, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 2007, Seite 20.

Die Arbeitsgruppe stellte ferner fest, dass das gegenwärtige System hauptsächlich strafrechtlich orientiert ist, und dass von der Exekutive üblicherweise keine weiteren Schritte unternommen werden, wenn fest steht, dass ein bestimmter Vorfall keine strafrechtliche Relevanz hat. Vor allem werden offenbar keinerlei Maßnahmen getroffen, solche Fälle aus einer Disziplinar- und/oder Managementperspektive zu betrachten.

Der Menschenrechtsbeirat schlägt daher die Schaffung einer wirklich unabhängigen Ermittlungsstelle mit der primären Aufgabe vor, alle Misshandlungsvorwürfe bei einem Polizeieinsatz zu untersuchen und wenn notwendig einen Fall in disziplinarrechtlicher Hinsicht weiter zu verfolgen, selbst wenn der festgestellte Sachverhalt kein strafrechtliches Substrat aufweist. Im Januar 2008 wurde vom Menschenrechtsbeirat eine neue Arbeitsgruppe eingesetzt, um in Konsultationen mit Vertretern der Exekutive und unabhängigen Sachverständigen ein Konzept zur Schaffung eines solchen Systems zu erstellen.

Das CPT begrüßt diese Initiative und **ruft die österreichischen Behörden auf, das gegenwärtige System zur Untersuchung von Vorwürfen polizeilicher Misshandlung im Lichte der obigen Anmerkungen einer Überprüfung zu unterziehen. In diesem Zusammenhang sollten die relevanten vom Komitee in seinem 14. Jahresbericht¹⁹ festgelegten Standards zur Berücksichtigung kommen.**

4. Verfahrenstechnische Schutzmaßnahmen gegen Misshandlung

a. Verständigung über die Festnahme

20. Das Recht von in Haft befindlichen Personen, „unverzüglich“ einen Angehörigen von der Anhaltung in Kenntnis zu setzen, ist grundsätzlich im Verfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit festgeschrieben²⁰. In strafrechtlichen Verdachtsfällen sieht die *StPO*²¹ vor, dass die betroffene Person berechtigt ist, unmittelbar nach ihrer Festnahme einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson zu verständigen. Ähnliche Bestimmungen sind auch im Verwaltungsstrafgesetz²² und im Polizeigesetz²³ enthalten.

Die während des Besuches gesammelten Informationen weisen darauf hin, dass die oben genannten Bestimmungen in der allgemeinen Praxis befolgt werden, obwohl in Haft befindliche Personen nicht immer sofort nach ihrer Festnahme über ihr Recht informiert werden, mit einem Angehörigen oder mit einer anderen Vertrauensperson Kontakt aufzunehmen. Diesbezüglich wird auf die Anmerkungen und Empfehlungen in Absatz 26 hingewiesen.

b. Zugang zu einem Rechtsanwalt

21. Das CPT möchte erneut darauf hinweisen, dass das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt zu Beginn des Polizeigewahrsams eine wesentliche Schutzmaßnahme gegen Misshandlung darstellt. Die Möglichkeit eines raschen Zugangs zu einem Anwalt wirkt auf jene abschreckend, die Misshandlungen gegen in Haft befindliche Personen im Sinn haben könnten; weiters ist ein Anwalt im Falle einer tatsächlichen Misshandlung rasch in der Lage, entsprechende Schritte zu unternehmen.

¹⁹ Siehe CPT/Inf (2004) 28, Absatz 25 bis 42.

²⁰ §4, Absatz 7.

²¹ §171, Absatz 3.

²² §36, Absatz 3.

²³ §47, Absatz 1.

22. Seit der im Januar 2008 in Kraft getretenen Novelle zur *StPO* aus dem Jahre 2004²⁴ ist das Recht angehaltener Personen, einen Anwalt zu kontaktieren und beizuziehen, formell durch Gesetz gewährleistet (siehe Absatz 11).

Jedoch hat das CPT bereits im Bericht 2004 seiner Befürchtung hinsichtlich der Tatsache Ausdruck verliehen, dass Polizeibeamte während des Polizeigewahrsams entscheiden könnten, die Kontakte und Gespräche zwischen Häftling und Anwalt zu überwachen (bzw. auf eine allgemeine Rechtsauskunft zu beschränken)²⁵ und/oder die Beiziehung eines Rechtsanwalts während der Vernehmung abzulehnen „soweit dies erforderlich erscheint, um eine Gefahr für die Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln [durch die Anwesenheit des Rechtsanwalts] abzuwenden“²⁶.

Das CPT räumt ein, dass es in Ausnahmefällen im Interesse der polizeilichen Ermittlungen notwendig sein könnte, den Zugang zu einem bestimmten vom Häftling ausgewählten Rechtsanwalt aufzuschieben. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass ein unüberwachtes Gespräch mit einem Rechtsanwalt oder die Anwesenheit eines Rechtsbeistandes während der Vernehmung in der fraglichen Zeit völlig verweigert wird. In solchen Fällen sollte Zugang zu einem anderen unabhängigen Anwalt gewährt werden, bei dem darauf vertraut werden kann, dass er die legitimen Interessen der Ermittlungen nicht gefährdet.

Das CPT wiederholt seine Empfehlung, die österreichischen Behörden sollten die notwendigen Schritte unternehmen um sicherzustellen, dass festgenommenen Personen das Recht, vertraulich mit einem Rechtsanwalt zu sprechen und während der Vernehmung einen Anwalt beizuziehen, von der Polizei keinesfalls verweigert wird.

23. Das CPT begrüßt die Mitte 2008 (in Zusammenarbeit mit dem österreichischen Rechtsanwaltskammertag) erfolgte Einführung einer neuen, kostenlosen telefonischen Rechtsberatung, des „Rechtsanwaltschaftlichen Journaledienstes“.

Es ist jedoch bedauerlich, dass viele Polizeibeamte außerhalb von Wien offenbar keine Informationen und Anleitungen zum Einsatz der oben genannten Telefonberatung erhalten haben. Es überrascht daher nicht, dass in einigen besuchten Polizeieinrichtungen keine der in Haft befindlichen Personen jemals diesen Dienst in Anspruch genommen hat. Nach Aussagen der österreichischen Rechtsanwaltskammer wurden seit Einführung der Hotline in ganz Österreich im Schnitt nur zwei Anrufe pro Tag registriert.

Außerdem weist das vom Justizministerium erstellte Informationsblatt über die Rechtsberatung durch die Rechtsanwaltskammer (siehe Absatz 26) ausdrücklich darauf hin, dass nur die telefonische Erstberatung kostenlos ist. Viele angehaltene Personen, die über die Existenz der oben erwähnten Hotline aufgeklärt wurden, haben es abgelehnt, einen Anwalt anzurufen, weil sie nicht die Mittel hatten, die Anwesenheit eines Rechtsanwalts bei der Polizeivernehmung zu bezahlen.

²⁴ §58, Absatz 1, §59, Absatz 1, erster Satz, und Absatz 2, erster Satz, .

²⁵ §59, Absatz 1, zweiter Satz, und Absatz 2, zweiter Satz, .

²⁶ §164, Absatz 2, zweiter Satz, *StPO* .

Als dieses Problem bei Vertretern des Innen- und Justizministeriums angesprochen wurde, erklärte man der Delegation, dass nach der gegenwärtigen Strafgesetzeslage die amtswegige Bestellung eines Anwalts nur auf Grund eines Gerichtsbeschlusses erfolgen könne, dass es aber grundsätzlich möglich sei, dass der Staat im Rahmen einer Ausfallshaftung für die Kosten einer anwaltlichen Vertretung bei Polizeigewahrsam aufkommt, wenn die betroffene Person nicht in der Lage ist, dafür selbst aufzukommen. Jedoch hatte kein einziger Polizeibeamter, geschweige denn ein von der Delegation befragter Häftling von dieser Möglichkeit Kenntnis.

Im Lichte der obigen Anmerkungen **empfiehlt das CPT den österreichischen Behörden, ein vollwertiges Verfahrenshilfesystem für Personen in Polizeigewahrsam zu erarbeiten um sicherzustellen, dass Personen, die nicht in der Lage sind, einen Anwalt zu bezahlen, im Stadium des Polizeigewahrsams (und bei allen polizeilichen Vernehmungen) Verfahrenshilfe von einem Anwalt erhalten können, wenn sie dies wünschen.**

24. Das CPT stellte fest, dass am 30. Januar 2009 vom Innenministerium ein neuer Erlass²⁷ über die praktische Umsetzung des Rechts auf Zugang zu einem Anwalt im Stadium des Polizeigewahrsams herausgegeben wurde. Das Komitee hat ernste Bedenken bezüglich gewisser Elemente in diesem Erlass, durch die das wirksame Recht auf Zugang zu einem Anwalt offensichtlich untergraben wird.

Erstens verpflichtet der Erlass die Polizeibeamten nicht dafür zu sorgen, dass über die oben erwähnte Hotline Telefongespräche zwischen angehaltenen Personen und Rechtsanwälten unüberwacht geführt werden können. Im Gegensatz, es wird sogar festgestellt, dass „Telefongespräche auch von Polizeibeamten selbst geführt werden können, wenn dies auf Grund der Umstände zweckmäßig erscheint (z.B. aus sprachlichen Gründen)“. Dieser Zustand ist nicht akzeptabel. Diesbezüglich wird auf die Empfehlung in Absatz 22 hingewiesen.

Zweitens enthält der Erlass die folgende Bestimmung: “nach den Richtlinien der österreichischen Anwaltskammer soll ein Rechtsanwalt, welcher um persönliche Anwesenheit bei einer Polizeieinrichtung ersucht wird, so bald wie möglich, aber jedenfalls innerhalb von drei Stunden erscheinen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei erwachsenen Personen in Polizeigewahrsam dies für die Kriminalpolizei keine Verpflichtung bedeutet, die Vernehmung bis zum Eintreffen des Rechtsanwaltes aufzuschieben, sondern dass die angehaltene Person gemäß §172, Absatz 2, erster Satz, *StPO*²⁸ unverzüglich einer formellen Vernehmung zu unterziehen ist.

Nach Ansicht des CPT kann letztere Bestimmung leicht als Aufforderung an die Kriminalbeamten (mis)interpretiert werden, eine angehaltene Person ohne Beisein eines Anwaltes zu vernehmen. **Das Komitee empfiehlt Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, dass – außer unter außergewöhnlichen, besonders dringenden Umständen - wenn eine angehaltene Person die Anwesenheit eines Rechtsanwaltes wünscht, die Polizeibeamten den Beginn der Vernehmung bis zur Ankunft des Rechtsanwaltes aufschieben. Der oben erwähnte Erlass sollte entsprechend abgeändert werden.**

²⁷ Ref. BMI-EE1500/0007-II/2/a/2009.

²⁸ Dieser Satz lautet: „hat die Kriminalpolizei den Beschuldigten von sich aus festgenommen, hat sie ihn unverzüglich zur Sache, zum Tatverdacht und zum Haftgrund zu vernehmen“.

c. Zugang zu einem Arzt

25. Die Delegation erhielt von den in Haft befindlichen Personen keinerlei Beschwerden bezüglich des Zugangs zu einem Arzt während des Aufenthalts in einem Kommissariat. Im Informationsblatt über die Rechte angehaltener Personen (siehe Absatz 26) ist ausdrücklich vermerkt, dass jede angehaltene Person das Recht auf kostenlose ärztliche Untersuchung im Beisein eines Arztes ihrer Wahl (auf eigene Kosten) hat.

Bei Aufnahme in ein PAZ wird jede Person einer amtsärztlichen Untersuchung durch einen Polizeiamtsarzt unterzogen. Diesbezüglich wird auf die Anmerkungen und Empfehlungen in den Absätzen 46 bis 49, 51 und 52 hingewiesen.

d. Information über die Rechte

26. Das CPT begrüßt die Tatsache, dass in allen besuchten Polizeieinrichtungen Informationsblätter über die Rechte von angehaltenen Personen in mehr als 40 Sprachen auflagen. Die Polizeibeamten können auf eine Datenbank des Bundesministeriums für Inneres zugreifen und ein Formular in der benötigten Sprache ausdrucken. Außerdem wurde ein besonderes Informationsblatt über die Verfahrenshilfe der Rechtsanwaltskammer eingeführt (siehe Absatz 23), welches aber (noch) nicht in allen Polizeieinrichtungen außerhalb Wiens in Verwendung war.

In der Praxis unterscheidet sich die Art, wie angehaltene Personen über ihre Rechte informiert werden von einer Einrichtung zur anderen. Während in einigen Einrichtungen angehaltene Personen sofort über ihre Rechte informiert werden (mündlich oder schriftlich), wurden in einigen Einrichtungen entsprechende Mängel festgestellt. Vor allem erfolgte nicht immer eine mündliche Belehrung der angehaltenen Personen zu Beginn ihres Polizeigewahrsams (also wenn sie bei der Polizei bleiben müssen). Weiters kommt es häufig vor, dass das Informationsblatt über die Rechte angehaltener Personen diesen erst zu Beginn der formellen Vernehmung (und nicht unmittelbar nach ihrer Einlieferung in die Polizeieinrichtung) ausgehändigt wird. In einem Kommissariat erklärten die Polizeibeamten, dass den angehaltenen Personen das Informationsblatt erst bei ihrer Überführung in das PAZ ausgehändigt wird. Weiters scheint es, dass in einigen Einrichtungen angehaltene Personen ein solches Informationsblatt nur auf ausdrückliches Verlangen erhalten²⁹.

Das CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, die notwendigen Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, dass alle von der Polizei – aus welchem Grund auch immer - angehaltenen Personen schon zu Beginn ihres Polizeigewahrsams vollständig über ihre Rechte aufgeklärt werden (d.h. vom Moment an, wenn fest steht, dass sie bei der Polizei bleiben müssen). Das sollte durch eine klare mündliche Information zu Beginn der Anhaltung gewährleistet werden, und zum frühestmöglichen Zeitpunkt (d.h. bei der Ankunft in der Polizeieinrichtung) sollte ihnen das oben erwähnte Informationsblatt über die Rechte angehaltener Personen ausgehändigt werden. Die betroffenen Personen sollten dann eine Erklärung unterschreiben, dass sie über ihre Rechte informiert wurden, und ein Exemplar des Informationsblattes erhalten.

²⁹ In einigen Fällen konnten die Festgenommenen den Text des Formulars nur auf dem Bildschirm des einvernehmenden Polizeibeamten lesen.

27. Vor der Vernehmung durch die Polizei erhalten angehaltene Personen üblicherweise einen Ausdruck des für das schriftliche Vernehmungsprotokoll verwendeten Formulars, in dem die Rechte strafrechtlich Verdächtiger in Strafverfahren (auch bei polizeilichen Vernehmungen) ausführlich dargestellt sind.

In diesem Zusammenhang stellte die Delegation fest, dass in den meisten besuchten Einrichtungen der für diesen Zweck verwendete vorgefertigte Text auf der Computermaske folgende Sätze enthielt: „ich wurde über meine Rechte belehrt und verzichte ausdrücklich auf mein Recht, einen Anwalt zu kontaktieren“, oder „ich wurde über meine Rechte belehrt und verzichte ausdrücklich auf mein Recht, im Beisein eines Rechtsanwaltes vernommen zu werden“.

Die oben erwähnten Sätze können zwar auf Wunsch der betroffenen Person vom Polizeibeamten aus dem Formular entfernt werden, um aber vorschnelle Schlüsse oder sogar Missbrauch zu vermeiden, **wäre es wünschenswert, wenn das oben erwähnte Formular neutral formuliert wäre, statt von der Annahme auszugehen, dass die betroffene Person keinen Anwalt kontaktieren will und keine Anwesenheit eines Anwaltes bei der Vernehmung wünscht.**

Weiters **sollten Schritte unternommen werden um sicherzustellen, dass der relevante Teil des oben erwähnten Formulars mit dem Hinweis auf die Verfahrensrechte strafrechtlich Verdächtiger von den betroffenen Personen zu Beginn der polizeilichen Vernehmung unterzeichnet wird** (und nicht erst nach Abschluss, wie dies in einigen der besuchten Einrichtungen offenbar üblich ist).

e. Spezifische Punkte bezüglich Jugendlicher

28. Die Delegation stellte fest, dass Eltern (oder andere Angehörige) üblicherweise unverzüglich darüber informiert werden, dass ihr Kind in Polizeigewahrsam genommen wurde (im Einklang mit den relevanten gesetzlichen Bestimmungen³⁰).

Jedoch ist das CPT sehr über die Tatsache besorgt, dass trotz der spezifischen Empfehlung des Komitees in seinem Besuchsbericht aus dem Jahre 2004 viele Jugendliche (sogar einige 14-Jährige) ohne Beisein einer Vertrauensperson oder eines Anwaltes polizeilich vernommen (manchmal über längere Zeiträume) und aufgefordert wurden, Niederschriften zu unterzeichnen. Ein solcher Zustand ist nicht akzeptabel. Das Komitee muss noch einmal betonen, dass zum besonderen Schutz dieser Altersgruppe junge Menschen nicht damit belastet werden dürfen, die Anwesenheit einer Vertrauensperson oder eines Anwaltes selbst verlangen zu müssen. So eine Anwesenheit sollte verpflichtend erfolgen³¹.

Das CPT fordert die österreichischen Behörden auf, unverzüglich Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, dass angehaltene Jugendliche nur im Beisein einer Vertrauensperson und/oder eines Rechtsanwaltes vernommen werden.

³⁰ ~~§ 67~~ Absatz 4, des Jugendgerichtsgesetzes ()

³¹ Als positive Anmerkung sei ergänzt, dass im Falle von Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Polizei in der Regel gesetzlich verpflichtet ist, auf die Ankunft des angeforderten Rechtsanwaltes oder der Vertrauensperson zu warten, und die Anwesenheit eines Rechtsanwaltes gemäß § 164, Absatz 2, *StPO* nicht verweigert werden ~~kann~~ (siehe §§ 37, Absatz 1, und 46a, Absatz 2,).

29. Das den Personen in Polizeigewahrsam übergebene Informationsblatt enthält einen speziellen Abschnitt bezüglich der Rechte von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Aber wie bereits im Jahre 2004 erklärten viele der von der Delegation befragten Jugendliche, sie hätten den Inhalt des oben erwähnten Informationsblattes nicht (zur Gänze) verstanden. Das ist angesichts der komplizierten juristischen Sprache auf dem Blatt auch nicht verwunderlich.

Andererseits stellte das CPT fest, dass in einzelnen Bundesländern Kinder- und Jugendberatungsstellen besondere Informationsblätter in einfacher Sprache für Jugendliche in Polizeigewahrsam ausgearbeitet hätten. Diese auch im Internet abrufbaren Informationsblätter³² können als Beispiel für „gute Praxis“ für die österreichische Exekutive gelten.

Das CPT wiederholt die Empfehlung, eine besondere Fassung des Informationsblattes auszuarbeiten, welche die besondere Rechtsstellung von jugendlichen Häftlingen und jungen Menschen aufzeigt und dann auch allen in Gewahrsam genommenen Personen ausgehändigt wird. Dieses Informationsblatt sollte leicht verständlich - in einer unkomplizierten und nicht-juristischen Ausdrucksweise – gestaltet und in einer Vielzahl von Sprachen verfügbar sein.

f. Haftaufzeichnungen

30. In allen besuchten Polizeieinrichtungen wird ein Haftbericht³³ über alle in Haftzellen untergebrachte Personen erstellt. Gleiches geschieht auch in den Kommissariaten, in denen keine Hafträume vorhanden sind, bevor die betroffene Person in ein PAZ oder eine andere Einrichtung mit Hafträumen überstellt wird.

Die Delegation stellte aber fest, dass in den meisten besuchten Einrichtungen oft nicht die genaue Zeit vermerkt war, zu der die angehaltene Person über ihre Rechte informiert, bzw. ein Angehöriger oder ein Rechtsanwalt kontaktiert wurde. **Es sollten Schritte unternommen werden, um diese Mängel zu beheben.**

31. In einigen besuchten Polizeieinrichtungen ohne Hafträume gab es kein Haftregister, in dem die Fälle von in Polizeigewahrsam genommenen Personen aufgezeichnet werden. Wenn eine angehaltene Person anschließend in ein PAZ überstellt wird, wird mit der betroffenen Person ein Haftbericht mitgegeben, und kein Exemplar verbleibt in der Einrichtung; wird eine Person in einer Polizeieinrichtung (aus welchem Grund immer) festgehalten und dann wieder freigelassen, gibt es überhaupt keine Aufzeichnungen darüber.

Der Delegation wurde erklärt, die relevanten Informationen würden in eine neu eingerichtete, landesweite Datenbank eingegeben, doch für den Zugriff auf diese Informationen sei es im Einzelfall notwendig, den Namen oder die Referenznummer der betreffenden Person zu kennen. Und tatsächlich waren die Polizeibeamten nicht in der Lage, die Identität von im Kommissariat festgehaltenen Personen, das Datum ihrer Anhaltung, die Länge des Gewahrsams oder irgendwelche anderen statistischen Informationen festzustellen.

Das CPT empfiehlt Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, dass in jeder Polizeieinrichtung Aufzeichnungen über alle Fälle von Personen geführt und aufbewahrt werden, die in den Räumlichkeiten dieser Einrichtung in Gewahrsam genommen werden.

³² Siehe z.B. http://www.kinderanwalt.at/images/stories/infobleatter/09_2jugendstrafverfahren_polizei.pdf (Steiermark).

³³ Die für diesen Zweck verwendeten Standardformulare enthalten ausführliche Informationen zu Haftfragen im Einklang mit den relevanten CPT-Standards.

5. Inspektion von Polizeieinrichtungen

32. Das CPT hat zu wiederholtem Male betont, dass Systeme zur Inspektion von Polizeihafteinrichtungen durch eine unabhängige Behörde einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Misshandlung darstellen (und gleichzeitig zufriedenstellende Haftbedingungen gewährleisten) können. Um voll wirksam zu sein, sollte es sich dabei nicht nur um eine organisatorisch unabhängige Behörde handeln, sondern sie sollte auch in der Wahrnehmung aller tatsächlich unabhängig tätig sein.

Zu diesem Punkt hat das CPT bereits seine Bedenken über gewisse Aspekte der Funktion des Menschenrechtsbeirates zum Ausdruck gebracht, welche seine Unabhängigkeit und Wirksamkeit untergraben³⁴. Leider brachte der Besuch zu Tage, dass keine konkreten Schritte unternommen wurden, um die im Besuchsbericht des Jahres 2004 aufgezeigten Mängel zu beheben³⁵.

Bei den Endbesprechungen wurde die Delegation darüber informiert, dass die österreichischen Behörden beschlossen hätten, unter Aufsicht der Volksanwaltschaft eine völlig unabhängige Monitorstelle einzurichten, welche in Zukunft als der Nationale Präventionsmechanismus im Sinne des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter (OPCAT)³⁶ dienen soll. **Das CPT möchte gerne nähere Informationen über diesen Punkt.**

6. Haftbedingungen

33. Die Haftbedingungen in den besuchten Landespolizeidirektionen und Kommissariaten waren im Großen und Ganzen zufriedenstellend und wurden ohne Kommentar zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Haftbedingungen in den Polizeianhaltezentren wird auf die Anmerkungen und Empfehlungen in den Absätzen 38 bis 44 verwiesen.

³⁴ Siehe CPT/Inf (2005) 13, Absatz 20.

³⁵ Siehe CPT/Inf (2005) 13, Absatz 20.

³⁶ Österreich unterzeichnete das OPCAT am 25. September 2003, hat es aber noch nicht ratifiziert.

B. Polizeianhaltezentren (mit besonderem Augenmerk auf Schubhafteinrichtungen)

1. Vorbemerkungen

34. Die Delegation führte Nachbesichtigungen in den Polizeianhaltezentren Innsbruck, Klagenfurt und Wien-Hernalser Gürtel durch, während das PAZ Wiener Neustadt das erste Mal besucht wurde.

35. Vorerst sei daran erinnert, dass Polizeianhaltezentren verschiedene Kategorien von Häftlingen beherbergen, nämlich Personen in Polizeigewahrsam, Personen mit Verwaltungsstrafen und Ausländer, die auf ihre Abschiebung warten. In allen Einrichtungen richtete sich die Aufmerksamkeit der Delegation vor allem auf die letztgenannte Kategorie.

36. Das CPT hat zum wiederholten Male Bedenken über die langjährige Praxis in Österreich geäußert, ausländische Schubhäftlinge in Polizeieinrichtungen unterzubringen, die von der Ausrichtung und vom Personal her als Haftanstalten für strafrechtliche oder verwaltungsstrafrechtliche Täter gedacht sind. Es ist klar, dass diesen Einrichtungen sowohl das materielle Umfeld als auch die personellen Ressourcen fehlen, um angemessen für Ausländer sorgen zu können, die um Asyl angesucht haben oder auf ihre Abschiebung warten, bzw. um solchen Personen ihrer Rechtsstellung angemessene Haftbedingungen zu bieten.

Personen, die nach dem Fremdenengesetz über die Zeit des Polizeigewahrsams hinaus festgehalten werden, sollten in für diesen Zweck eigens ausgestatteten Zentren untergebracht werden, die ihnen die materiellen Bedingungen und eine ihrer Rechtsstellung angemessene Unterbringung bieten können, bzw. mit entsprechend qualifiziertem Personal ausgestattet sind.

In diesem Zusammenhang wurde die Delegation darüber informiert, dass noch in diesem Jahr die Errichtung eines regionalen Anhaltezentrum ausschließlich für Ausländer in Leoben (Steiermark) geplant ist. Das ist wirklich eine positive Entwicklung und eine gute Gelegenheit, besonders ausgebildetes Aufsichtspersonal zu rekrutieren (siehe Absatz 53).

Das CPT hätte gerne ausführliche Informationen über das neue Anhaltezentrum (Rohplan der Anlage, vorgesehene Aktivitäten außerhalb der Zellen, etc.) sowie einen Zeitplan für die Fertigstellung.

37. Seit dem Besuch im Jahre 2004 hat sich die Zahl der ausländischen Häftlinge in allen 14 Polizeianhaltezentren in Österreich wesentlich verringert. Zur Zeit des Besuchs 2009 befanden sich insgesamt 307 Ausländer (davon 16 erwachsene Frauen und 14 Jugendliche) in den Zentren.

Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich im PAZ Innsbruck 19 Häftlinge (sechs Ausländer und 13 Häftlinge mit Verwaltungsstrafen; offizielles Fassungsvermögen: 81), im PAZ Klagenfurt 34 Häftlinge (11 Ausländer und 23 Häftlinge mit Verwaltungsstrafen; offizielles Fassungsvermögen: 75), im PAZ Wien-Hernalser Gürtel 171 Häftlinge (165 Ausländer³⁷ und 6 Häftlinge mit Verwaltungsstrafen; offizielles Fassungsvermögen: 299) und im PAZ Wiener Neustadt 10 Häftlinge (2 strafrechtlich Verdächtige, 4 Ausländer und 4 Häftlinge mit Verwaltungsstrafen; offizielles Fassungsvermögen: 10).

³⁷

Darunter waren auch sechs Ausländer, die sich nach dem Fremdenpolizeigesetz in Polizeigewahrsam befanden.

2. Haftbedingungen

38. In Bezug auf die Bedingungen, unter denen Ausländer in den Polizeianhaltezentren untergebracht sind, sind diese von einer Einrichtung zur anderen verschieden. Es ist positiv zu vermerken, dass in den Zentren Innsbruck, Klagenfurt und Wiener Neustadt die überwiegende Zahl der Ausländer tagsüber von einem System offener Stationen profitieren kann. In den Anhaltezentren Klagenfurt und Wiener Neustadt können sich Ausländer innerhalb des Anhaltezentrum von morgens bis 10 Uhr abends frei bewegen, während im PAZ Innsbruck die Zellentüren von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags offen blieben. In allen drei Einrichtungen haben die Ausländer tagsüber auch uneingeschränkten Zugang zu den gemeinschaftlichen Freizeiträumen³⁸ (mit Fernsehen, Tischtennis oder Tischfußball).

39. Im Gegensatz dazu sind die Bedingungen, unter denen Ausländer im PAZ Wien-Hernalser Gürtel festgehalten werden, weiterhin nicht akzeptabel. So wie schon im Jahre 2004 sind Ausländer 23 Stunden am Tag in ihren Zellen eingesperrt, ihre einzigen Beschäftigungen sind Lesen und Brettspiele. Zugang zu Fernsehen oder Radio ist ein „Privileg“ von Personen, die sich die Zelle mit einem Häftling teilen, der die finanziellen Mittel zum Kauf eines Fernseh-/Radioapparates hat.

Das CPT nahm zur Kenntnis, dass es konkrete Pläne gibt, in nächster Zukunft in einer Einheit mit 45 Plätzen im Erdgeschoß eine offene Station einzurichten; angeblich sollen die Zellentüren dort den ganzen Tag offen bleiben und die Häftlinge Zugang zu einem Gemeinschaftsraum und zum Hof haben.

Das ist natürlich nur ein Schritt in die richtige Richtung. Es ist aber Anlass zu großer Sorge, dass wahrscheinlich der überwiegende Teil der Ausländer im PAZ Wien-Hernalser Gürtel auch in Zukunft weiterhin in geschlossenen Stationen untergebracht ist. Das Komitee möchte nochmals betonen, dass bei dieser Häftlingskategorie tendenziell offenem Vollzug der Vorzug gegeben werden sollte; grundsätzlich sollten alle Personen in offenen Stationen untergebracht werden, und alle Häftlinge, die sich für den offenen Vollzug als ungeeignet erwiesen haben, sollten aus der offenen Station in eine geschlossene Station verlegt werden. Dieser Grundsatz ist auch aus §5a der Anhalteordnung ersichtlich.

Das CPT fordert die österreichischen Behörden auf, im gesamten Bereich des PAZ Wien-Hernalser Gürtel unverzüglich offene Stationen einzurichten, wenn notwendig durch Unterteilung der bestehenden Stationen in kleinere Einheiten.

40. Trotz der Versicherung der österreichischen Behörden in ihrer Stellungnahme³⁹ zum Besuchsbericht des Jahres 2004 (und des Leiters der Anstalt nach Ankunft der Delegation), dass allen Ausländern im PAZ Wien-Hernalser Gürtel täglich zwei Stunden körperliche Betätigung im Freien gewährt würden, sagten alle von der Delegation befragten Ausländer aus, sie könnten nur höchstens eine Stunde pro Tag ins Freie gehen, und gelegentlich sogar noch weniger. **Das CPT hätte gerne eine Stellungnahme der österreichischen Behörden zu diesem Widerspruch.**

³⁸ Im PAZ Innsbruck gibt es auch eine Sporthalle.

³⁹ Siehe CPZ/Inf (2005) 14, Seite 18.

41. Im PAZ Wien-Hernalser Gürtel wurde der Delegation mitgeteilt, dass aus grundsätzlichen Erwägungen die wenigen verfügbaren Arbeitsplätze (wie z.B. Reinigung, Maler- oder andere Instandhaltungsarbeiten) den Häftlingen mit Verwaltungsstrafen (österreichischen Staatsangehörigen) vorbehalten sind. Die Erklärung des Anstaltsdirektors, warum solche Arbeiten nicht auch an ausländische Häftlinge vergeben werden, ("Ausländer sind nicht verlässlich genug") klang nicht sehr überzeugend. **Das CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, die Politik bei der Zuteilung von Arbeit an die Häftlinge des Anhalte zentrums Wien-Hernalser Gürtel zu überdenken und so oft wie möglich auch Ausländern Arbeit anzubieten (vor allem solchen, die schon lange in Gewahrsam sind und sich guter Führung befleißigen).**

42. Im Gegensatz zu allen anderen besuchten Zentren verfügt das PAZ Klagenfurt über fast kein Lesematerial. Die Bücherei des Zentrums beschränkt sich auf religiöse Bücher (wie z.B. Bibel und Koran, in verschiedenen Sprachen). Trotz der aner kennenswerten Anstrengungen seitens der Schubhaftbetreuer von Nichtregierungsorganisationen, die Ausländer mit Internetausdrucken von Zeitungen in ihren Sprachen versorgen, **sollten die österreichischen Behörden doch sicherstellen, dass dem PAZ in Klagenfurt eine größere Auswahl von Lesematerial in den von den ausländischen Häftlingen am häufigsten gesprochenen Sprachen zur Verfügung steht.**

43. Die materiellen Bedingungen sind in allen besuchten Anhaltezentren generell akzeptabel.

Jedoch befinden sich **die Haftbereiche des Anhalte zentrums Wien-Hernalser Gürtel in ziemlich desolatem Zustand und bedürfen dringend einer Renovierung; dadurch könnten auch einige zusätzliche Arbeitsplätze für Häftlinge geschaffen werden** (siehe Absatz 41).

Weiters gab es in mehreren Anhaltezentren abermals viele Klagen über Mangel an persönlichen Hygieneartikeln. Bei der Einlieferung erhalten Ausländer üblicherweise kostenlos einen Sack mit Toilettenartikeln. Zusätzliche Artikel müssen aber offenbar gekauft werden, was ein Problem für mittellose Ausländer darstellt, die über einen längeren Zeitraum festgehalten werden.

Das CPT wiederholt seine Empfehlung, die österreichischen Behörden sollten Schritte unternehmen um sicherzustellen, dass in den besuchten Zentren und wenn notwendig in allen Zentren in Österreich, allen Häftlingen während ihres gesamten Aufenthalts persönliche Hygieneartikel in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

44. Im PAZ Klagenfurt stellte die Delegation fest, dass keine der Zellen über elektrische Steckdosen verfügt. Daher können Häftlinge in „geschlossenen Stationen“ (siehe Absatz 38) in ihren Zellen keine Fernseh- oder Radiogeräte betreiben. **Schritte sollten unternommen werden, um diesen Mangel zu beheben.**

3. Medizinische Versorgung

45. Leider stellte die Delegation in allen besuchten Zentren größere Mängel bei der medizinischen Versorgung fest.

Im PAZ Wien-Hernalser Gürtel ist die Anwesenheit einer Pflegekraft nur zwei Stunden täglich für eine Anstalt dieser Größe offensichtlich nicht ausreichend. Die Delegation wurde über Pläne informiert, einen 24-Stunden Bereitschaftsdienst mit einer qualifizierten Pflegekraft einzurichten. Das ist eine begrüßenswerte Entwicklung. **Das CPT empfiehlt, seine langjährige Empfehlung in dieser Angelegenheit vordringlich in Angriff zu nehmen.**

Was die anderen besuchten Zentren betrifft, die in der Regel eine viel geringere Zahl von Häftlingen beherbergen, wäre es wünschenswert, die gegenwärtige **Praxis einzustellen, Krankenpflegefunktionen an Polizeibeamte mit einer Erste-Hilfe Grundausbildung zu delegieren. Stattdessen sollten nach Bedarf regelmäßige Besuche durch eine qualifizierte Pflegekraft organisiert werden. Diese Pflegekraft könnte dann auch die Verteilung von Medikamenten übernehmen.**

46. In allen besuchten Anstalten werden neueingewiesene Häftlinge innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Einlieferung von einem Polizeiarzt untersucht, und es gibt keine Verzögerungen bezüglich des Zugangs zu Ärzten bzw. Fachärzten (auch nicht bei der psychiatrischen Betreuung).

Es gibt jedoch keine systematischen Untersuchungen auf ansteckende Krankheiten außer Tuberkulose. Weiters hörte die Delegation viele Beschwerden, dass die medizinischen Untersuchungen und/oder Konsultationen nur kurz und oberflächlich seien, und dass sich in einigen Fällen Ärzte und/oder Sanitätsbeamte gegenüber Ausländern respektlos verhielten⁴⁰.

47. Die medizinischen Aufzeichnungen waren oft wenig ausführlich oder ließen (besonders im PAZ Klagenfurt) sogar manchmal wichtige Informationen vermissen⁴¹. Wenn Ausländer mit Verletzungen in den Anstalten ankommen, wird dies in der Regel ordnungsgemäß vermerkt. In einigen Fällen fehlten in den Krankenakten aber Informationen über die Aussagen der betroffenen Personen oder über die ärztlichen Schlussfolgerungen.

48. Die Ärzte scheinen die Dienste professioneller Dolmetscher nur zögernd in Anspruch nehmen zu wollen. Es liegen zwar jetzt standardisierte medizinische Fragebögen in mehr als 50 Sprachen auf; für eine ordentliche ärztliche Untersuchung wäre es aber trotzdem notwendig, einen Dolmetscher einzuschalten, wenn der Arzt die Sprache des betreffenden Häftlings nicht beherrscht⁴². Sich auf die Dienste anderer Häftlinge oder von Schubhaftbetreuern zu verlassen, ist keine geeignete Alternative.

⁴⁰ Im PAZ Klagenfurt machte die Delegation z.B. die Beobachtung, wie ein Arzt eine ausländische Frau (in Anwesenheit eines Beamten und mit offener Tür zum Gang) untersuchte. Trotz der herrschenden Kälte waren die Fenster geöffnet und der Arzt stand vor der Frau, ohne seinen Wintermantel abgelegt zu haben. Die Temperatur in dem Raum war für eine ärztliche Untersuchung eindeutig zu niedrig.

⁴¹ Im Falle eines Ausländers, der sich mehrmals im Hungerstreik befunden hatte, gab es im Krankenakt des betreffenden Häftlings z.B. keinerlei Hinweise auf die Hungerstreiks.

⁴² Besonders wichtig bei psychiatrischen Konsultationen.

49. Ein anderes Problem ist der Mangel an ärztlicher Vertraulichkeit in allen besuchten Zentren (in der Regel finden die Untersuchungen/Konsultationen in Gegenwart von Polizeibeamten statt und die medizinischen Eintragungen sind oft auch den Polizeibeamten zugänglich), trotz der spezifischen Empfehlungen des Komitees in früheren Besuchsberichten.

50. Das CPT begrüßt den allgemein zu beobachtenden Trend in den meisten besuchten Einrichtungen, Häftlinge im Hungerstreik nicht länger in Absonderungszellen zu sperren. Aber im PAZ Klagenfurt geschieht dies noch immer. Weiters scheint die Betreuung von Häftlingen im Hungerstreik im PAZ Klagenfurt mangelhaft zu sein. Vor allem die medizinische Überwachung ist oft nur sporadisch und die betroffenen Häftlinge werden nicht immer über die möglichen Gesundheitsfolgen und Gefahren informiert.

51. Allgemein gesprochen hat das CPT ernste Bedenken über die in allen Anhaltezentren in Österreich bestehende Doppelrolle des Polizeiarztes als behandelnder Arzt und Amtsarzt. Der mögliche Interessenskonflikt ist evident, weil die Pflicht als behandelnder Arzt auch die Feststellung, ob ein Häftling haftfähig (auch im Rahmen eines Hungerstreiks) oder sogar schubhaftfähig ist, bzw. die Feststellung und Beurteilung von Verletzungen umfasst, die das Resultat einer Misshandlung durch Polizeikräfte sein könnten. Und in der Tat sagten viele von der Delegation befragte Ausländer aus, sie würden den Polizeiarzten nicht trauen. Um die negativen Auswirkungen dieser Situation zu demonstrieren, mögen die folgenden Fälle als Beispiel dienen: mehrere Häftlinge erklärten, sie hätten davon Abstand genommen, dem Arzt von Verletzungen zu erzählen, die sie als Resultat einer Misshandlung durch Polizeikräfte erlitten hätten. Ein von der Delegation befragter Häftling sagte, er hätte den Polizeiarzt aus Gründen fehlender Vertraulichkeit und aus Angst vor „möglichen Folgen“ nicht von seiner Drogenabhängigkeit unterrichtet.

52. Angesichts des oben Gesagten empfiehlt das CPT den österreichischen Behörden, die medizinische Versorgung in allen österreichischen Anhaltezentren einer Neubewertung zu unterziehen. Vor allem sollten Schritte unternommen werden um sicherzustellen:

- **dass neuankommende Häftlinge systematisch auf ansteckende Krankheiten untersucht werden (zusätzlich zur Röntgendurchleuchtung);**
- **dass die nach der ärztlichen Untersuchung eines Häftlings, ob neu angekommen oder nicht, erstellten Aufzeichnungen folgendes enthalten:**
 - (i) eine vollständige objektive Diagnose auf Grund der Durchuntersuchung;**
 - (ii) vollständige Aufzeichnungen aller vom betreffenden Häftling gemachten Aussagen von medizinischer Relevanz, also auch aller von ihm/ihr erhobenen Misshandlungsvorwürfen;**
 - (iii) die Schlussfolgerungen des Arztes im Lichte von (i) und (ii). Die ärztlichen Schlussfolgerungen sollten Angaben über den Grad der Übereinstimmung zwischen den Vorwürfen und den objektiven medizinischen Ergebnissen enthalten;**
- **dass dem Häftling Einsicht in die oben genannten Aufzeichnungen gewährt wird;**

- dass - wenn Ärzte auf Grund von Sprachproblemen nicht in der Lage sind, bei einer medizinischen Untersuchung /Konsultation mit den Häftlingen zu kommunizieren - diese die Dienste eines professionellen Dolmetschers in Anspruch nehmen können.
- dass die ärztliche Verschwiegenheitspflicht in derselben Weise eingehalten wird, wie in der Außenwelt; vornehmlich dass alle ärztlichen Untersuchungen außer Hörweite und – außer der betreffende Arzt wünscht es in einem besonderen Fall anders – außer Sicht von Polizeibeamten stattfinden; dass nicht-ärztliches Personal keine Einsicht in die Krankenakten der Häftlinge nehmen kann, für welche alleine der Arzt verantwortlich sein sollte.

Weiters empfiehlt das Komitee, das gegenwärtige System einer Neubewertung zu unterziehen, damit so bald wie möglich in allen Zentren die regelmäßige Anwesenheit von Ärzten ohne Naheverhältnis zur Polizei sichergestellt ist.

4. Personal

53. Trotz der Anstrengungen der österreichischen Behörden, laufende Fortbildungsseminare auf zweijähriger Basis anzubieten, erhält das Personal in den Anhaltezentren wenig Spezialausbildung für den Wachdienst. Die regelmäßige Anwesenheit der auf vertraglicher Basis in den Anhaltezentren arbeitenden Mitarbeiter von Nichtregierungsorganisationen (Schubhaftbetreuer) ist sicher recht nützlich, aber kein Ersatz für eine zwischenmenschliche Kontaktnahme mit dem Personal (was aber in den besuchten Anhaltezentren meistens der Fall zu sein schien). Es stellt sich auch die Frage, wie unabhängig die Schubhaftbetreuer sind, deren Rolle es auch ist, die Anstaltsleitung über potenziell problematische Einzelpersonen oder Situationen zu informieren.

Angesichts der besonderen Aufgabenstellung sollte das Wachpersonal für ausländische Häftlinge (und Häftlinge mit Verwaltungsstrafen) in einem anderen Dienstzweig außerhalb der Exekutive angesiedelt sein und eine spezielle Ausbildung (ähnlich der von Gefängniswärtern) erhalten. Auch eine zusätzliche Sprachausbildung wäre natürlich besonders wichtig.

54. Im PAZ Wien-Hernalser Gürtel beobachtete die Delegation, dass gewisse Häftlinge mit Verwaltungsstrafen ausländischen Häftlingen Anweisungen gaben und sie herum kommandierten, als wären sie Mitglieder des Wachpersonals im Haftbereich, wobei das Wachpersonal diese Situationen offensichtlich tolerierte. Das ist nicht akzeptabel. **Entsprechende Schritte sollten unternommen werden, dass solche Dinge in der Zukunft nicht mehr vorkommen.**

5. Kontakte zur Außenwelt

55. Das CPT begrüßt die Tatsache, dass die Leitung des PAZ Wien-Hernalser Gürtel im Jahre 2008 beschloss, das Besuchsrecht für ausländische Häftlinge von einem auf zwei halbstündige Besuche pro Woche⁴³ zu verdoppeln. **Es wäre wünschenswert, diese Maßnahme auch in anderen Anhaltezentren in Österreich zu übernehmen.**

56. Es ist jedoch bedauerlich, dass in allen besuchten Anhaltezentren Ausländer Besuche von Angehörigen oder Freunden nur unter geschlossenen Bedingungen empfangen können (d.h. hinter einer Glastrennwand)⁴⁴, trotz einer spezifischen Empfehlung des Komitees nach dem Besuch im Jahre 2004.

Das CPT möchte abermals betonen, dass bei dieser Häftlingskategorie einem offenen Besuchssystem der Vorzug gegeben werden sollte. Ausländer sollten in der Regel Besuche unter offenen Bedingungen empfangen dürfen, und Besuche unter geschlossenen Bedingungen sollten auf besondere Fälle beschränkt sein. **Das Komitee wiederholt seine Empfehlung, die Besucherbereiche in den besuchten Anhaltezentren und wenn notwendig in allen Anhaltezentren in Österreich, so zu modifizieren, dass Besuche unter offeneren Bedingungen stattfinden können.**

57. Die Frequenz des Zugangs von Häftlingen zum Telefon hängt hauptsächlich von ihrem Häftlingsstatus ab. Während ausländische Häftlinge in offenen Stationen das Telefon täglich benutzen können (vorausgesetzt sie haben Geld zum Kauf von Telefonkarten), können Häftlinge in den geschlossenen Stationen der Anhaltezentren Innsbruck und Klagenfurt nur ein- bis zweimal pro Woche telefonieren⁴⁵. Dieser Zustand ist nicht zufriedenstellend.

Das CPT ruft die österreichischen Behörden auf, ausländischen Häftlingen in geschlossenen Stationen in den Anhaltezentren Innsbruck und Klagenfurt und wenn notwendig in ganz Österreich einen häufigeren Zugang zu Telefongesprächen zu gewähren.

58. Im PAZ Wien-Hernalser Gürtel gab es eine Anzahl von Beschwerden über die Schwierigkeiten, Telefongespräche zu führen, weil in der ganzen Anstalt nur zwei Telefone zur Verfügung stehen. **Schritte sollten unternommen werden, um diesen Mangel zu beheben.**

⁴³ §21, Absatz 2a, der Anhalteordnung sieht vor, dass die Frequenz und Dauer der Besuchsmöglichkeiten für Schubhäftlinge, soweit dies organisatorisch möglich ist, gegenüber der allgemeinen wöchentlichen Besuchszeit in Dauer von einer halben Stunde erhöht werden soll.

⁴⁴ Besuche unter offenen Bedingungen können nur mit Rechtsanwälten und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen stattfinden.

⁴⁵ Im PAZ Wien-Hernalser Gürtel werden Ausländern wöchentlich drei Telefonate gestattet.

6. Absonderungszellen

59. Das CPT hat ernste Bedenken über die Beschaffenheit von zwei Absonderungszellen im PAZ Klagenfurt. In beiden Zellen ist das ziemlich große Fenster „aus Sicherheitsgründen“ mit (schwarzen) Metalljalousien versehen, sodass überhaupt kein Tageslicht eindringen kann. Die größere Zelle (mit zwei Schaumstoffmatratzen am Boden und einer Bodentoilette) verfügt nicht einmal über eine teilweise Abtrennung, obwohl die Zelle für zwei Personen gleichzeitig genutzt werden kann. In der kleineren Zelle (mit einer Schaumstoffmatratze und einer Bodentoilette) sind die Wände dunkelgrau gestrichen, was eine besonders bedrückende Atmosphäre schafft.

Die Delegation stellte auch fest, dass Häftlinge in Absonderungszellen keine körperliche Betätigung im Freien machen dürfen.

60. Das PAZ Wiener Neustadt verfügt ebenfalls über eine kameraüberwachte Absonderungszelle, deren materieller Zustand insgesamt adäquat ist. Im PAZ Klagenfurt werden jedoch keine Aufzeichnungen über die Belegung der Absonderungszelle geführt.

61. Das CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, dass im PAZ Klagenfurt:

- **der Zustand der Absonderungszellen im Lichte der Anmerkungen in Absatz 59 verbessert wird;**
- **den Häftlingen in Absonderungszellen täglich mindestens eine Stunde körperliche Betätigung im Freien gewährt wird.**

Weiters empfiehlt das Komitee, dass in den Anhaltezentren Klagenfurt und Wiener Neustadt eigene Aufzeichnungen über die Belegung der Absonderungszellen geführt werden, mit allen Details über die darin festgehaltenen Personen: Datum und Zeit des Ein- und Austritts, Grund für die Absonderung, etc.

7. Information und Hilfestellung für Ausländer

62. In allen besuchten Anhaltezentren werden neuankommende Ausländer bei Einlieferung mit der Hausordnung bekannt gemacht. Zu diesem Zweck steht der volle Text der Anhalteordnung in einer Vielzahl von Sprachen zur Verfügung. Außerdem hängt eine Kurzfassung der Anhalteordnung in den häufigsten Sprachen in den Stationen am schwarzen Brett.

Es gibt jedoch Anlass zu ernster Sorge, dass die meisten Ausländer, mit denen die Delegation zusammentraf, offensichtlich nicht über ihre rechtliche Stellung Bescheid wussten, noch über die Verfahren, die sie durchlaufen müssen. Im Besonderen wussten viele Ausländer wenig oder gar nichts über ihren Abschiebungsbescheid und die darauffolgende Schubhaft, oder über die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gegen einen solchen Bescheid. Eine Rechtsberatung durch einen Anwalt außerhalb der Anstalt bleibt eine ziemlich theoretische Option, weil den meisten Ausländern die finanziellen Mittel fehlen, einen Rechtsanwalt zu engagieren.

Mitarbeiter von Nichtregierungsorganisationen arbeiten zwar in allen Anhaltezentren als Schubhaftbetreuer in einem Vertragsverhältnis mit dem Innenministerium. Die geleistete Hilfestellung beschränkt sich aber hauptsächlich auf soziale Belange und Fragen der "Rückkehr" (wenn ein Ausländer beschließt, Österreich freiwillig wieder zu verlassen).

Das CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, die notwendigen Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, dass alle nach dem Fremdenpolizeigesetz festgehaltenen Ausländer auch tatsächlich in der Lage sind, eine Rechtsberatung und eventuell eine Rechtsvertretung in Anspruch zu nehmen. Für mittellose Ausländer sollten diese Leistungen kostenlos sein.

Außerdem sollten Schritte unternommen werden um sicherzustellen, dass Ausländer eine schriftliche Übersetzung des Spruchs oder Bescheids der Fremdenpolizei in ihrer Muttersprache erhalten, gemeinsam mit einer Rechtsmittelbelehrung über Modalitäten und Fristen eines Einspruchs gegen einen solchen Bescheid.

8. Haftprüfungsverfahren

63. Ausländische Häftlinge sind berechtigt, vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) Einspruch gegen die Gesetzmäßigkeit ihrer Haft zu erheben⁴⁶. Eine Entscheidung über einen solchen Einspruch ist binnen einer Woche von einem UVS-Mitglied zu treffen⁴⁷. Vor einer solchen Entscheidung kann das entsprechende UVS-Mitglied den Ausländer persönlich befragen. Soweit die Delegation aber feststellen konnte, finden solche Befragungen in der Praxis nur selten statt. **Nach Ansicht des CPT sollten ausländische Häftlinge, die eine Beschwerde gegen ihre Haft erhoben haben, in der Regel persönlich vom UVS befragt werden. Auf diese Weise hätten sie auch die Möglichkeit, eventuell eine Beschwerde wegen polizeilicher Misshandlung vorzubringen.**

64. Nach der herrschenden Gesetzeslage⁴⁸ ist die Notwendigkeit einer weiteren Inhaftierung vom UVS nach sechs Monaten, und danach alle acht Wochen amtswegig zu überprüfen. Aus der Sicht des CPT erscheint die anfängliche Wartefrist von sechs Monaten bis zur ersten amtswegigen Überprüfung durch den UVS unverhältnismäßig lang zu sein. **Das Komitee ruft die österreichischen Behörden auf, diese Wartefrist zu verkürzen.**

⁴⁶ Der UVS ist eine aus Beamten und Richtern zusammengesetzte gerichtsähnliche Behörde, welche den Kriterien eines „Gerichts“ nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht.

⁴⁷ §82 des Fremdenpolizeigesetzes.

⁴⁸ §80, Absatz 6, des Fremdenpolizeigesetzes.

C. Justizanstalten

1. Vorbemerkungen

65. Die CPT Delegation führte umfassende Besuche in der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf und in der Justizanstalt Innsbruck durch, und einen Nachbesuch in der Justizanstalt Wien-Josefstadt (wo sie sich auf die Situation von Jugendlichen konzentrierte). Außerdem besuchte die Delegation noch die Justizanstalten Klagenfurt und Linz, um dort neuangekommene Untersuchungshäftlinge zu befragen und die Haftbedingungen jugendlicher Häftlinge zu überprüfen.

66. Die Justizanstalt für Jugendliche in Gerasdorf wurde im Jahre 1970 eröffnet und ist die einzige Jugendstrafvollzugsanstalt in Österreich. Sie hat ein offizielles Fassungsvermögen von 122 und war zum Besuchszeitpunkt mit 115 verurteilten Häftlingen belegt, darunter 31 Jugendliche (im Alter zwischen 14 und 18 Jahren), 77 junge Erwachsene (im Alter zwischen 18 und 21 und sieben Erwachsene (im Alter zwischen 21 und 27⁴⁹). Etwa 30% der Insassen waren Ausländer.

Die Justizanstalt Innsbruck wurde im Jahre 1967 errichtet und ist in einem Waldgebiet an der Peripherie der Stadt gelegen. Die Anstalt umfasst vier Gebäude; das vierstöckige Hauptgebäude wurde im Jahre 2000 einer umfassenden Renovierung unterzogen, und danach wurden neue Gefangenenhäuser erbaut. Die Anstalt beherbergt Untersuchungshäftlinge und Häftlinge mit Haftstrafen von bis zu fünf Jahren. Zum Besuchszeitpunkt war sie geringfügig über das offizielle Fassungsvermögen von 473 belegt, und zwar mit insgesamt 495 Häftlingen (darunter 24 Frauen⁵⁰ und 15 männliche Jugendliche), ca. ein Drittel davon waren Untersuchungshäftlinge. Etwa 35% der Häftlinge waren Ausländer, aus mehr als 35 verschiedenen Ländern.

Die Justizanstalt Wien-Josefstadt ist schon anlässlich früherer Besuche vom CPT besucht worden, das letzte Mal im Jahre 2004⁵¹. Die Anstalt hat ein offizielles Fassungsvermögen von 990 und war zum Zeitpunkt des Besuches mit 1130 Insassen belegt. Darunter waren 79 Jugendliche (davon wieder 4 weibliche).

67. Die Gesamtzahl der Häftlinge in den Justizanstalten ist seit dem letzten Besuch in Österreich im Jahre 2004 zurückgegangen und betrug Anfang 2009 etwas über 8000. Gleichzeitig hat sich das offizielle Fassungsvermögen aller österreichischen Justizanstalten von 8.074 auf 8.501 erhöht. Der Delegation wurde erklärt, dass der Rückgang der Gefängnisinsassen auf verschiedene in letzter Zeit durchgeführte legislative Maßnahmen zurückzuführen sei (auf das sogenannte „Haftentlastungspaket“). Vor allem wurde die Wartefrist für eine bedingte Entlassung von 2/3 auf die Hälfte der Haftzeit verringert und die Möglichkeiten diversioneller Maßnahmen (wie z.B. gemeinnütziger Leistungen) für leichte Vergehen wurden erweitert. Außerdem ist die Zahl der Untersuchungshäftlinge auf Grund der Einführung strengerer Bestimmungen für die Verhängung von Untersuchungshaft um 25% gesunken.

Das CPT begrüßt diese Entwicklungen.

⁴⁹ Gemäß §55, Absatz 3, JGG, kann eine Person unter außergewöhnlichen Umständen bis zum Alter von 27 Jahren dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben.

⁵⁰ Die Anstalt verfügt auch über eine Mutter-und-Kind Abteilung (für bis zu zwei weibliche Häftlinge).

⁵¹ Siehe CPT/Inf (2005) 13, Absatz 84 bis 109.

68. Die Delegation wurde auch darüber informiert, dass im Jahre 2008 ein Pilotprojekt zur elektronischen Überwachung entlassener Häftlinge lief und eine Studie über die Wirksamkeit eines solchen Systems kurz vor der Fertigstellung steht. **Darüber hätte das CPT gerne ausführliche Informationen.**

2. Misshandlung

69. In keiner der besuchten Anstalten gab es Beschwerden über Misshandlung durch das Wachpersonal. Viele Häftlinge unterstrichen sogar die korrekte Einstellung und Haltung des Wachpersonals gegenüber den Häftlingen.

70. In den Justizanstalten Innsbruck und Wien-Josefstadt gab es jedoch Beschwerden über Gewalt unter Häftlingen.

Bei der Lösung des Phänomens von Gewalt unter Häftlingen muss das Anstaltspersonal auf erste Anzeichen von Schwierigkeiten achten, entschlossen handeln und über eine entsprechende Ausbildung verfügen, um wenn notwendig eingreifen zu können. Eine effektive Strategie zur Bekämpfung von Gewalt unter Häftlingen besteht natürlich darin, das Wachpersonal gegebenenfalls in die Lage zu versetzen, Autorität in geeigneter Weise auszuüben. Dazu ist eine ausreichend große Zahl an Wachpersonal (auch in den Nachtstunden) notwendig, damit die Gefängnisbeamten die Aktivitäten der Häftlinge entsprechend überwachen und sich bei der Ausübung ihrer Pflichten gegenseitig wirkungsvoll unterstützen können. Auch bei der Aus- und Weiterbildung ist dem Problem der Bewältigung von Gewalt unter Häftlingen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Delegation hatte den allgemeinen Eindruck, dass in beiden Anstalten Anstrengungen unternommen würden, Fälle von Gewalt unter Häftlingen zu unterbinden und bei Auftreten solcher Fälle sofort in geeigneter Weise einzugreifen⁵².

Diese Anstrengungen werden aber durch die fehlende Präsenz von Personal auf den Stationen, vornehmlich während der langen Nachtschichten, wesentlich beeinträchtigt (siehe Absatz 71).

⁵²

Die Delegation stellte auch fest, dass Häftlinge, die Verletzungen erlitten haben, sofort an das medizinische Personal verwiesen werden, und der Inhalt des Ärzteberichts, außer es handelt sich um Arbeits- oder Sportverletzungen, automatisch an den zuständigen Staatsanwalt weitergeleitet wird.

3. Personalangelegenheiten

71. Das CPT muss seiner ersten Sorge über die in den Justizanstalten Innsbruck und Wien-Josefstadt herrschende Personalsituation Ausdruck verleihen. In beiden Anstalten beginnt die Nachtschicht der Anstaltsbeamten von Montag bis Donnerstag um 14 Uhr 30 oder 15 Uhr (am Freitag und am Wochenende zu Mittag). In der Zeit bis zum nächsten Morgen verfügen die Anstalten jeweils über ein kleines, mobiles Einsatzteam, welches in einem zentral gelegenen Basisbüro stationiert ist, während alle Häftlinge während dieser langen Nachtschichten in ihren Zellen eingesperrt bleiben. Das Schichtsystem und die daraus resultierende mangelnde Personalpräsenz in den Häftlingsbereichen haben einen negativen Einfluss auf die Lebensqualität der Häftlinge, vornehmlich auf Qualität und Ausmaß der den Häftlingen gebotenen Freizeitaktivitäten und auf den Zugang zu diesen Aktivitäten. Außerdem konnte die Delegation beobachten, dass die Interaktion zwischen Aufsichtspersonal und Häftlingen in diesen Anstalten auf ein Minimum reduziert ist.

In der Justizanstalt Wien-Josefstadt stellte das CPT fest, dass nach dem Besuch im Jahre 2004 eine Erhöhung des Personalstands mit dem Ziel vorgenommen wurde, die Bedingungen für Jugendliche und junge Erwachsenen zu verbessern. Zum Besuchszeitpunkt im Jahre 2009 hatten jedoch Personalkürzungen den Personalstand unter das von CPT im Jahre 2004⁵³ festgestellte Niveau gedrückt, während sich der Häftlingsbestand gleichzeitig nur geringfügig verringert hatte, und die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen sogar um ca. 40 % gestiegen war. Ein niedriger Personalstand verringert die Möglichkeiten einer direkten Kontaktnahme mit den Häftlingen und behindert die Entwicklung positiver Beziehungen; das führt zu einem generell unsicheren Umfeld für Wachpersonal und Häftlinge.

Das CPT möchte betonen, dass Gefängnispersonal einen Dienst an der Allgemeinheit und keine Verwaltungsdienste leistet⁵⁴. Es ist klar, dass eine nachhaltige Verbesserung der herrschenden Haftbedingungen eine grundlegende Änderung der Personalpolitik in Gefängnissen erfordert, und zwar derart, dass die Hauptschichten am Tag stattfinden (also vom Frühstück bis zum Abend), und die Nachtschicht erst frühestens um 19 Uhr beginnt. Dazu ist auch eine Änderung der Einstellung des Personals zu ihrer Tätigkeit in den Häftlingsbereichen notwendig, mit mehr Interaktion mit den Häftlingen und weniger Aufenthalt in den Stationsbüros. In diesem Zusammenhang hält das CPT das gegenwärtige Schichtsystem, das dem Personal eine Schichtdauer von jeweils 24 Stunden auferlegt, für einen Systemfehler mit negativem Effekt auf die professionellen Standards.

Das CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um das Schichtsystem in den Justizanstalten Innsbruck und Wien-Josefstadt und wenn notwendig in anderen Anstalten in Österreich im Lichte der obigen Anmerkungen zu verändern; das würde auch eine Erhöhung des Personalstands in diesen Anstalten erfordern.

72. Die Anstalt Gerasdorf hat ein anderes Schichtsystem, bei dem das Wachpersonal an Wochentagen von 7 Uhr vormittags bis 20 Uhr abends und an Wochenenden von 8 Uhr vormittags bis 18 Uhr abends arbeitet. Das ermöglicht es der Gefängnisleitung, eine Anzahl von Aktivitäten außerhalb der Zellen zu organisieren, um die jungen Häftlinge tagsüber zu beschäftigen (siehe Absatz 84). Die Delegation traf viele engagierte Aufsichtsbeamte mit viel Sensibilität und Verständnis für die ihnen anvertraute Altersgruppe⁵⁵. Auch das offenbar gut funktionierende Patenschaftsprogramm⁵⁶ verdient erwähnt zu werden.

⁵³ Anfang 2009 gab es 416 Personalstellen, während die Zahl im Jahre 2004 460 betrug. Besonders hinsichtlich der Abteilungen für Jugendliche erklärte die Anstaltsleitung, dass zur Arbeit mit den jungen Gefängnisinsassen zusätzlich 20 Stellen notwendig wären.

⁵⁴ Siehe auch die Europäischen Gefängnisregeln (Regel 8 und Teil V).

⁵⁵ Die Delegation stellte auch fest, dass das Wachpersonal untertags keine Uniformen trägt.

⁵⁶ Jeder Beamte fungiert als "Pate" für fünf bis sechs junge Häftlinge.

Jedoch ist bedauerlich, dass in den vergangenen Jahren der Personalstand der Anstalt allmählich gesunken ist, trotz der Tatsache, dass der Häftlingsbestand mehr oder weniger stabil blieb⁵⁷. Nach Ansicht des Komitees gerät das verbliebene Personal beim Umgang mit dieser anspruchsvollen Häftlingskategorie zunehmend unter Druck, was leicht zu einem hohen Belastungsgrad und zu Burnout-Erscheinungen beim Personal führen könnte. Diesbezüglich **gelten die in Absatz 71 gemachten Empfehlungen in gleicher Weise auch für die Justizanstalt Gerasdorf.**

73. Das CPT war darüber beunruhigt, dass in keiner der besuchten Anstalten frisch rekrutiertes Wachpersonal, welches mit jugendlichen Häftlingen arbeitet, eine spezielle Schulung für diese Tätigkeit erhält. **Das Komitee empfiehlt, in den besuchten Anstalten und wenn notwendig auch in anderen Anstalten in Österreich Gefängnisbeamten, die mit jugendlichen Häftlingen arbeiten sollen, eine spezielle Schulung anzubieten.**

74. Weiters stellte die Delegation fest, dass in allen besuchten Anstalten in den Häftlingsbereichen mit männlichen Häftlingen und in Stationen für Jugendliche nur sehr wenige weibliche Gefängnisbeamte Dienst verrichten. Angesichts der wohl positiven Wirkung einer gemischtgeschlechtlichen Beaufsichtigung auf die allgemeine Gefängnisatmosphäre **ruft das CPT die österreichischen Behörden auf, Maßnahmen zur Förderung des Einsatzes weiblichen Wachpersonals im österreichischen Gefängniswesen in Betracht zu ziehen; vornehmlich in Stationen für Jugendliche sollte eine gemischtgeschlechtliche Beaufsichtigung sichergestellt werden.**

4. Haftbedingungen erwachsener Häftlinge in der Justizanstalt Innsbruck

a. Materielle Bedingungen

75. Die materiellen Haftbedingungen sind in dem vierstöckigen Gebäude der Justizanstalt Innsbruck (wo männliche Häftlinge untergebracht sind⁵⁸) insgesamt gut und in den beiden neuerbauten Gebäuden A und B sogar sehr gut (wo u.a. weibliche und drogenabhängige Häftlinge gemäß §22 Abs 1, in separaten Bereichen untergebracht sind).

Der überwiegende Teil der Häftlinge ist in Zellen mit Mehrfachbelegung untergebracht, und einige befinden sich in Einzel- oder Doppelzellen. Die Zellen bieten genügend Raum (die Einzelzellen haben z.B. ein Ausmaß von 8,5 m², Doppelzellen von ca. 13.5 m², und die Zellen mit fünf Betten messen ca. 25 m²). Alle Zellen sind gut ausgestattet⁵⁹ und verfügen über ausreichend natürlichen Lichteinfall und künstliches Licht bzw. über eine ausreichende Belüftung.

In der gesamten Anstalt sind die Gemeinschaftsräume (wie z.B. die Erholungsräume) generell gut ausgestattet, sauber und in gutem Zustand. Außerdem haben die Häftlinge häufig Zugang zu Duschen, die sich in gutem Zustand befinden, und erhalten persönliche Hygieneartikel in

⁵⁷ Der Gefängnisdirektor informierte die Delegation, dass die Zahl der Gefängnisbeamten seit 1997 um 32 gesunken ist.

⁵⁸ Untersuchungshäftlinge, Strafgefangene mit kurzen Haftstrafen und solche mit längeren Haftstrafen (bis zu fünf Jahren) sind in verschiedenen Stockwerken untergebracht.

⁵⁹ Es ist auch anzumerken, dass den Häftlingen Fernsehgeräte zur Verfügung gestellt werden und ihnen in ihren Zellen verschiedene persönliche Gegenstände gestattet sind (z.B. CD-Player, Kaffeemaschinen, Pflanzen, Poster, Musikinstrumente, etc.).

ausreichender Menge.

b. Das Angebot an Freizeitaktivitäten

76. In der Justizanstalt Innsbruck wird den meisten verurteilten Strafgefangenen Arbeit angeboten⁶⁰, bzw. handwerkliche Ausbildung (z.B. als Tischler, Schlosser, Installateur, Maler, etc.) oder eine andere Form der Freizeitbeschäftigung⁶¹. Einige Häftlinge besuchen Computerkurse, für Ausländer werden Deutschkurse organisiert. Zusätzlich engagieren sich ca. einhundert Häftlinge dem Vernehmen nach in einem Gruppenprojekt unter der Aufsicht von sieben ausgebildeten Gruppenbetreuern.

Jedoch ist das CPT sehr darüber besorgt, dass das Angebot an Freizeitaktivitäten für Häftlinge durch den Personalmangel und durch das bestehende Schichtsystem (siehe auch Absatz 71) stark eingeschränkt ist. Das niedrige Personal/Insassen-Verhältnis, zusammen mit Krankenständen des Wachpersonals scheint zu einer regelmäßigen Verringerung oder zeitweisen Einstellung der den Häftlingen angebotenen Aktivitäten zu führen, dadurch sind die verfügbaren Werkstätten, Sporteinrichtungen und Erholungsräume nur wenig ausgelastet. Außerdem drängen sich durch das System der verlängerten Nachtschicht alle Aktivitäten auf den verkürzten Tagesablauf, was dazu führt, dass sich die Wahlmöglichkeiten zwischen Arbeit und körperlicher Betätigung im Freien – einem gesetzlichen Erfordernis - terminlich gegenseitig ausschließen.

77. Dem überwiegenden Teil der Untersuchungshäftlinge werden kaum Aktivitäten außerhalb der Zelle geboten, abgesehen von einer Stunde pro Tag körperlicher Betätigung im Freien und zweimal pro Woche Zugang zu Gymnastik oder Sportbetätigung im Freien⁶². Die restliche Zeit sind diese Häftlinge in ihren Zellen eingesperrt, und ihre einzigen Beschäftigungen bestehen aus Lesen⁶³, Brettspielen oder Fernsehen. Das ist nicht akzeptabel.

78. Im Lichte des oben Gesagten **empfiehlt das CPT den österreichischen Behörden eine wesentliche Verbesserung der den Häftlingen in der Justizanstalt Innsbruck angebotenen Freizeitprogramme**. Wie schon früher vom Komitee betont, **sollte es das Ziel sein sicherzustellen, dass alle Häftlinge, also auch die Untersuchungshäftlinge, einen angemessenen Teil des Tages außerhalb ihrer Zellen verbringen und sinnvollen Aktivitäten verschiedener Art nachgehen können (Arbeit, möglichst mit beruflichem Wert; Unterricht; Sport; Erholung/Zusammenkunft).**

79. Die Bereiche für körperliche Betätigung im Freien bieten zwar ausreichend Platz, aber keiner davon – außer die für weibliche Häftlinge reservierten – ist mit Wetterschutzeinrichtungen, Bänken oder Sitzen ausgestattet. **Schritte sollten unternommen werden, um diese Mängel zu beheben.**

⁶⁰ Zum Besuchszeitpunkt waren ca. 240 Häftlinge mit 17 verschiedenen Arbeiten beschäftigt.

⁶¹ Es ist aber festzuhalten, dass Strafgefangene mit kurzen Haftstrafen fast unter den gleichen kargen Haftbedingungen untergebracht sind, wie Untersuchungshäftlinge (siehe Absatz 77).

⁶² Untersuchungshäftlinge können nur in Ausnahmefällen arbeiten (vor allem, wenn ein Häftling über besondere handwerkliche Fähigkeiten verfügt, die für Instandhaltungsarbeiten benötigt werden).

⁶³ Als positive Anmerkung sei erwähnt, dass die Justizanstalt über eine Bücherei mit ca. 4.000 Büchern in mehr als zehn verschiedenen Sprachen verfügt.

5. Haftbedingungen für Jugendliche in den besuchten Haftanstalten

a. Materielle Bedingungen

80. Die materiellen Haftbedingungen in der Justizanstalt Gerasdorf sind insgesamt angemessen, ebenso wie in den Abteilungen für Jugendliche der anderen besuchten Anstalten.

Die Zellen befinden sich in ausreichend gutem Zustand, es besteht ausreichend natürlicher Lichteinfall und gute Belüftung, sie sind gut ausgestattet (verfügen auch über eine Gegensprechanlage) und sind mit abgetrennten Sanitäranlagen (WC und Waschmuschel) versehen. Der den Häftlingen zur Verfügung stehende Raum ist generell ausreichend⁶⁴.

Die Delegation stellte jedoch fest, dass in der Justizanstalt Linz einige Zellen, die nur 7.5 m² (einschließlich Sanitäranlagen) messen, mit Stockbetten ausgestattet sind und daher bis zu zwei Häftlinge aufnehmen können (obwohl diese Zellen während des Besuches nur einfach belegt waren). **Das CPT möchte betonen, dass Zellen dieser Größe nur für Einfachbelegung verwendet werden sollten.**

81. Es ist anzumerken, dass in allen besuchten Einrichtungen (mit Ausnahme der Justizanstalt Linz) die meisten Jugendlichen in ihren Zellen Fernsehgeräte haben. In der Justizanstalt Linz erhielt die Delegation Beschwerden von mehreren Jugendlichen, dass ihnen nicht erlaubt sei, ihr eigenes Fernsehgerät von außerhalb der Anstalt mitzubringen. Häftlinge, die in ihren Zellen fernsehen wollen, müssen angeblich über die Gefängnisverwaltung ein Fernsehgerät kaufen (um mehr als €200), was sich viele Häftlinge nicht leisten können. Obwohl mittellose Häftlinge im Prinzip auch ein Fernsehgerät von der Anstalt leihen können (um einen monatlichen Betrag von ca. 7 Euro) wird die Erlaubnis zur Miete eines Fernsehgeräts dem Vernehmen nach nur selten gegeben. **Das Komitee hätte dazu gerne eine Stellungnahme der österreichischen Behörden.**

82. In allen besuchten Anstalten haben die Jugendlichen regelmäßigen Zugang zu Duschen (in der Regel zweimal pro Woche) und erhalten persönliche Hygieneartikel in ausreichender Menge. Aber die Delegation vernahm Klagen, vor allem von weiblichen Jugendlichen, dass zweimal Duschen pro Woche für ihre persönliche Hygiene nicht ausreichend sei. **Das CPT ruft die österreichischen Behörden auf, den jugendlichen Häftlingen (besonders den weiblichen) in allen besuchten Anstalten im Lichte der Regel 65.3 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen häufigeren Zugang zu Duschseinrichtungen zu ermöglichen.**

83. Weiters beklagten sich in den Justizanstalten Gerasdorf und Wien-Josefstadt viele Jugendliche über das ihnen servierte Essen. **Schritte sollten unternommen werden, um das Essensangebot an Jugendliche zu überprüfen und sicherzustellen, dass das Essen für diese Häftlingskategorie nach Qualität und Menge angemessen ist.**

⁶⁴

In Gerasdorf ist der überwiegende Teil der Häftlinge in sehr kleinen Einzelzellen untergebracht (die ca. 6,5 m² einschließlich Sanitärbereich messen). Weil aber die Häftlinge von großzügigen Aktivitäten außerhalb der Zellen Gebrauch machen können, kann die Zellengröße als ausreichend angesehen werden.

b. Freizeitaktivitäten

84. Die Delegation erhielt einen besonders positiven Eindruck von den angebotenen Freizeit in der Justizanstalt Gerasdorf. Es scheint, dass praktisch alle Insassen den Großteil des Tages außerhalb ihrer Zellen verbringen und sich Arbeiten oder anderen sinnvollen Betätigungen widmen können, auch an Wochenenden.

Es werden Anstrengungen unternommen, um für alle Häftlinge so bald wie möglich eine geeignete Beschäftigung zu finden. Für jeden Häftling, der länger als ein Jahr in der Anstalt bleiben muss, wird ein sogenannter „Gefängnisaufenthaltsplan“ erstellt, auf der Grundlage einer individuellen Einschätzung der Bedürfnisse des Häftlings an Schulung/Berufsausbildung⁶⁵. Dieser Plan wird unter Berücksichtigung der Angaben eines Psychologen, eines Sozialarbeiters und der Berufsausbildner erstellt und in regelmäßigen Abständen überarbeitet.

Die Anstalt verfügt über insgesamt vierzehn Berufswerkstätten⁶⁶. Andere Aktivitäten umfassen Instandhaltung, Unterricht auf der zweiten Schulstufe⁶⁷ und Spezialkurse, wie Computerkurse und Deutschkurse für Ausländer, sowie handwerkliche Kurse (z.B. Keramik und Basteln).

Weiters engagieren sich die Häftlinge oft in Sportarten (z.B. Fußball, Basketball, Volleyball, Federball und Leichtathletik) und in Freizeitaktivitäten (und unternehmen sogar gemeinsame Ausflüge). Außerdem werden als Bestandteil des erwähnten „Gefängnisaufenthaltsplans“ regelmäßig Gruppenberatungen und Diskussionsgruppen organisiert.

85. Es ist auch lobenswert, dass allen in der Justizanstalt Innsbruck inhaftierten Jugendlichen unter der Woche Unterricht und/oder Berufsausbildung angeboten wird⁶⁸. Einige können in verschiedenen Werkstätten arbeiten (als Töpfer, Holzbearbeiter, Bäcker, Automechaniker, Schlosser, etc.) oder sind innerhalb der Anstalt tätig (Instandhaltung, Reinigung). Die Jugendlichen können auch regelmäßig verschiedene Sportaktivitäten in der Halle oder im Freien betreiben und haben Zugang zu gut ausgestatteten Freizeiträumen.

Das erweiterte Personalanwesenheitssystem⁶⁹ ermöglicht es, von Montag bis Donnerstag 17 Uhr mehr Aktivitäten für Jugendliche zu organisieren (wie z.B. allgemeinen Unterricht, Deutsch- und Computerkurse, sowie Hallensportarten), und an Freitagen zwischen 12 und 15 Uhr können die Jugendlichen halbstündige Einzelberatungen bei einem Sozialarbeiter in Anspruch nehmen.

86. Die Situation in der Justizanstalt Wien-Josefstadt ist weniger zufriedenstellend. Die Anstalt bietet zwar im Prinzip Freizeitprogramme außerhalb der Zellen ähnlich wie in Innsbruck an; die angesetzten Aktivitäten finden jedoch nicht immer statt.

⁶⁵ Strafgefangenen mit weniger als einem Jahr Haft werden für gewöhnlich einfache Instandhaltungsarbeiten angeboten.

⁶⁶ Zum Beispiel für Bäcker, Friseur, Tischler, Elektriker, Metallarbeiter, Automechaniker, etc.

⁶⁷ Ein Strafgefangener erhält eine besondere Berufsausbildung an einer Abendschule.

⁶⁸ Zum Besuchszeitpunkt waren in der Anstaltsabteilung für Jugendliche 15 Jugendliche und 14 junge Erwachsene (alle männlich) untergebracht.

⁶⁹ Seit dem Besuch im Jahre 2004 (siehe CPT/Inf (2005)13, Absatz 91) wurde von den österreichischen Behörden versucht, die Dauer der für in Erwachsenenanstalten untergebrachte Jugendliche an Nachmittagen angebotenen Aktivitäten durch Erhöhung des Personalstands zu verlängern.

Einige Mitglieder des Wachpersonals sind an jedem Wochentag bis 17 oder 18 Uhr anwesend, um einer kleinen Gruppe männlicher Jugendlicher Aktivitäten im Gemeinschaftsraum zu ermöglichen. Jeder männliche Jugendliche kann an einem oder zwei Tagen in der Woche zwei oder drei Stunden zusätzliche Zeit außerhalb der Zelle nützen, während den weiblichen Jugendlichen solche zusätzliche Zeit außerhalb der Zelle nur einmal in der Woche zur Verfügung steht.

Das CPT erkennt zwar die von den Behörden seit dem Besuch im Jahre 2004 unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung der Haftbedingungen für jugendliche Häftlinge an, erachtet aber die bisherigen Verbesserungen als unzureichend. Es gibt Anlass zu ernster Sorge, dass in der Justizanstalt Wien-Josefstadt an den meisten Wochentagen der Großteil dieser Häftlinge bereits am frühen Nachmittag bis zum nächsten Morgen „für die Nacht“ weggesperrt ist.

87. In den Justizanstalten Klagenfurt und Linz⁷⁰ wird allen jugendlichen Häftlingen eine Reihe von sinnvollen Aktivitäten außerhalb der Zellen angeboten (auch Arbeit und verschiedene Freizeitaktivitäten). In beiden Anstalten scheint aber das Unterrichtsangebot für Jugendliche, die nicht arbeiten, ziemlich eingeschränkt zu sein (täglich ca. eine Stunde in Klagenfurt und zwei Stunden zweimal wöchentlich in der Justizanstalt Linz).

Das CPT begrüßt die Tatsache, dass in der Justizanstalt Linz Jugendliche an Wochentagen von morgens bis 19 Uhr abends außerhalb ihrer Zellen bleiben können. Leider sind die Häftlinge in der Justizanstalt Klagenfurt an Wochentagen ab 15 Uhr 30 bis zum darauffolgenden Morgen in ihren Zellen eingesperrt.

88. In allen vier Anstalten sind die Aktivitäten außerhalb der Zellen an Wochenenden auf täglich zwei Stunden körperliche Betätigung im Freien beschränkt (in Linz werden an jedem zweiten Wochenende einige zusätzliche Freizeitaktivitäten außerhalb der Zellen organisiert).

89. Das CPT fordert die österreichischen Behörden auf, die Haftbedingungen für jugendliche Häftlinge in den Justizanstalten Innsbruck, Klagenfurt und Wien-Josefstadt zu verbessern um sicherzustellen, dass diese Häftlinge unter der Woche den ganzen Tag, bis zum frühen Abend, Aktivitäten außerhalb der Zellen unternehmen können.

Weiters sollten die den Jugendlichen in den Justizanstalten Klagenfurt, Linz und Wien-Josefstadt angebotenen Aktivitäten im Lichte der obigen Anmerkungen überprüft werden. Alle jugendlichen Häftlinge sollten sich sinnvollen Betätigungen verschiedenster Art widmen können (Arbeit, vorzugsweise mit beruflichem Wert; Unterricht; Sport; Erholung/Zusammenkunft, etc.)

In den Justizanstalten Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Wien-Josefstadt sollten sofortige Schritte unternommen werden, um den jugendlichen Häftlingen an Wochenenden mehr Zeit außerhalb der Zellen zu bieten; grundsätzlich ist es nicht akzeptabel, solche Häftlinge das ganze Wochenende in ihre Zellen zu sperren.

⁷⁰ Zum Besuchszeitpunkt waren in der Abteilung für Jugendliche in Klagenfurt sieben Häftlinge untergebracht (Fassungsvermögen 13), und sieben Häftlinge in der Abteilung für Jugendliche der Justizanstalt Linz (Fassungsvermögen 14).

90. Beim Besuch der Justizanstalt Wien-Josefstadt stellte die Delegation fest, dass die Jugendlichen offenbar ihr gesetzliches Recht nach täglich zwei Stunden körperlicher Betätigung im Freien nicht immer nutzen können⁷¹, und dass die Spazierhöfe über keine Schutzvorrichtungen gegen widriges Wetter verfügen. Zum Beispiel stellte die Delegation bei der Beendigung ihres Besuches an einem Freitag fest, dass auf Grund der schlechten Witterungsbedingungen alle Hofspaziergänge seit dem vorangegangenen Wochenende abgesagt worden waren.

Während der Endgespräche teilte die Delegation den österreichischen Behörden eine unmittelbare Wahrnehmung mit und forderte sie auf, die notwendigen Maßnahmen zu setzen um sicherzustellen, dass alle Häftlinge in der Justizanstalt Wien-Josefstadt von ihrem Recht auf tägliche körperliche Betätigung im Freien Gebrauch machen können (siehe Absatz 8).

Mit Schreiben vom 23. Juni 2009 informierten die österreichischen Behörden das CPT, dass „...das Justizministerium sich verpflichtet habe, die Situation zu verbessern. Die bauliche Substanz der Justizanstalt Josefstadt erlaube aber weder eine völlige noch eine teilweise Überdachung der Innenhöfe, weil diese zu tief und schmal sind. Um die Situation zu verbessern, wird Schutzbekleidung in ausreichender Anzahl angeschafft, sodass ein Aufenthalt im Freien auch bei widrigen Witterungsbedingungen möglich ist. Dadurch wird das gesetzlich vorgeschriebene Recht der Häftlinge auf Aufenthalt in frischer Luft gewährleistet...”.

*

* *

91. Während des Besuchs wurde die Delegation von den österreichischen Behörden unterrichtet, dass konkrete Pläne bestehen, in Wien eine neue Einrichtung für den Jugendstrafvollzug zu errichten, wodurch dann die Station für Jugendliche in der Justizanstalt Wien-Josefstadt aufgelöst werden kann. Das CPT begrüßt diese Entwicklung und **hätte gerne nähere Informationen (z.B. einen Zeitplan) zur Umsetzung dieses Vorhabens.**

⁷¹ Siehe §43 des Strafvollzugsgesetzes (StVG) und §58, Absatz 3, .

6. Medizinische Betreuung

92. Der Personalstand zur medizinischen Betreuung⁷² kann in der Justizanstalt Wien-Josefstadt generell als zufriedenstellend bezeichnet werden. So wie auch schon im Jahre 2004 gibt es fünf Vollzeitärzte, vier Psychiater auf Teilzeitbasis, sechs Psychologen, einen Drogentherapeuten und 25 Pflegekräfte.

Als Reaktion auf eine vom Komitee nach dem Besuch im Jahre 2004 abgegebene spezifische Empfehlung wurde ein Psychiater für Jugendliche auf Teilzeitbasis engagiert. Der Vertrag mit diesem Psychiater läuft aber im März 2009 aus, und das Justizministerium hat offenbar entschieden, die Dienste dieses Psychiaters in der Anstalt nicht weiter zu finanzieren. Angesichts der großen Zahl junger Häftlinge in dieser Anstalt, von denen viele unter psychologischen oder psychiatrischen Problemen leiden, **empfiehlt das CPT Schritte zu unternehmen, um die regelmäßige Anwesenheit eines voll qualifizierten Spezialisten für Kinder/Jugendpsychiatrie in der Justizanstalt Wien-Josefstadt beizubehalten.**

93. Das medizinische Personal in der Justizanstalt Gerasdorf besteht aus einem praktischen Arzt auf Teilzeitbasis (vier Wochenstunden), einem Erwachsenenpsychiater auf Teilzeitbasis (15 Wochenstunden), aus vier Psychologen und einer Teilzeit-Pflegekraft (20 Wochenstunden). In der Justizanstalt Innsbruck besteht das medizinische Personal aus einer praktischen Ärztin auf Teilzeitbasis (25 Wochenstunden), einem Teilzeitpsychiater, vier Psychologen, einem Psychotherapeuten und aus vier qualifizierten Pflegekräften (von denen drei vollzeitig arbeiten).

Nach Ansicht von CPT sind die Sprechzeiten der praktischen Ärzte in beiden Justizanstalten eindeutig unzureichend. Eine Einrichtung von der Größe der Justizanstalt Innsbruck sollte mindestens einen ganztägig tätigen Arzt haben. Es überraschte daher nicht, dass die Delegation in dieser Anstalt eine Anzahl von Beschwerden über Verzögerungen beim Zugang zur Ärztin erhielt; die Ärztin selbst erklärte, sie hätte Schwierigkeiten bei der Bewältigung ihrer Arbeitslast.

Es ist auch besorgniserregend, dass die Justizanstalt Gerasdorf, in der eine psychiatrische Abteilung mit mehr als 20 PatientInnen besteht (darunter 10 forensische PatientInnen) von keinem Spezialisten für Kinder/Jugendpsychiatrie betreut wird. Außerdem reicht die Anwesenheit von nur einer Pflegekraft auf Teilzeitbasis in Gerasdorf nicht aus.

Das CPT nahm auch mit Besorgnis zur Kenntnis, dass in Innsbruck seit Anfang 2009 die regelmäßige Anwesenheit eines Psychiaters auf Teilzeitbasis durch ein Turnussystem von zehn Psychiatern ersetzt wurde, die die Anstalt abwechselnd betreuen. Das gefährdet eindeutig die Kontinuität der psychiatrischen Betreuung der Häftlinge.

Außerdem steht in den Justizanstalten Gerasdorf und Innsbruck in den Nachtstunden und an Wochenenden kein qualifiziertes medizinisches Personal zur Verfügung⁷³.

⁷² Es ist anzumerken, dass in allen besuchten Einrichtungen die Ärzte nicht mehr vom Bundesministerium für Justiz bezahlt werden, sondern im Rahmen des Sozialversicherungssystems tätig sind.

⁷³ In Gerasdorf auch an Dienstag.

94. Das CPT empfiehlt, den Personalstand zur medizinischen Betreuung in den Justizanstalten Gerasdorf und Innsbruck vordringlich zu überprüfen. Genauer gesagt sollten Schritte unternommen werden um sicherzustellen:

- dass die Sprechstunden des praktischen Arztes in der Justizanstalt Gerasdorf verlängert werden, vornehmlich auf das Niveau einer Halbtags­tätigkeit und dass in der Justizanstalt Innsbruck zumindest das Äquivalent eines ganztägig tätigen praktischen Arztes verfügbar ist;
- dass in der Justizanstalt Gerasdorf zumindest ein zusätzlicher Psychiater auf Teilzeitbasis engagiert wird, möglichst mit Spezialisierung auf Kinder- und Jugendpsychiatrie;
- dass die Kontinuität der psychiatrischen Betreuung von Häftlingen in der Justizanstalt Innsbruck gewährleistet bleibt;
- dass der Personalstand im Krankenpflegebereich der Justizanstalt Gerasdorf wesentlich erhöht wird; auf diese Weise könnte an jedem Wochentag und an Wochenenden jeweils eine Pflegekraft zur Verfügung stehen;
- dass in der Justizanstalt Innsbruck ständig eine qualifizierte Pflegekraft zur Verfügung steht, und zwar nicht nur unter der Woche, sondern auch an Wochenenden;
- dass in den Justizanstalten Gerasdorf und Innsbruck jeweils auch in den Nachtstunden eine kompetente Person für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung steht, möglichst mit einer anerkannten Krankenpflegeausbildung.

95. In allen drei besuchten Anstalten wird das medizinische Personal von Gefängnisbeamten unterstützt, welche eine Grundausbildung zu Sanitätsbeamten durchgemacht haben⁷⁴. Diese Sanitätsbeamten kümmern sich um die Verteilung der verschriebenen Medikamente, haben Zugang zu den Krankenakten und sind auch in der Regel bei den medizinischen Konsultationen anwesend. Zusätzlich zu diesen medizinischen Aufgaben versehen sie jedoch weiterhin ihren Wachdienst.

Das CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, in allen Justizanstalten die notwendigen Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, dass Sanitätsbeamte keinen Wachdienst mehr leisten müssen, mit dem langfristigen Ziel, die Praxis abzuschaffen, dass Gefängnisbeamte zur medizinischen Versorgung herangezogen werden. Für eine wirklich unabhängige medizinische Versorgung einer Haftanstalt muss das gesamte medizinische Personal sowohl verwaltungsmäßig als auch professionell auf den Gesundheitsdienst ausgerichtet sein, was derzeit nicht der Fall ist.

96. Es gibt Anlass zu ernster Sorge, dass es in der Justizanstalt Gerasdorf keinen qualifizierten Verantwortlichen für die medizinische Versorgung gibt. In der Praxis sind nur die Sanitätsbeamten dafür zuständig. **Die Organisation der Gesundheitsversorgung in einer Haftanstalt sollte prinzipiell qualifiziertem medizinischem Personal anvertraut sein. Diese Verantwortung kann sehr wohl an einen praktischen Arzt übertragen werden, sobald dieser auf Halbtagsbasis tätig ist.**

97. Die medizinischen Einrichtungen sind generell in allen drei besuchten Anstalten in gutem Zustand, mit Ausnahme der Krankenstation Z4 der Justizanstalt Wien-Josefstadt, wo die hygienischen Verhältnisse sehr zu wünschen übrig lassen (Kakerlakenbefall, etc.). **Schritte sollten unternommen werden, um diesen Mangel zu beheben.**

⁷⁴

In Gerasdorf gibt es fünf solche Sanitätsbeamte, vier in Innsbruck und 33 in der Justizanstalt Wien-Josefstadt.

98. In den Justizanstalten Innsbruck und Wien-Josefstadt werden alle neuangekommenen Häftlinge innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft einer medizinischen Untersuchung durch einen Arzt unterzogen. In der Justizanstalt Gerasdorf kann es dabei aber Verzögerungen von mehreren Tagen (bis zu einer Woche) geben.

Weiters erhielt die Delegation in der Justizanstalt Innsbruck viele Beschwerden von Häftlingen, dass die Erstuntersuchungen durch den Arzt oft nur kurz und oberflächlich seien. Der Fall eines jungen Ausländers verleiht diesen Beschwerden einige Glaubwürdigkeit. Trotz einer ernststen Infektion der rechten Handfläche und einer sichtbaren Verletzung wurden darüber bei seiner medizinischen Aufnahmeuntersuchung keinerlei schriftliche Aufzeichnungen gemacht. Erst einige Tage nach seiner Aufnahme wurde er in ein Krankenhaus gebracht, und es musste eine Notoperation durchgeführt werden, wobei er dem Vernehmen nach nur knapp einer Amputation entging.

Im Licht des oben Gesagten empfiehlt das CPT, in den Justizanstalten Gerasdorf und Innsbruck Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, dass neuankommende Häftlinge ordnungsgemäß befragt werden und so bald wie möglich nach ihrer Einlieferung von einem Arzt (oder von einer voll qualifizierten Pflegekraft, die an den Arzt berichtet) untersucht werden; außer in Ausnahmefällen sollte die Befragung/Untersuchung am Einlieferungstag durchgeführt werden.

99. In der Justizanstalt Gerasdorf sind die medizinischen Unterlagen der Häftlinge in der Regel sehr knapp formuliert. Eine ähnliche Situation wurde in der Justizanstalt Innsbruck vorgefunden, wo die medizinischen Unterlagen oft nur wenig oder gar keine Information über die vom Arzt durchgeführten Untersuchungen enthielten. **Das CPT empfiehlt, in beiden Anstalten Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, dass die medizinischen Unterlagen ordnungsgemäß ausgefüllt und in Ordnung gehalten werden.**

100. Die Delegation erhielt einen generell positiven Eindruck von der psychiatrischen Betreuung der Häftlinge in der psychiatrischen Abteilung der Justizanstalt Gerasdorf. Zusätzlich zur Pharmakotherapie profitieren die Häftlinge von psychotherapeutischen Behandlungsprogrammen. Außerdem sind die Unterlagen der psychiatrischen PatientInnen in ordnungsgemäßigem Zustand. Die Delegation stellte aber fest, dass der einzige teilzeitbeschäftigte Psychiater große Schwierigkeiten hat, den Arbeitsanfall zu bewältigen, und dass es einen klaren Personal-Mehrbedarf gibt (siehe Absatz 93 und 94).

Weiter hat das CPT ernste Bedenken über die häufige Verschreibung psychotroper Medikamente⁷⁵ an Häftlinge (auch an Frauen und Jugendliche) in der Justizanstalt Innsbruck. Beispielsweise stellte die Delegation fest, dass 19 der 29 Häftlinge auf der Station für Jugendliche täglich psycho-trope Medikamente erhielten. Nach Ansicht von CPT wird damit offenbar versucht, die Auswirkungen der langen Zellaufenthalte abzuschwächen (siehe Absatz 77). **Das CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, diese Situation dringend einer Überprüfung zu unterziehen.**

101. Die psychologische Betreuung in der Justizanstalt Gerasdorf schien ausreichend zu sein.

In der Justizanstalt Innsbruck wird eine Reihe von individuellen und gruppentherapeutischen Aktivitäten organisiert, vornehmlich von externen Psychologen. Von diesen Aktivitäten profitieren aber vor allem Häftlinge im Maßnahmenvollzug oder drogenabhängige Häftlinge, während die professionelle psychologische Unterstützung der normalen Gefängnisinsassen – und auch der Jugendlichen – offenbar ziemlich eingeschränkt ist. **Schritte sollten unternommen werden, um die psychologische Betreuung in der Justizanstalt Innsbruck zu verstärken.**

⁷⁵ Einschließlich Sedativa wie Benzodiazepine.

7. Andere Problemkreise

a. Ordnungsstrafen

102. Über Häftlinge können folgende Ordnungsstrafen verhängt werden: Verweis, Entziehung von Vergünstigungen, Verlust gewisser Rechte, Geldbuße und Hausarrest in einer normalen oder einer Disziplinarzelle von bis zu vier Wochen (für erwachsene Häftlinge) und 14 Tagen (für Jugendliche)⁷⁶.

Die Delegation stellte fest, dass in der Praxis die Dauer der Ordnungsstrafe Hausarrest in den meisten Fällen wesentlich unter der vom Gesetz vorgesehenen Höchstdauer liegt, und zwar sowohl bei Erwachsenen, als auch bei Jugendlichen. Trotzdem erscheint dem CPT die für Jugendliche vorgesehene Höchstdauer der Ordnungsstrafe Hausarrest zu lang. Für diese Altersgruppe ist die Bestrafung durch Hausarrest eine Maßnahme, die leicht zur Schädigung ihrer physischen und/oder mentalen Integrität führen kann; daher sollten solche Ordnungsstrafen nur in Ausnahmefällen und auch dann nur für kurze Zeit verhängt werden.

Das Komitee empfiehlt den österreichischen Behörden, die Höchstdauer der Ordnungsstrafe Hausarrest für Jugendliche zu reduzieren. Weiters sollte Jugendlichen, über die eine solche Ordnungsstrafe verhängt wird, geeignete menschliche Kontaktnahme gewährt werden.

Weiters ist nach Meinung von CPT die Höchstdauer der Ordnungsstrafe Hausarrest auch für erwachsene Häftlinge zu lang; **unter keinen Umständen sollte ein solcher Hausarrest (wegen weiterer Ordnungswidrigkeiten) verlängert werden, ohne dass dazwischen eine Pause eingelegt wird.**

103. Weiters ist festzuhalten, dass Häftlinge, über die die Ordnungsstrafe Hausarrest verhängt wird, in der Regel automatisch aller Kontakte zur Außenwelt verlustig gehen (das Recht Besucher zu empfangen, Briefe zu schreiben oder zu telefonieren).

In diesem Zusammenhang möchte das CPT betonen, dass die disziplinarische Bestrafung eines Häftlings nicht auch das Verbot von Familienkontakten nach sich ziehen sollte, und dass Einschränkungen bei Familienkontakten nur dann verhängt werden sollten, wenn das Vergehen mit solchen Kontakten im Bezug stand⁷⁷.

Das CPT empfiehlt, die Bestimmungen über Ordnungsstrafen entsprechend abzuändern.

104. Die Delegation besichtigte in den Justizanstalten Gerasdorf und Innsbruck auch die für die Ordnungsstrafe Hausarrest bei Häftlingen verwendeten Einzelzellen; der materielle Zustand dieser Zellen wurde ohne Kommentar zur Kenntnis genommen.

⁷⁶ ~~§ 106~~ und § 58, Absatz 9, .

⁷⁷ Siehe auch Regel 60.4 der Europäischen Gefängnisregeln und Regel 95.6 der Europäischen Grundsätze für von Sanktionen und Maßnahmen betroffene jugendliche Straftäter und Straftäterinnen, samt Kommentar.

105. Das CPT hat Bedenken über die in der Justizanstalt Wien-Josefstadt beobachtete Praxis, die Ordnungsstrafe Entzug des Fernsehgerätes auch bei Häftlingen einzusetzen, die in Mehrfachzellen untergebracht sind. Auf diese Weise führt diese Maßnahme, selbst wenn nur ein Häftling ein Disziplinarvergehen begangen hat, *de facto* zu einer kollektiven Bestrafung aller Häftlinge, die sich die-selbe Zelle teilen. Außerdem werden diese Maßnahmen offenbar oft ohne formelles Verfahren verhängt. **Das CPT hätte dazu gerne eine Stellungnahme der österreichischen Behörden.**

106. Die Durchsicht von Disziplinarakten der Justizanstalten Gerasdorf und Innsbruck ergab, dass die Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten in beiden Anstalten in der Regel unter den entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen ablaufen⁷⁸.

Jedoch enthalten die für Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten gemäß §116 *StVG* angewandten Bestimmungen eine Anzahl von Mängeln.

Erstens enthält das Gesetz keine Verpflichtung zur persönlichen Einvernahme der Häftlinge, denen Ordnungswidrigkeiten vorgeworfen werden, durch die Vollzugsbehörde, die entscheidet, ob eine Ordnungsstrafe verhängt werden soll oder nicht (z.B. durch den stellvertretenden Direktor). In der Praxis werden die Häftlinge nur vom (leitenden) Beamten befragt, der die Ordnungswidrigkeit festgestellt hat.

Zweitens steht den Häftlingen, über die Ordnungsstrafen verhängt werden sollen, nicht das Recht zu, zu ihren Gunsten Zeugen zu benennen oder die gegen sie vorliegenden Beweise zu beeinspruchen.

Drittens wird den zu einer Ordnungsstrafe verurteilten Häftlingen nicht automatisch ein Exemplar des Straferkenntnisses übergeben, sondern nur auf Verlangen.

Das CPT empfiehlt, die oben erwähnten Verfahrensmängel bei Ordnungswidrigkeit in allen Justizanstalten Österreichs abzustellen (wenn notwendig durch eine entsprechende Gesetzesänderung).

107. Weiters muss gemäß §117 *StVG* der Gefängnisarzt in allen besuchten Einrichtungen vor Durchführung einer Ordnungsstrafe ein Attest ausstellen, dass der zur Ordnungsstrafe Hausarrest verurteilte Strafgefangene „durch die Strafe keiner Gesundheitsgefahr ausgesetzt ist“.

In diesem Zusammenhang möchte das CPT betonen, dass die in den Justizanstalten tätigen Ärzte als persönliche Ärzte der Häftlinge fungieren, und ein positives Arzt-Patient Verhältnis einen wichtigen Faktor für die Wahrung von Gesundheit und Wohlbefinden der Häftlinge darstellt. Wenn man einen Anstaltsarzt zu attestieren zwingt, dass ein Häftling bei einer Bestrafung keiner Gesundheitsgefahr ausgesetzt ist, wird das wohl kaum zur Förderung ihrer Beziehung beitragen. Dieser Punkt wurde auch in der Empfehlung des Ministerkomitees Rec (2006)2 über die Europäischen Gefängnisregeln erkannt; in der Tat wurde die Regel jetzt entfernt, dass Gefängnisärzte attestieren müssen, dass ein Häftling eine Ordnungshaft ohne Gefährdung seiner Gesundheit antreten kann. Andererseits sollte der Gesundheitszustand von Häftlingen in Disziplinarzellen regelmäßig vom medizinischen Personal überprüft werden.

Das CPT empfiehlt, die Rolle der Gefängnisärzte in Disziplinarangelegenheiten zu überprüfen. Dabei sollten die Europäischen Gefängnisregeln (besonders Regel 43.2) und die vom Komitee in seinem 15. Jahresbericht abgegebenen Kommentare (siehe Absatz 53 von CPT/Inf (2005) 17) berücksichtigt werden.

⁷⁸

Siehe auch Absatz 102 des Berichts über den Besuch im Jahre 2004 (CPT/Inf (2005) 13).

b. Kontakte zur Außenwelt

108. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Besuchsrechts von Häftlingen sind im Wesentlichen gleich geblieben: verurteilte Strafgefangene dürfen einen 30-Minuten Besuch pro Woche und einen einstündigen Besuch alle sechs Wochen empfangen⁷⁹, und Untersuchungshäftlinge sind zu zwei 30-Minuten Besuchen pro Woche berechtigt⁸⁰. Jugendliche dürfen pro Woche einen einstündigen Besuch empfangen⁸¹.

Die während des Besuchs erhaltenen Informationen weisen darauf hin, dass die oben erwähnten Bestimmungen in allen besuchten Einrichtungen eingehalten werden. Außerdem ist das tatsächlich gewährte Besuchsrecht oft vorteilhafter, als das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß (z.B. können verurteilte Strafgefangene wöchentlich einen einstündigen Besuch empfangen; Jugendlichen ist mehr als ein Besuch pro Woche gestattet; etc.). Das Komitee begrüßt diese Situation.

109. Es scheint jedoch, dass Untersuchungshäftlinge in den Justizanstalten Innsbruck und Wien-Josefstadt ihre Besucher normalerweise nur unter geschlossenen Bedingungen empfangen können (also Häftlinge und Besucher sind durch eine Glaswand getrennt).

Das CPT räumt zwar ein, dass eine geschlossene Besuchsregelung in gewissen Fällen aus Sicherheitsgründen oder im legitimen Interesse des Ermittlungsschutzes berechtigt sein kann; aber das sollte die Ausnahme und nicht die Regel sein. **Das Komitee empfiehlt daher, die Besuchsregelungen in den Justizanstalten Innsbruck und Wien-Josefstadt zu überdenken um sicherzustellen, dass Besuche in der Regel unter offenen Bedingungen stattfinden können.**

c. Die Situation von Ausländern

110. Die Delegation stellte in den besuchten Justizanstalten einen hohen Anteil an Ausländern fest, vor allem unter den jungen Häftlingen. Das bringt offenbar verschiedene Probleme mit sich, besonders in der Kommunikation zwischen den ausländischen Häftlingen und dem Wachpersonal. Auf Grund der Sprachbarrieren scheinen diese Häftlinge bezüglich ihres Zugangs zu wichtigen Leistungen, wie medizinischer Versorgung, Unterricht und bestimmten Aktivitäten benachteiligt zu sein.

Die Behörden haben Anstrengungen unternommen, diese Situation u.a. durch das Angebot deutscher Sprachkurse für nicht deutschsprechende Häftlinge zu verbessern. Angesichts des Ausmaßes des Problems **ruft das Komitee die österreichischen Behörden auf, Sprachkurse auch ausgewählten Mitgliedern des Wachpersonals anzubieten.**

111. Die Delegation vernahm auch Klagen ausländischer Häftlinge, dass sie auf Grund des Dolmetschermangels große Schwierigkeiten hätten, mit dem medizinischen Personal zu kommunizieren. In diesem Zusammenhang **gilt die zu diesem Thema in Absatz 52 gemachte Empfehlung in gleicher Weise auch für das Gefängniswesen.**

⁷⁹ §~~98~~~~99~~ BG .

⁸⁰ §~~180~~ .

⁸¹ §~~66~~ Absatz 7, .

d. Sicherheitsfragen

112. Die Justizanstalten Gerasdorf und Innsbruck verfügen jeweils über besonders ausgestattete Absonderungszellen (mit Überwachungskameras), in denen Häftlinge als Sicherheitsmaßnahme untergebracht werden können, in der Regel für kurze Zeiträume.

In beiden Anstalten wird jede Unterbringung eines Häftlings in einer Absonderungszelle in einem speziellen Register ordnungsgemäß vermerkt. Aber in der Justizanstalt Innsbruck werden die für diesen Zweck aufliegenden Spezialformulare nicht immer ordnungsgemäß ausgefüllt (es gibt z.B. keine Angaben über den Grund der Absonderung, keine Angaben über Anfang und Ende, etc.). **Es sollten Schritte unternommen werden, um diesen Mangel zu beheben.**

Die Delegation stellte weiters fest, dass in der Justizanstalt Innsbruck den in Absonderungszellen gesperrten Häftlingen nur ungenügender Aufenthalt im Freien gewährt wird. **Das CPT empfiehlt Maßnahmen zu setzen um sicherzustellen, dass auch solche Häftlingen von ihrem Recht nach täglicher körperlicher Betätigung im Freien Gebrauch machen können.**

113. Die Delegation beobachtete in der Justizanstalt Innsbruck, dass als gefährdet angesehene Häftlinge (z.B. Häftlinge mit Selbstmordtendenzen) für gewöhnlich in Absonderungszellen gesperrt wurden. Die betroffenen Häftlinge wurden zwar mit Überwachungskameras kontrolliert, hatten aber keinen zwischenmenschlichen Kontakt. **Schritte sollten unternommen werden, diesen Mangel zu beheben.**

114. In allen besuchten Einrichtungen wurde die Delegation darüber informiert, dass gemäß den bestehenden Vorschriften einige Beamte im Nachtdienst weiterhin Faustfeuerwaffen tragen⁸². Wie bereits im Jahre 2004 festgestellt, ist immer dann, wenn das Öffnen einer Zelle notwendig ist, der die Zellentür öffnende Beamte zwar unbewaffnet, in einiger Entfernung steht aber immer ein bewaffneter Sicherheitsbeamter bereit. Das CPT hat wiederholt betont, dass das Tragen von Faustfeuerwaffen durch Personal im direkten Kontakt mit Häftlingen eine unerwünschte und gefährliche Praxis darstellt, die sowohl für die Häftlinge als auch für die Gefängnisbeamten zu hochriskanten Situationen führen kann. Diesbezüglich wird auf Regel 69.1 der Europäischen Gefängnisregeln verwiesen, die besagt, „[a]ußer in einem Notfall innerhalb der Anstalt dürfen Vollzugsbedienstete innerhalb des Anstaltsbereiches keine zur Tötung von Menschen geeigneten Waffen tragen“⁸³.

Das CPT ersucht die österreichischen Behörden, die derzeitige Politik bezüglich des Tragens von Faustfeuerwaffen durch das Personal bei Tätigkeiten innerhalb der Haftbereiche von Gefängnissen zu überdenken.

115. Die Delegation beobachtete, dass in den Justizanstalten Innsbruck und Wien-Josefstadt das Wachpersonal in voller Sicht der Insassen (auch der Jugendlichen) Schlagstöcke trägt. Das CPT möchte betonen, dass im Interesse der Entwicklung eines positiven Verhältnisses zwischen Wachpersonal und Insassen Schlagstöcke in den Haftbereichen niemals sichtbar getragen werden sollten. **Wenn es unbedingt notwendig erscheint, dass Vollzugsbeamte Schlagstöcke tragen, empfiehlt das Komitee, diese Schlagstöcke verdeckt zu tragen.**

⁸² Siehe diesbezüglich Absatz 109 des Berichtes über den Besuch im Jahre 2004 (CPT/Inf (2005) 13).

⁸³ In den meisten Staaten des Europarates ist das Tragen von Faustfeuerwaffen in Gefängnisbereichen generell verboten.

116. Weiters hat das CPT Bedenken wegen der in der Justizanstalt Gerasdorf beobachteten Praxis, dass das Wachpersonal in den Haftbereichen Pfeffersprays mit sich führt⁸⁴. Angesichts der potenziell gefährlichen Wirkung dieser Substanz **ist das Komitee der Meinung, dass Pfeffersprays nicht zur Standardausrüstung von Gefängnisbeamten gehören und in der Regel nicht im Inneren eines Raumes verwendet werden sollten.**

117. Schließlich erfuhr das CPT nach dem Besuch im Jahre 2009, dass die österreichischen Behörden die Wiedereinführung von Elektroschockgeräten in Haftanstalten planen. In diesem Zusammenhalt hat das Komitee ernste Vorbehalte gegen den Gebrauch solcher Geräte vor allem in einem Gefängnisumfeld. Der Gebrauch einer Schockpistole ist nur als äußerstes Mittel in besonderen Ausnahmefällen gerechtfertigt, in denen eine tatsächliche und direkte Lebensgefahr besteht. Außerdem sollte es nur speziell ausgewählten und ausgebildeten⁸⁵ Gefängnisbeamten gestattet sein, Elektroschockgeräte einzusetzen, und beim Gebrauch solcher Geräte müssen alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden. **Das CPT hätte gerne ausführliche Informationen über die Umsetzung des oben erwähnten Plans.**

⁸⁴ Keiner der von der Delegation befragten Mitglieder des Wachpersonals konnte sich erinnern, einen solchen jemals eingesetzt zu haben.

⁸⁵ Eine derartige Ausbildung sollte auch Unterweisungen in Erster Hilfe umfassen.

D. Psychiatrische Anstalten und soziale Pflegeeinrichtungen

1. Vorbemerkungen

118. Die Delegation besuchte die Landesnervenklinik Sigmund Freud in Graz und das Pflegezentrum Johannes von Gott in Kainbach. Es war das erste Mal, dass das CPT eine soziale Pflegeeinrichtung in Österreich besucht hat.

Die **Landesnervenklinik Sigmund Freud** wurde Ende des 19. Jahrhunderts eröffnet und ist die einzige öffentliche Nervenheilanstalt in der Steiermark, mit einem Einzugsgebiet über die ganze Steiermark und das südliche Burgenland (mit einer Gesamtbevölkerung von 1,2 Millionen). Die Klinik hat ein offizielles Fassungsvermögen von 800 Betten und umfasst sieben Abteilungen (drei allgemein psychiatrische Abteilungen für Erwachsene, eine Abteilung für Kinder und Jugendliche, eine gerontopsychiatrische Abteilung, eine Abteilung für drogenabhängige PatientInnen und eine Abteilung für forensische Psychiatrie⁸⁶). Zum Besuchszeitpunkt war sie fast vollständig belegt, die Zahl der ZwangspatientInnen betrug 120 (einschließlich 29 in der forensischen Psychiatrie).

Das **Pflegezentrum Johannes von Gott** befindet sich in der Ortschaft Kainbach (in der Nähe von Graz), gehört dem Orden der Barmherzigen Brüder, von dem es auch geführt wird, und hat die Rechtsstellung eines (allgemeinen) Krankenhauses und sozialen Pflegeheims. Mit einer offiziellen Bettenkapazität von 600 gehört das Pflegezentrum zu den größten sozialen Pflegeeinrichtungen in Österreich. Es ist in 22 Wohngruppen⁸⁷ eingeteilt, darunter sechs geschlossene Stationen (Adalbert, Emmäus, Johannes, Markus, Schutzengel und Vinzenz). Zum Besuchszeitpunkt war das Zentrum mit 590 Pflegefällen (aus ganz Österreich) belegt, von denen ein Großteil zur Gänze oder teilweise geschäftsunfähig war und einen gerichtlich bestellten Sachwalter hatte.

119. Die zwangsweise Unterbringung von Zivilpersonen in einem psychiatrischen Krankenhaus ist ~~unter~~ das (Bundes-)Unterbringungsgesetz () geregelt. Gemäß §3, , darf in eine Anstalt nur untergebracht werden, wer (1) an einer psychischen Krankheit leidet und im Zusammenhang damit sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet und (2) nicht in anderer Weise, insbesondere außerhalb einer Anstalt, ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden kann.

⁸⁶ Die Unterbringung des größten Teils der PatientInnen der forensischen Abteilung erfolgte gemäß §21, Absatz 1, *StGB* (d.h. Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher). Außerdem waren PatientInnen gemäß §429, Absatz 4, *StPO* unter Beobachtung; solche PatientInnen befanden sich aber auch in anderen Stationen.

⁸⁷ Diese Wohngruppen sind in verschiedenen Gebäuden untergebracht, über mehr als einen Quadratkilometer verstreut.

120. Die österreichische Gesetzgebung kennt kein Verfahren zur zwangsweisen Unterbringung in einer sozialen Pflegeeinrichtung. Die Unterbringung in einer solchen Institution fällt unter §284a ABGB, der vorsieht, dass eine behinderte Person über ihren Wohnort selbst entscheidet, soweit sie zum fraglichen Zeitpunkt einsichts- und urteilsfähig ist. Dieses Prinzip gilt unabhängig von einer eventuellen Geschäftsunfähigkeit der betroffenen Person (die dann einen Sachwalter hat). Nur wenn feststeht, dass die behinderte Person nicht mehr in der Lage ist, eine gültige Zustimmung zur Unterbringung zu geben, kann diese Aufgabe der Sachwalter besorgen. Soll die betroffene Person dauerhaft in der Pflegeeinrichtung verbleiben, bedarf dies zusätzlich einer gerichtlichen Genehmigung. Und selbst wenn diese gerichtliche Zustimmung vorliegt, ist nach der österreichischen Gesetzlage eine zwangsweise Unterbringung einer Person in einer sozialen Pflegeeinrichtung nicht gestattet. Wenn die betroffene Person sich gegen die Unterbringung wehrt, kommt als einzige Alternative nur die zwangsweise Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ~~gemäß~~ in Frage (allerdings nur, wenn die in Absatz 119 angeführten Kriterien erfüllt sind).

Ist eine Person in einem sozialen Pflegeheim untergebracht, gilt für sie das Heimaufenthaltsgesetz (~~HeimAufG~~)⁸⁸. Nach diesem Gesetz kann ein Bewohner (eine Bewohnerin) auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung einer Freiheitsbeschränkung unterworfen werden. Eine Freiheitsbeschränkung im Sinn dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn eine Ortsveränderung einer Pflegeperson gegen oder ohne ihren Willen mit physischen Mitteln, insbesondere durch mechanische, elektronische oder medikamentöse Maßnahmen, oder durch deren Androhung unterbunden wird. Das wesentliche Element ist die Beschränkung auf einen bestimmten Bereich, also auf das ganze Pflegeheim, auf einen Teil davon, auf ein einzelnes Zimmer oder auf ein Bett. Das Gesetz setzt auch die Kriterien fest⁸⁹, nach welchen der Bewohner (die Bewohnerin) einer solchen Maßnahme unterzogen werden darf und definiert die Personen, die eine solche Maßnahme anordnen⁹⁰, sowie die Modalitäten einer gerichtlichen Überprüfung. Es sei noch ergänzt, dass ~~Personen~~ die im Sinne des eine Maßnahme verhängen, nach der österreichischen Verfassung über Exekutivgewalt verfügen und durch Beleihung hoheitliche Aufgaben verrichten.

121. Die oben erwähnten Verfahren und die entsprechenden rechtlichen Absicherungen werden in den Absätzen 145 bis 147 und 149 bis 152 untersucht.

122. Zu Beginn möchte das CPT betonen, dass der Delegation keine Anschuldigungen über Misshandlung von PatientInnen/BewohnerInnen durch das Personal der Landesnervenklinik Sigmund Freud und des Pflegezentrums Johannes von Gott vorlagen. Im Gegenteil, in beiden Einrichtungen herrscht offenbar generell eine entspannte Atmosphäre und ein positives Verhältnis zwischen Personal und PatientInnen/BewohnerInnen.

⁸⁸ Es ist zu erwähnen, dass das Gesetz auch für allgemeine Krankenhäuser gilt, aber nicht für psychiatrische Anstalten (§2, Absatz ~~HeimAufG~~).

⁸⁹ Die Kriterien sind denen für die zwangsweise Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt gemäß *UbG* ähnlich. Erstens muss der Bewohner (die Bewohnerin) psychisch krank oder geistig behindert, und sein/ihr Leben oder seine/ihre Gesundheit gefährdet sein; zweitens müssen die Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich und angemessen ~~HeimAufG~~ sein darf kein gelinderes Mittel zur Verfügung stehen (§4).

⁹⁰ Siehe §5, *HeimAufG* .

2. Aufenthaltsbedingungen

123. Die materiellen Bedingungen unterscheiden sich in der Landesnervenklinik Sigmund Freud von einer Station zur anderen. In einigen Stationen sind die Patientenzimmer geräumig und ansprechend geschmückt, in anderen nüchtern und unpersönlich (z.B. in Station 3/3). Außerdem waren einige Stationen überfüllt, und Zusatzbetten (sogenannte Notbetten) waren neben den bestehenden Betten aufgestellt (manchmal sogar in Freizeiträumen). Gleichzeitig beobachtete die Delegation, dass gewisse Stationen unterbelegt waren und daher über eine Anzahl von freien Betten verfügten⁹¹.

Das CPT empfiehlt Schritte zu unternehmen, um die materiellen Bedingungen in der Landesnervenklinik Sigmund Freud im Lichte der obigen Anmerkungen zu verbessern.

124. Im Pflegezentrum Johannes von Gott sind die materiellen Bedingungen in vielen Stationen ausgezeichnet, aber manche Stationen bedürfen einer Renovierung. Wie dem CPT mitgeteilt wurde, bestehen im Rahmen eines laufenden Umbauprogrammes konkrete Pläne, diese Stationen in nächster Zeit einer Renovierung zu unterziehen. **Darüber hätte das Komitee gerne neueste Informationen.**

125. Das CPT ist besonders über die Tatsache besorgt, dass in der Landesnervenklinik Sigmund Freud viele PatientInnen in geschlossenen Stationen manchmal auch über einen längeren Zeitraum keine körperliche Betätigung im Freien unternehmen können. Einige zwangsweise untergebrachte PatientInnen, besonders solche in der forensischen und geriatrischen Psychiatrie, waren schon seit einigen Monaten nicht mehr an die frische Luft gekommen. Dieser Zustand ist nicht akzeptabel.

Im Pflegezentrum Johannes von Gott konnte die Delegation auch beobachten, dass BewohnerInnen in bestimmten geschlossenen Stationen nicht immer einen täglichen Spaziergang im Freien unternehmen konnten (manchmal mehrere Tage hintereinander).

In beiden besuchten Einrichtungen wurde der Delegation erklärt, dass der Zugang zum Garten aus Personalmangel zur Begleitung der PatientInnen/BewohnerInnen und aus Mangel an sicherem Freigelände eingeschränkt ist.

126. Während der Endbesprechungen gab die Delegation eine unmittelbare Wahrnehmung gemäß Artikel 8, Absatz 5, des Übereinkommens ab und forderte die österreichischen Behörden auf, in der Landesnervenklinik Sigmund Freud und im Pflegezentrum Johannes von Gott alle notwendigen Maßnahmen zu setzen um sicherzustellen, dass alle PatientInnen/BewohnerInnen, deren Gesundheitszustand es zulässt, sich täglich mindestens eine Stunde an der frischen Luft aufhalten können.

Mit Schreiben vom 23. Juni 2009 übermittelten die österreichischen Behörden folgende Stellungnahme bezüglich der Landesnervenklinik Sigmund Freud:

⁹¹ Diese Situation ergibt sich aus der strikten Befolgung der Politik, die Patienten den Stationen nach ihrem Wohnort zuzuordnen.

„Die Klinik ist bereits *jetzt* ⁹² in der Lage, die Auflagen des CPT zu erfüllen, allen PatientInnen, deren Gesundheitszustand es erlaubt, täglich eine Stunde körperliche Betätigung im Freien zu gewähren. Bei PatientInnen in geschlossenen Stationen wird diese Auflage entweder durch Spaziergänge mit Begleitpersonal oder durch Spaziergänge in einem abgesicherten Teil des Gartens erfüllt“.

Bezüglich des Pflegezentrums Johannes von Gott erklärten die österreichischen Behörden in dem oben erwähnten Schreiben:

„Für jene vier Stationen, die keinen Gartenzugang haben, wird das in der unmittelbaren Wahrnehmung erwähnte Ausmaß an körperlicher Betätigung im Freien (täglich mindestens eine Stunde) in den Pflegeplan aufgenommen. Wird körperliche Betätigung im Freien nicht angeboten, wird dies begründet und entsprechend dokumentiert. ...“

„Auf Grund der herrschenden Bedingungen sind für die zwei Stationen [Markus und Vinzenz] ohne direkten Gartenzugang entsprechende Planungsarbeiten notwendig.

- Um individuelle Maßnahmen einzuleiten, müssen vorerst die Möglichkeiten der einzelnen PatientInnen aus medizinischer und pflegerischer Sicht beurteilt werden. Die Verantwortlichen sind beauftragt, eine solche Beurteilung durchzuführen.
- PatientInnen, die aus gesundheitlichen Gründen das Freigelände nicht benützen können, erhalten öfter die Möglichkeit, die Balkone zu benützen. Die Leitung der entsprechenden Stationen und das Pflegemanagement werden gemeinsam einen entsprechenden Plan ausarbeiten.
- PatientInnen, deren Gesundheitszustand es erlaubt, werden im Freien entsprechend betreut. Um das zu erreichen, müssen das Pflegemanagement und der pädagogische Fachdienst eine gemeinsame Lösung erarbeiten, um mit den zur Verfügung stehenden Personalressourcen eine bestmögliche Betreuung zu erreichen. Dabei sind Leistungen, die bereits jetzt von PatientInnen in Anspruch genommen werden können, wie organisierte Besuche, Spaziergänge im Bereich des Pflegezentrums in Begleitung von Pflegekräften oder von pädagogischem Fachpersonal, Therapieleistungen außerhalb der Stationen und Ausflüge zu berücksichtigen, ebenso wie Personalurlaube.“

Das CPT begrüßt die von den zuständigen Stellen in beiden Einrichtungen eingeleiteten Schritte; **und hätte gerne die Bestätigung, dass die oben bezüglich des Pflegezentrums Johannes von Gott erwähnten Maßnahmen in der Zwischenzeit zur Gänze umgesetzt wurden.**

⁹²

Betonung auf *jetzt*.

3. Personal

127. Was das ärztliche Personal betrifft, beschäftigt die Landesnervenklinik Sigmund Freud 48 Psychiater und 120 andere Ärzte (was einer Vollzeitanzahl von 117 Ärzten entspricht). Soweit die Delegation feststellen konnte, ist dieses Ärzteteam den Bedürfnissen der Einrichtung angemessen.

128. Im Pflegezentrum Johannes von Gott scheint die Anzahl von praktischen Ärzten (sechs auf Vollzeitbasis, davon einer mit Spezialausbildung in Psychotherapie) angesichts des leichten Zugangs zu externen Fachärzten und Krankenhausleistungen ausreichend zu sein.

Aber die Anwesenheit nur eines ganztägig tätigen Psychiaters ist offensichtlich unzureichend, wenn man bedenkt, dass die meisten BewohnerInnen unter psychotroper Medikation stehen (siehe Absatz 141). Die Delegation wurde informiert, dass im Jahre 2008 der Versuch, einen zweiten Psychiater zu engagieren, fehlgeschlagen war, weil sich auf die Ausschreibung kein einziger Bewerber gemeldet hatte.

Das CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, die Bemühungen zur Rekrutierung eines zweiten Psychiaters auf Vollzeitbasis für das Pflegezentrum Johannes von Gott verstärkt fortzusetzen.

129. Das Pflegepersonal war in beiden besuchten Einrichtung insgesamt ausreichend.

Die Landesnervenklinik Sigmund Freud beschäftigt insgesamt 489 PflegerInnen (451 auf Vollzeitbasis) und 205 PflegehelferInnen (189 auf Vollzeitbasis). Die Delegation stellte fest, dass in gewissen Stationen (besonders in den Stationen für AkutpatientInnen) auf jeden Patienten (jede Patientin) ein(e) Pfleger(in) oder ein(e) Pflegehelfer(in) kommen. Es ist auch anzumerken, dass alle PflegerInnen zertifiziert sind und über eine spezielle psychiatrische Ausbildung verfügen.

Das Pflegezentrum Johannes von Gott beschäftigt 66 PflegerInnen (60 auf Vollzeitbasis) und 254 PflegehelferInnen (225 auf Vollzeitbasis).

4. Behandlungsmethoden

130. Die Delegation gewann einen generell positiven Eindruck von den Behandlungen, die die PatientInnen in der Landesnervenklinik Sigmund Freud erhalten. Geeignete Medikamente stehen in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Zusätzlich zur Pharmakotherapie wird den PatientInnen (auch denen in den Akutabteilungen) ein breites Spektrum therapeutischer Aktivitäten angeboten, wie z.B. Psycho- und Ergotherapie. Die ärztlichen Leistungen sind ausreichend, mit individuellen Behandlungsplänen und multidisziplinärer Arbeit. Die medizinischen Unterlagen sind ausführlich und werden ordnungsgemäß geführt.

Es gibt aber Anlass zur Sorge, dass den PatientInnen gelegentlich ohne ihr Wissen Getränke mit wasserlöslichen psychotropen Stoffen verabreicht werden. **Das CPT möchte betonen, dass alle wahrnehmungsfähigen PatientInnen, ob in freiwilliger oder zwangsweiser Unterbringung, über die ihnen verschriebene Behandlung voll informiert werden und Gelegenheit haben sollten, eine Behandlung oder eine andere medizinische Intervention abzulehnen.**

131. Im Pflegezentrum Johannes von Gott war die Gesamtbeurteilung der den BewohnerInnen zur Verfügung stehenden Behandlungen positiv. Es gibt ein breites Spektrum therapeutischer Aktivitäten, darunter auch psychologische Verhaltenstherapien. Die meisten PatientInnen haben individuelle Behandlungspläne (auch für psychologische Behandlung) und es besteht multidisziplinäre Teamarbeit. Weiters sind die gespeicherten Krankenakten von guter Qualität und werden regelmäßig und oft auf den neuesten Stand gebracht. Dasselbe gilt für Pflegeaufzeichnungen.

Die Delegation stellte aber fest, dass das Niveau der therapeutischen Betreuung zwischen den einzelnen Stationen schwankt. So ist etwa die Betreuung in einigen Stationen beispielhaft, wie z.B. in Vinzenz, wo hauptsächlich PatientInnen mit akutem Behandlungsbedarf liegen, **während das Spektrum und die Häufigkeit von therapeutischen Aktivitäten auf einigen anderen Stationen (z.B. Schutzengel) verbesserungswürdig ist.**

132. Tritt im Pflegezentrum Johannes von Gott ein Todesfall ein, wird dieser an Ort und Stelle vom Bezirksarzt untersucht (d.h. von einem praktischen Arzt mit Privatordination, der auch die Funktion eines Amtsarztes bekleidet). Die Delegation wurde vom medizinischen Personal darüber informiert, dass in einigen Fällen keine Autopsie durchgeführt wurde, obwohl die eigentliche Todesursache etwas unklar blieb. Weiters erfuhr die Delegation, dass bei Durchführung einer Autopsie die Anstaltsleitung in der Regel nicht vom Ergebnis informiert wird.

Das CPT möchte dazu gerne die Stellungnahme der österreichischen Behörden.

5. Maßnahmen zur Freiheitsbeschränkung

133. In psychiatrischen Anstalten und sozialen Pflegeeinrichtungen ist es gelegentlich notwendig, erregte und/oder aggressive PatientInnen/BewohnerInnen in ihrer Freiheit zu beschränken. Das ist für das CPT angesichts des Potenzials für Missbrauch und Misshandlung ein Bereich besonderer Besorgnis.

a. Landesnervenklinik Sigmund Freud

134. In der Landesnervenklinik Sigmund Freud stehen in den verschiedenen Stationen noch 20 Netzbetten in Gebrauch⁹³. Außerdem werden auch Drei- oder Fünfpunkt-Fixierungen⁹⁴ und/oder medikamentöse Maßnahmen eingesetzt.

Was Netzbetten betrifft, hat das CPT zum wiederholten Male seine Bedenken gegen ihre Verwendung zur Ruhigstellung von PatientInnen in erregtem Zustand geäußert. Einige Pflegekräfte in der Landesnervenklinik Sigmund Freud waren der Meinung, es sei besser, erregte Personen in ein Netzbett zu legen, als sie mit Gurten zu fixieren, oder ihnen psychotrope Medikamente in hoher Dosierung zu verabreichen. Das Komitee ist nicht der Meinung, dass die Abschaffung von Netzbetten unweigerlich zu verstärktem Einsatz von mechanischen und/oder medikamentösen Maßnahmen zur Freiheitsbeschränkung führt. Tatsächlich sah die Delegation in der Anstalt mehrere PatientInnen in geschlossenen Netzbetten, die nicht sehr erregt schienen und daher keine Fixierung oder andere mechanische Beschränkungsmaßnahmen benötigt hätten, wenn sie aus dem Netzbett befreit würden.

⁹³ Die Delegation wurde darüber informiert, dass die Landesnervenheilanstalt Sigmund Freud eine der wenigen psychiatrischen Anstalten in Österreich ist, wo Netzbetten noch regelmäßig zum Einsatz kommen.

⁹⁴ Im Januar 2009 untersagte die Anstaltsleitung, erregte Patienten in geschlossenen Netzbetten mit Gurten festzuschnallen.

Es sollte auch hinzugefügt werden, dass es geeignetere Mittel als Netzbetten zum Schutz von Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Schlafstörungen (z.B. Orientierungslosigkeit/Somnambulismus) gibt.

Das CPT wiederholt seine Empfehlung, Netzbetten als Mittel zur Freiheitsbeschränkung von erregten PatientInnen in allen psychiatrischen Anstalten und sozialen Pflegeheimen in Österreich aus dem Verkehr zu ziehen.

135. Das Komitee begrüßt die Tatsache, dass auf einigen Stationen der Landesnervenklinik Sigmund Freud, so auch auf der gerontopsychiatrischen Station und der Station für weibliche Akutpatienten, das Personal mit den schwierigsten PatientInnen offenbar auch ohne Netzbetten fertig wird.

Es ist aber nicht akzeptabel, dass auf vielen anderen Stationen PatientInnen oft vor den Augen der anderen PatientInnen in Netzbetten eingeschlossen oder mit Drei-oder Fünfpunkt-Fixierungen ans Bett gefesselt werden. **Das CPT möchte betonen, dass eine Fixierung von PatientInnen durch mechanische Maßnahmen prinzipiell außerhalb der Sicht anderer Patienten geschehen sollte.**

136. Auf der gerontopsychiatrischen Station fand die Delegation einen nackten Patienten an sein Bett gefesselt⁹⁵. **Derartige Praktiken sollten sofort beendet werden.**

137. Es ist auch ein Grund zur Besorgnis, dass in Netzbetten eingeschlossene oder durch mechanische Maßnahmen fixierte PatientInnen nicht ausreichend überwacht wurden. Nach Meinung des CPT sollten solche PatientInnen stets unter kontinuierlicher und direkter Überwachung in Form einer Sitzwache durch eine medizinische Fachkraft stehen, welche dem Patienten (der Patientin) menschliche Zuwendung geben und seine/ihre Angst mindern kann. **Das Komitee empfiehlt, dass dieses Prinzip in der Landesnervenklinik Sigmund Freud und wenn notwendig in allen psychiatrischen Anstalten und sozialen Pflegeheimen in Österreich angewandt wird.**

138. Die Delegation konnte beobachten, dass viele der vorhandenen Netzbetten in der Landesnervenklinik Sigmund Freud in Wirklichkeit als „normale“ Betten für PatientInnen eingesetzt werden, die keine besonderen Schutzmaßnahmen benötigen. Obwohl die Netzbetten in diesen Fällen an einer Seite geöffnet sind, schaffen diese Betten aber doch eine bedrückende Atmosphäre in den Krankenzimmern und haben eine einschüchternde Wirkung auf die PatientInnen. **Das CPT empfiehlt, sofortige Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, dass alle PatientInnen in der Landesnervenklinik Sigmund Freud normale Spitalsbetten erhalten.**

139. Das CPT begrüßt die Tatsache, dass die Anstaltsleitung der Landesnervenklinik Sigmund Freud kürzlich eine Untersuchung über den Gebrauch von Maßnahmen zur Freiheitsbeschränkung gestartet und statistische Daten über die Häufigkeit ihrer Verwendung auf den verschiedenen Stationen gesammelt hat. **Dieses System sollte durch die Schaffung eines Zentralregisters weiterentwickelt werden, in dem alle Angaben über jede Anwendung einer solchen Maßnahme, die Art der Maßnahme, der Grund der Anwendung und ihre Dauer verzeichnet werden. In diesem Register sollten auch Aufzeichnungen über alle medikamentösen Maßnahmen vermerkt sein.**

⁹⁵ Drei andere im selben Raum befindliche Patienten waren im Pyjama oder in der Unterwäsche ans Bett gefesselt.

b. Pflegezentrum Johannes von Gott

140. Im Pflegezentrum Johannes von Gott ist die Anwendung von mechanischen Maßnahmen zur Freiheitsbeschränkung in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Vor allem standen in den beiden letzten Jahren (mit einer kurzen Ausnahme) keine Netzbetten mehr im Einsatz und mechanische Maßnahmen (wie z.B. Fesselungen ans Bett mit Riemen und/oder Gurten) wurden angeblich noch nie verwendet. Die Delegation gewann den Eindruck, dass das Personal in ihrem therapeutischen Verhalten so gut geschult war, dass der Einsatz solcher Maßnahmen vermieden werden konnte.

141. Die Delegation stellte aber die verbreitete Verwendung psychotroper Medikamente in hoher bzw. sogar höchster Dosierung zur Ruhigstellung von BewohnerInnen fest, auch von BewohnerInnen ohne psychiatrische Diagnose⁹⁶.

Das CPT erkennt zwar an, dass in gewissen Fällen medikamentöse Maßnahmen hilfreich ja sogar notwendig sein könnten. Bei jeder Anwendung einer solchen Maßnahme zur Freiheitsbeschränkung sollten jedoch gewisse Sicherheitsmaßnahmen befolgt werden.

Diesbezüglich stellte die Delegation fest, dass Fälle medikamentöser Freiheitsbeschränkung normalerweise nicht im zentralen Freiheitsbeschränkungsregister vermerkt und auch nicht an den Bewohnervertreter gemeldet wurden. Als dieses Problem mit dem Psychiater des Pflegezentrums diskutiert wurde, erklärte er, dass seiner Meinung nach das *HeimAufG* in der Frage der Freiheitsbeschränkung durch medikamentöse Maßnahmen etwas unklar formuliert ist, weil das Gesetz nicht die Umstände beschreibt, unter denen medikamentöse Maßnahmen als Freiheitsbeschränkung einer Person im Sinne des §3 *HeimAufG* gelten. Daher habe die Anstaltsleitung des Pflegezentrums unlängst einen Richter des zuständigen Bezirksgerichts in dieser Angelegenheit konsultiert. Der Richter riet der Anstaltsleitung offenbar, medikamentöse Maßnahmen nur dann an den Bewohnervertreter zu melden, wenn die psychotropen Stoffe eine so starke Wirkung haben, dass die betroffene Person nicht mehr in der Lage ist „ihren Aufenthaltsort zu ändern“ (wenigstens eine gewisse Zeit lang). In anderen Worten, selbst wenn BewohnerInnen psychoaktive Medikamente in hoher Dosierungen zur Ruhigstellung auf mehr oder weniger täglicher Basis und über einen längeren Zeitraum erhalten, würde das *HeimAufG* keine Anwendung finden, solange der betroffene Bewohner (die Bewohnerin) in der Lage ist, sich von einem Ort zum anderen zu bewegen.

Aus der Sicht des CPT ist diese enge Auslegung des *HeimAufG* äußerst fragwürdig, weil dadurch die BewohnerInnen eines wichtigen rechtlichen Schutzes beraubt werden. Und was noch wichtiger ist, sogar Medikamentengaben in höchster Dosierungen zur Freiheitsbeschränkung können vor Gericht nicht beeinsprucht werden (siehe Absatz 145).

142. Andererseits stellt das CPT fest, dass verschiedene Landesgerichte in Österreich Entscheidungen getroffen haben, die sich wesentlich von der Ansicht des oben erwähnten Richters unterscheiden.

⁹⁶ Zum Beispiel erhielt eine Bewohnerin der Station Schutzengel täglich 60 mg Zuklopentixol (Cisordinol), 300 mg Clozapine (Leponex) und 150 mg Levomepromazine (Nozinan), drei verschiedene Neuroleptika, jedes in sehr hoher Dosierung. Ein Bewohner auf derselben Station, der unter einer „Lernschwäche mittleren Grades“ litt, hatte andere Bewohner und einen Psychologen attackiert und verhielt sich gegen Neuankömmlinge besonders aggressiv. Angeblich wurde er bei händischer Festhaltung noch aggressiver und ebenso als versucht wurde, die verschriebenen Dosierungen zu reduzieren. Er erhielt täglich Neuroleptika, und zwar 150 mg x 3 Levomepromazine und 4 mg x 2 Risperidon, dazu 500 mg x 2 Depakine (ein Anti-Epileptikum zur Stimmungsstabilisierung), und die Antidepressiva 60 mg Citalopram und 30 mg Mirtazapine.

Beispielsweise hat ein Gericht⁹⁷ entschieden „dass stark sedierende Mittel auch dann als Freiheitsbeschränkung [im Sinne von §3, Absatz 1, *HeimAufG*] zu qualifizieren sind, wenn sie nicht eine gänzliche Immobilität einer Person zur Folge haben, sondern das ruhelose Umhergehen einer Person unterbinden sollen”.

Ein anderes Gericht⁹⁸ schloss: „wird das Sedativum Psychopax zum Zwecke der Reduktion eines psychomotorischen Erregungszustands eingesetzt, um so zu verhindern, dass der Bewohner (die Bewohnerin) sich oder andere BewohnerInnen durch das Schleudern von Gegenständen und tätlichen Angriffen gefährdet, so ist die Sedierung nicht bloß eine unvermeidliche Nebenwirkung, sondern der Hauptzweck der Medikation. Die Verabreichung des Medikaments stellt daher eine Freiheitsbeschränkung [im Sinne von §3, Absatz 1, *HeimAufG*] dar”.

143. Außerdem ist das CPT der Meinung, dass zumindest in den Fällen, in denen BewohnerInnen psychoaktive Medikation in hoher Dosierung verabreicht wird, die allgemeinen Gesetzesbestimmungen über schwerwiegende medizinische Behandlungen gemäß *ABGB* Geltung findet.

~~ABGB~~ §283, Absatz 2, sieht vor, dass behinderte Personen, die nicht einsichts- und urteilsfähig sind, nur dann einer medizinischen Behandlung unterzogen werden können, wenn der Sachwalter dieser zustimmt, und wenn ein vom behandelnden Arzt unabhängiger Arzt in einem ärztlichen Zeugnis bestätigt, dass die behinderte Person nicht über die erforderliche Einsichts- und urteilsfähigkeit verfügt, und die Vornahme der Behandlung zur Wahrung ihres Wohles erforderlich ist. Weiters bedarf in allen Fällen, in denen ein solches Zeugnis nicht vorliegt oder die behinderte Person zu erkennen gibt, dass sie die Behandlung ablehnt, die Zustimmung der Genehmigung des Gerichts.

So weit die Delegation feststellen konnte, kommen die oben erwähnten Bestimmungen des *ABGB* und die damit verbundenen Sicherheitsklauseln im Pflegezentrum Johannes von Gott nicht zur Anwendung.

144. Das CPT hätte gerne eine Stellungnahme der österreichischen Behörden zu den Anmerkungen in Absatz 141 bis 143.

145. Das *HeimAufG* enthält verschiedene Sicherheitsklauseln bezüglich der Verwendung von Mitteln und Maßnahmen gemäß §3, Absatz 1, des *HeimAufG* (“Maßnahmen zur Freiheitsbeschränkung”):

Erstens bestimmt das Gesetz die Personen, die zur Anordnung einer solchen Maßnahme befugt sind. In der Regel erfolgt die Anordnung durch den Chefarzt, oder (in Einrichtungen, die unter keiner ärztlichen Leitung stehen) durch den Leiter des Pflegedienstes, oder (in Einrichtungen, die weder unter ärztlicher Aufsicht noch unter pflegerischer Leitung stehen) durch die mit der pädagogischen Leitung betraute Person. Außerdem bedürfen solche Freiheitsbeschränkungen, die voraussichtlich länger als 24 Stunden eingesetzt werden sollen, der Genehmigung eines Arztes, und Freiheitsbeschränkungen durch medikamentöse Maßnahmen dürfen nur von einem Arzt angeordnet werden (unabhängig von der Häufigkeit/Dauer)

Zweitens sind der Bewohner (die Bewohnerin), sein/ihr Vertreter, eine Vertrauensperson und

⁹⁷ Landesgericht Steyr, 1 R 194/07h vom 17. Juli 2007.

⁹⁸ Landesgericht Ried, 6 R 115/07i vom 3. Mai 2007.

der Leiter der Einrichtung berechtigt, einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung aller gemäß §3, ~~Absatz 1~~ *HeimAufG* angeordneten Maßnahmen zu stellen.

Drittens ist der Leiter der Einrichtung gesetzlich verpflichtet, den Bewohnervertreter unverzüglich von allen Maßnahmen zur Freiheitsbeschränkung gemäß §3, Absatz 1, *HeimAufG* zu verständigen⁹⁹. In der Folge wird der Bewohnervertreter¹⁰⁰ automatisch gesetzlicher Vertreter der betroffenen Person, unabhängig davon, ob diese bereits von einem Anwalt oder Sachwalter vertreten ist. Der Bewohnervertreter ist berechtigt, die Einrichtung jederzeit unangemeldet zu besuchen und in alle medizinischen Aufzeichnungen über den betreffenden Bewohner (die Bewohnerin) Einsicht zu nehmen.

Viertens folgt das gerichtliche Überprüfungsverfahren¹⁰¹ der angeordneten Maßnahme denselben Regeln, wie das Verfahren zur zwangsweisen Unterbringung gemäß *UbG*. Vor allem ist das Gericht gesetzlich verpflichtet, einen unabhängigen Sachverständigen beizuziehen. Weiters kann das Gericht die gemäß *HeimAufG* angeordnete Maßnahme als nur für einen begrenzten Zeitraum für zulässig erklären¹⁰². Der Bewohner (die Bewohnerin), sein/ihr Vertreter oder eine Vertrauensperson können beim Rekursgericht gegen den Gerichtsbeschluss Einspruch erheben.

146. Aus Gesprächen mit dem Personal und dem Bewohnervertreter im Pflegezentrum Johannes von Gott, sowie aus der Einsicht in einzelne Akten war klar, dass die oben erwähnten gesetzlichen Erfordernisse in Bezug auf eindeutig in den Geltungsbereich von §3, Absatz 1, *HeimAufG* fallende Maßnahmen in der Praxis zur Gänze erfüllt wurden.

147. Die Delegation gewann einen positiven Eindruck von der Arbeit des Bewohnervertreters im Pflegezentrum Johannes von Gott, der trotz begrenzter Ressourcen sein Möglichstes zu tun scheint, um die Interessen der BewohnerInnen zu wahren. Tatsächlich betreut er nicht nur die BewohnerInnen des Pflegezentrums Johannes von Gott, sondern auch die von 63 anderen sozialen Pflegeeinrichtungen in der Steiermark. Daher kann er dem Zentrum nur alle 14 Tage einen Besuch abstatten. Er informierte die Delegation auch davon, dass er auf Grund seiner Arbeitsüberlastung nicht in der Lage sei, allen neuen Meldungen über Fälle von Freiheitbeschränkung nachzugehen. Grundsätzlich versuche er, bei seinen Interventionen Prioritäten zu setzen, mit dem Ziel, bei allen Anwendungen „körpernaher“ Maßnahmen innerhalb von 24 Stunden einzugreifen.

Während der Endbesprechungen konzidierten die Vertreter des Justizministeriums, dass die die Bewohnervertreter stellenden Vereine in ganz Österreich personell unterbesetzt seien. Als das *HeimAufG* in Kraft trat, war offenbar der auf die Bewohnervertreter zukommende Arbeitsaufwand und die finanziellen Auswirkungen der neu eingeführten Verfahren unterschätzt worden. Daher reichte das Jahresbudget des Bundesministeriums für Justiz zur Umsetzung des *HeimAufG* in den letzten Jahren nicht aus¹⁰³.

⁹⁹ Siehe §7, Absatz 1, *HeimAufG*. Die Verständigung des Bewohnervertreters stellt eine wesentliche Bedingung für die Rechtmäßigkeit der eingesetzten Maßnahme dar.

¹⁰⁰ Formell gesehen wird die Rechtsvertretung durch den Patientenanzwaltsverein ausgeübt.

¹⁰¹ §§11 bis 19 *HeimAufG*. Binnen sieben Tagen hat ein Richter zu einer Erstanthörung des betroffenen Bewohners (der Bewohnerin) in die Einrichtung zu kommen. Innerhalb der folgenden 14 Tage hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden, in Anwesenheit des Bewohners (der Bewohnerin), seines/ihrer Vertreters, eines unabhängigen Sachverständigen, einer Vertrauensperson und des Leiters der Einrichtung. Die Anhörung kann gleichzeitig mit der mündlichen Verhandlung stattfinden.

¹⁰² Bis zu sechs Monate im Falle von Schutzmaßnahmen, die (regelmäßig) langfristig eingesetzt werden. Nach Ablauf der vom Gericht festgesetzten Frist kann die Maßnahme für einen Zeitraum von jeweils einem Jahr verlängert werden. Für jede Verlängerung ist das gesamte Verfahren zu wiederholen (Erstanthörung und mündliche Verhandlung).

¹⁰³ Das Bundesministerium für Justiz ist für die Finanzierung des Systems von Bewohnervertretern alleine

Das CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, eine landesweite Erhebung der Bedürfnisse der Trägervereine von Bewohnervertretern in Auftrag zu geben und die Zuteilung von Finanzmitteln an diese entsprechend zu erhöhen.

148. Als Schlussbemerkung einer generellen Natur möchte das CPT seinen ernststen Bedenken über die gesetzliche Möglichkeit einer Anwendung mechanischer Maßnahmen zur Freiheitbeschränkung ohne Einschaltung eines Arztes¹⁰⁴ (bis zu 24 Stunden in Pflegeeinrichtungen ohne medizinische Aufsicht) Ausdruck verleihen. Nach Ansicht des CPT sollte jeder Einsatz solcher Maßnahmen – aus prinzipiellen Erwägungen – immer ausdrücklich von einem Arzt angeordnet oder ihm unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden. **Das Komitee empfiehlt, dieses Prinzip in allen sozialen Pflegeeinrichtungen in Österreich in die Praxis umzusetzen.**

6. Schutzmechanismen

a. Erstunterbringung auf dem Zivilweg und Entlassungsverfahren

149. Das Verfahren zur zwangsweisen Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt sollte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewährleisten und auf einem objektiven ärztlichen Gutachten beruhen. Außer bei Gefahr im Verzug sollte die Unterbringung einer Person in einer psychiatrischen Anstalt immer auf der Fachmeinung mindestens eines Arztes mit psychiatrischer Qualifikation, besser aber von zweien, begründet sein, und die tatsächliche Unterbringung sollte von einer anderen Stelle als der empfehlenden angeordnet werden.

150. Die entsprechenden Bestimmungen des *UbG* (§§8 bis 29) werden diesen Erfordernissen zur Gänze gerecht. Eine Person darf gegen oder ohne ihren Willen nur dann in eine psychiatrische Anstalt gebracht werden, wenn ein Polizeiarzt oder ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt sie untersucht und bescheinigt hat, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung ohne Verlangen vorliegen (siehe Absatz 119)¹⁰⁵.

Bei der Aufnahme in eine psychiatrische Anstalt ist die betroffene Person von zwei Psychiatern (darunter vom Abteilungsleiter der Psychiatrie) unabhängig von einander zu untersuchen. Nur wenn beide Psychiater zu dem Schluss kommen, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung ohne Verlangen erfüllt sind, kann die Person in der Anstalt verbleiben. Der Abteilungsleiter teilt dem Patienten (der Patientin) so bald wie möglich die Gründe für die Unterbringung ohne Verlangen mit und informiert darüber unverzüglich das Gericht und den Patientenanwalt.

Patientenanwälte werden vom zuständigen Gericht für alle zwangsweise untergebrachten PatientInnen in einem Bezirk bestellt¹⁰⁶. Sie werden ex lege zu gesetzlichen Vertretern der betroffenen PatientInnen (unabhängig davon, ob die Geschäftsfähigkeit der PatientInnen eingeschränkt/entzogen ist) und bieten den zwangsweise untergebrachten PatientInnen kostenlose Rechtsberatung sowie Unterstützung/Vertretung während ihres Aufenthalts in der psychiatrischen Anstalt an. Ist der Patient (die Patientin) von einem eigenen Rechtsanwalt vertreten, entfällt die Einschaltung des Patientenanwalts.

zuständig. Insgesamt gibt es in Österreich mehr als 1500 Einrichtungen, für die das *HeimAufG* zur Anwendung kommt.

¹⁰⁴ ~~§5~~ *HeimAufG* .

¹⁰⁵ Bei Gefahr im Verzug kann eine Person von der Polizei ohne vorherige Untersuchung durch einen Polizeiarzt oder einen anderen im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt direkt in eine psychiatrische Anstalt gebracht werden.

¹⁰⁶ Siehe §§13 ~~bis~~ *UbG* 7 .

Beim juristischen Unterbringungsverfahren hält ein Richter innerhalb von vier Tagen nach Empfang der Verständigung eine Erstanhörung über den betroffenen Patienten (die Patientin) in der Anstalt ab. Zu diesem Zweck kann das Gericht einen nicht der Anstalt angehörenden Psychiater als Sachverständigen beiziehen. Gelangt das Gericht zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung ohne Verlangen vorliegen, kann es diese vorläufig bis zur mündlichen Verhandlung (innerhalb von 14 Tagen)¹⁰⁷ für zulässig erklären. Nach dem Gesetz können die Erstanhörung und die mündliche Verhandlung zur gleichen Zeit stattfinden.

Während der mündlichen Verhandlung ist die Anwesenheit mindestens eines unabhängigen Psychiaters verpflichtend vorgeschrieben¹⁰⁸, der bei der Verhandlung eine Empfehlung abgibt, ob die Unterbringung ohne Verlangen fortgesetzt werden soll. Am Ende der mündlichen Verhandlung fasst der Richter in Anwesenheit des betroffenen Patienten (der Patientin) an Ort und Stelle einen Beschluss über die Unterbringung ohne Verlangen und bestimmt, wie lange diese Unterbringung zulässig ist (höchstens drei Monate). Der Richter hat dem Patienten (der Patientin) auch die Gründe für seinen Beschluss darzulegen. Ein schriftlicher Gerichtsbeschluss wird innerhalb von acht Tagen erstellt und dem Patienten (der Patientin) und/oder seinem/ihrer Vertreter ausgehändigt (der Empfang ist mit einer Unterschrift zu bestätigen). Der Gerichtsbeschluss kann vom Patienten (von der Patientin), seinem/ihrer Vertreter, vom Ehepartner oder von Verwandten ersten Grades (innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung des schriftlichen Gerichtsbeschlusses) vor dem Rekursgericht angefochten werden.

Eine Fortsetzung der Unterbringung ist für einen Zeitraum von sechs Monaten möglich¹⁰⁹. Nach Ablauf eines Jahres kann die Unterbringung ohne Verlangen um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden. In solchen Fällen ist das Gericht gesetzlich verpflichtet, zwei psychiatrische Sachverständige beizuziehen, die bisher in diesem Verfahren noch nicht tätig waren.

151. Aus Akteneinsicht bei einzelnen PatientInnen und aus Gesprächen mit PatientInnen, mit Patientenanwälten und mit dem medizinischen Personal, sowie durch Anwesenheit bei mehreren Gerichtsanhörungen an Ort und Stelle stellten Mitglieder der Delegation fest, dass die oben genannten gesetzlichen Anforderungen in der Landesnervenklinik Sigmund Freud zur Gänze erfüllt wurden.

Die Delegation erhielt auch einen positiven Eindruck von der Arbeit der Patientenanwälte in der Anstalt (zehn Anwälte teilten sich sieben Vollzeitposten).

152. In einer der offenen Stationen der Landesnervenheilanstalt Sigmund Freud war eine Gruppe von ca. 15 LangzeitpatientInnen untergebracht, die als “freiwillige “PatientInnen geführt wurden, aber in Wirklichkeit die Anstalt nicht verlassen durften. Der Delegation wurde erklärt, dass diese PatientInnen behalten würden, weil es an geeigneten Plätzen in Pflegeeinrichtungen außerhalb der Anstalt fehle. Daher waren diese PatientInnen *de facto* in ihrer Freiheit beschränkt, ohne von den gesetzlichen Schutzmechanismen für zwangsweise PatientInnen Gebrauch machen zu können. **Das CPT empfiehlt, den rechtlichen Status der oben erwähnten PatientInnen einer Überprüfung im Einklang mit der geltenden Gesetzeslage zu unterziehen.**

¹⁰⁷ Diese Entscheidung kann nicht angefochten werden.

¹⁰⁸ Auf Verlangen des Patienten (der Patientin) oder seines/ihrer Vertreters ist das Gericht verpflichtet, einen zweiten unabhängigen Psychiater beizuziehen.

¹⁰⁹ Für jede Verlängerung der Unterbringungsanordnung ist das gesamte Verfahren von Neuem durchzuführen (d.h. eine neue Erstanhörung und eine neue mündliche Verhandlung).

- b. Schutzmechanismen während des Aufenthalts in einer psychiatrischen Anstalt oder in einer sozialen Pflegeeinrichtung

153. In beiden besuchten Einrichtungen werden die PatientInnen/BewohnerInnen mündlich und schriftlich über die Hausordnung und die Tagesroutinen aufgeklärt. Außerdem sind spezielle Informationsblätter ans schwarze Brett angeschlagen.

154. Ein wirksames Beschwerdeverfahren stellt einen wesentlichen Schutzmechanismus vor Misshandlung in psychiatrischen Anstalten und sozialen Pflegeeinrichtungen dar. Es sollten spezielle Vorkehrungen getroffen werden, die es den PatientInnen/BewohnerInnen ermöglichen, bei einer eindeutig bezeichneten Stelle formelle Beschwerden vorzubringen und auf vertraulicher Basis mit einer geeigneten Stelle außerhalb der Einrichtung zu kommunizieren.

In der Landesnervenklinik Sigmund Freud können sich PatientInnen an einen der sich täglich in der Anstalt aufhaltenden Patientenanwälte wenden. In ähnlicher Weise dient im Pflegezentrum Johannes von Gott der Bewohnervertreter als Kontaktperson für Beschwerden der BewohnerInnen¹¹⁰.

Zusätzlich können in beiden besuchten Einrichtungen PatientInnen/BewohnerInnen Beschwerden bei der Patienten- und Pflegeombudsschaft des Landes Steiermark¹¹¹, oder bei der Bundesvolksanwaltschaft vorbringen.

155. Das CPT hat wiederholt die Wichtigkeit regelmäßiger Kontrollbesuche durch ein für die Betreuungsüberwachung von PatientInnen/BewohnerInnen verantwortliches unabhängiges externes Organ¹¹² betont. Um voll wirksam zu sein, sollten solche Kontrollbesuche unangemeldet vorgenommen werden, und die entsprechenden Organe sollten ermächtigt sein, PatientInnen/BewohnerInnen unter vier Augen zu befragen und Einsicht in alle notwendigen Unterlagen zu nehmen. Weiters sollten die Anstaltsleitungen aller psychiatrischen Anstalten und sozialen Pflegeeinrichtungen ordnungsgemäß über die Ergebnisse der in ihren Einrichtungen durchgeführten Kontrollbesuche informiert werden.

156. Wie alle anderen Krankenanstalten wird auch die Landesnervenklinik Sigmund Freud von der Landessanitätsbehörde überwacht und kann daher auch von dieser Behörde inspiziert werden. Es gab jedoch nach Aussagen der Anstaltsleitung bisher keine solche Inspektion. Es sollte auch hinzugefügt werden, dass die Landessanitätsbehörde aus organisatorischer Sicht schwerlich als ein von der Krankenanstalt unabhängiges Organ angesehen werden kann¹¹³.

Im Pflegezentrum Johannes von Gott wurde die Delegation darüber informiert, dass die Anstalt gelegentlich von Beamten der Bezirksverwaltungsbehörde im Auftrag der Heimaufsicht inspiziert wird.

¹¹⁰ Gemäß §9, Absatz 3, *HeimAufG*, sind die Bewohnervertreter berechtigt, Beschwerden bei den zuständigen externen Stellen vorzubringen oder diesen andere relevante Informationen zu übermitteln.

¹¹¹ Die Patienten- und Pflegeombudsschaft wurde im Jahre 2003 auf Grundlage eines Landesgesetzes der Steiermark vom 13. Mai 2003 eingerichtet. Nach dem Gesetz wird der Ombudsmann (die Ombudsfrau) von den Mit-gliedern der Landesregierung mittels öffentlicher Ausschreibung für eine erneuerbare Funktionsperiode von fünf Jahren ernannt. Der §3, Absatz 6, des Gesetzes sieht vor, dass er/sie weisungsfrei tätig ist. Ähnliche Institutionen sind auch in anderen österreichischen Bundesländern eingerichtet.

¹¹² Vgl. zuletzt CPT/Inf (2003) 20, Absatz 150.

¹¹³ Die Landesnervenheilanstalt Sigmund Freud wird von einer Krankenanstaltengesellschaft mit beschränkter Haftung verwaltet, die sich zu 100% im Besitz des Landes Steiermark befindet.

In der Praxis konzentrieren sich die Besuche der Heimaufsicht dem Vernehmen nach aber hauptsächlich auf die Einhaltung der Hygienestandards, und es kommt nur selten zu Kontakten zwischen den Inspektionsbeamten und den BewohnerInnen. Außerdem werden solche Besuche immer vorher angekündigt.

Allgemein gesprochen möchte das CPT daran erinnern, dass mehrere andere soziale Pflegeeinrichtungen in der Steiermark (und auch in anderen österreichischen Bundesländern) im Besitz und unter dem Management der zuständigen Bezirksbehörden stehen. In diesem Fall ist dieselbe Behörde für Management und Aufsicht der betreffenden sozialen Pflegeeinrichtungen verantwortlich.

157. Das CPT empfiehlt den österreichischen Behörden Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, dass alle psychiatrischen Anstalten und alle sozialen Pflegeeinrichtungen in Österreich unter Berücksichtigung des in Absatz 155 angeführten Prinzips auf regelmäßiger Basis von einer Aufsichtskommission oder einem anderen unabhängigen Organ kontrolliert werden.

158. In beiden besuchten Einrichtungen waren die bestehenden Regelungen für Kontakte nach außen zufriedenstellend. PatientInnen/BewohnerInnen konnten Briefe verschicken und empfangen, hatten Zugang zu Telefonen und durften Besuche ihrer Angehörigen oder Freunde empfangen.

ANHANG I

LISTE DER EMPFEHLUNGEN, KOMMENTARE UND INFORMATIONSWÜNSCHE DES CPT

Polizeihaftanstalten

Misshandlung

Empfehlung

Polizeibeamte in ganz Österreich sollten in regelmäßigen Abständen daran erinnert werden, dass jede Form von Misshandlung (z.B. auch Beschimpfungen) von Häftlingen nicht akzeptabel ist und Gegenstand strenger Sanktionen sein werden. Polizeibeamte sollten auch daran erinnert werden, dass bei einer Festnahme nicht mehr Gewalt als unbedingt notwendig angewendet werden darf und, sind die Festgenommenen einmal unter Kontrolle gebracht, dass es keinen Grund gibt, sie zu schlagen. (Absatz 13).

Kommentar

- das CPT ruft die österreichischen Behörden auf, im Einklang mit den Verpflichtungen Österreichs aus internationalen Verträgen die Straftat Folter so bald wie möglich in das Strafgesetz aufzunehmen (Absatz 17).

Informationswunsch

- das Ergebnis des Disziplinarverfahrens gegen die in die Misshandlung von Bakary J. involvierten Polizeibeamten (Absatz 16).

Untersuchungen von Vorwürfen polizeilicher Misshandlung

Kommentar

- die österreichischen Behörden sind aufgerufen, das gegenwärtige System zur Untersuchung von Vorwürfen polizeilicher Misshandlung im Lichte der Anmerkungen in Absatz 19 einer Überprüfung zu unterziehen. In diesem Zusammenhang sollten die relevanten vom Komitee in seinem 14. Jahresbericht¹¹⁴ festgelegten Standards zur Berücksichtigung kommen (Absatz 19).

¹¹⁴

Siehe CPT/Inf (2004) 28, Absatz 25 bis 42.

Verfahrenstechnische Schutzmaßnahmen gegen Misshandlung

Empfehlungen

- die österreichischen Behörden sollten die notwendigen Schritte unternehmen um sicherzustellen, dass festgenommenen Personen das Recht, vertraulich mit einem Rechtsanwalt zu sprechen und während der Vernehmung einen Anwalt beizuziehen, von der Polizei keinesfalls verweigert wird (Absatz 22);
- die österreichischen Behörden sollten ein vollwertiges Verfahrenshilfesystem für Personen in Polizeigewahrsam erarbeiten um sicherzustellen, dass Personen, die nicht in der Lage sind, einen Anwalt zu bezahlen, im Stadium des Polizeigewahrsams (und bei allen polizeilichen Vernehmungen) von einem Anwalt Verfahrenshilfe erhalten können, wenn sie dies wünschen (Absatz 23);
- Schritte sollten unternommen werden um sicherzustellen, dass - außer unter außergewöhnlichen, besonders dringenden Umständen - die Polizeibeamten, wenn eine angehaltene Person die Anwesenheit eines Rechtsanwaltes wünscht, den Beginn der Vernehmung bis zur Ankunft des Rechtsanwaltes aufschieben. Der in Absatz 24 erwähnte Erlass sollte entsprechend abgeändert werden. (Absatz 24);
- die österreichischen Behörden sollten die notwendigen Schritte unternehmen um sicherzustellen, dass alle von der Polizei – aus welchem Grund auch immer - angehaltenen Personen schon zu Beginn ihres Polizeigewahrsams vollständig über ihre Rechte aufgeklärt werden (d.h. vom dem Moment an, wenn fest steht, dass sie bei der Polizei bleiben müssen). Das sollte durch eine klare mündliche Information zu Beginn der Anhaltung gewährleistet werden, und zum frühestmöglichen Zeitpunkt (d.h. bei der Ankunft in der Polizeieinrichtung) sollte ihnen das oben erwähnte Informationsblatt über die Rechte angehaltener Personen ausgehändigt werden. Die betroffenen Personen sollten dann eine Erklärung unterschreiben, dass sie über ihre Rechte informiert wurden, und ein Exemplar des Informationsblattes erhalten (Absatz 26);
- die österreichischen Behörden sollten unverzüglich Schritte unternehmen um sicherzustellen, dass angehaltene Jugendliche nur im Beisein einer Vertrauensperson und/oder eines Rechtsanwaltes vernommen werden (Absatz 28);
- eine besondere Fassung des Informationsblattes sollte erarbeitet werden, welche die besondere Stellung von jugendlichen Häftlingen und jungen Menschen aufzeigt und dann auch allen in Gewahrsam genommenen Personen ausgehändigt wird. Dieses Informationsblatt sollte leicht verständlich - in einer unkomplizierten und nicht-juristischen Ausdrucksweise - gestaltet und in einer Vielzahl von Sprachen verfügbar sein (Absatz 29);
- Schritte sollten unternommen werden um sicherzustellen, dass in jeder Polizeieinrichtung Aufzeichnungen über alle Fälle von Personen geführt und aufbewahrt werden, die in den Räumlichkeiten dieser Einrichtung in Gewahrsam genommen werden (Absatz 31).

Kommentare

- es wäre wünschenswert, wenn das Formular zum Vernehmungsprotokoll, welches angehaltene Personen vor der Vernehmung durch die Polizei erhalten, neutral formuliert wäre, statt von der Annahme auszugehen, dass die betroffene Person keinen Anwalt kontaktieren will und keine Anwesenheit eines Anwaltes bei der Vernehmung wünscht (Absatz 27);
- Schritte sollten unternommen werden um sicherzustellen, dass der relevante Teil des oben erwähnten Formulars mit dem Hinweis auf die Verfahrensrechte strafrechtlich Verdächtiger von den betroffenen Personen zu Beginn der polizeilichen Vernehmung unterzeichnet werden (Absatz 27);
- Schritte sollten unternommen werden, um die Mängel zu beheben, die beim Besuch der meisten Einrichtungen bezüglich der Führung von Haftberichten festgestellt wurden (Absatz 30).

Inspektion von Polizeieinrichtungen

Informationswunsch

- nähere Informationen über die Einrichtung einer völlig unabhängigen Monitorstelle unter Aufsicht der Volksanwaltschaft, welche in Zukunft als Nationaler Präventionsmechanismus im Sinne des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter (OPCAT) fungieren soll (Absatz 32).

Polizeianhaltezentren (mit besonderem Augenmerk auf Schubhafteinrichtungen)

Vorbemerkungen

Informationswunsch

- ausführliche Informationen über das neue Anhaltezentrum für Ausländer in Leoben (Rohplan der Einrichtung, vorgesehene Aktivitäten außerhalb der Zellen, etc.) sowie einen Zeitplan für die Fertigstellung der oben erwähnten Einrichtung (Absatz 36).

Haftbedingungen

Empfehlungen

- die österreichischen Behörden sollten im gesamten Bereich des PAZ Wien-Hernalser Gürtel unverzüglich offene Stationen einrichten, wenn notwendig durch Unterteilung der bestehenden Stationen in kleinere Einheiten (Absatz 39);
- die österreichischen Behörden sollten die Politik bei der Zuteilung von Arbeit an die Häftlinge des PAZ Wien-Hernalser Gürtel überdenken und so oft wie möglich auch Ausländern Arbeit anbieten (vor allem solchen, die schon lange in Gewahrsam sind und sich guter Führung befleißigen) (Absatz 41);
- die österreichischen Behörden sollten Schritte unternehmen um sicherzustellen, dass in den besuchten Zentren und wenn notwendig in allen Zentren in Österreich allen Häftlingen während ihres gesamten Aufenthalts persönliche Hygieneartikel in ausreichender Menge zur Verfügung stehen (Absatz 43).

Kommentare

- Schritte sollten unternommen werden um sicherzustellen, dass dem PAZ in Klagenfurt eine größere Auswahl von Lesematerial in den von den ausländischen Häftlingen am häufigsten gesprochenen Sprachen zur Verfügung gestellt wird (Absatz 42);
- die Haftbereiche des PAZ Wien-Hernalser Gürtel befinden sich in einem ziemlich desolaten Zustand und bedürfen dringend einer Renovierung; dadurch könnten auch einige zusätzliche Arbeitsplätze für Häftlinge geschaffen werden (Absatz 43);
- im PAZ Klagenfurt sollten Schritte unternommen werden, die Zellen (besonders die in den geschlossenen Stationen) mit elektrischen Steckdosen auszurüsten (Absatz 44).

Informationswunsch

- Stellungnahme der österreichischen Behörden zur Tatsache, dass trotz ihrer Versicherungen, dass allen Ausländern im PAZ Wien-Hernalser Gürtel täglich zwei Stunden körperliche Betätigung im Freien gewährt würden, alle von der Delegation befragten Ausländer aussagten, sie könnten nur höchstens eine Stunde pro Tag ins Freie gehen, und gelegentlich sogar noch weniger (Absatz 40).

Medizinische Versorgung

Empfehlungen

- die Einrichtung eines 24-Stunden Bereitschaftsdienstes mit einer qualifizierten Pflegekraft im PAZ Wien-Hernalser Gürtel sollte vordringlich in Angriff genommen werden (Absatz 45);
- die österreichischen Behörden sollten die medizinische Versorgung in allen Anhaltezentren in Österreich einer Neubewertung unterziehen. Vor allem sollten Schritte unternommen werden um sicherzustellen:
 - dass neuankommende Häftlinge systematisch auf ansteckende Krankheiten untersucht werden (zusätzlich zu einer Röntgendurchleuchtung);
 - dass die nach der ärztlichen Untersuchung eines Häftlings, ob neu angekommen oder nicht, erstellten Aufzeichnungen folgendes enthalten:
 - (i) eine vollständige objektive Diagnose auf Grund der Durchuntersuchung;
 - (ii) vollständige Aufzeichnungen über die vom betreffenden Häftling gemachten Aussagen von medizinischer Relevanz, einschließlich aller von ihm/ihr erhobenen Misshandlungsvorwürfen;
 - (iii) die Schlussfolgerungen des Arztes im Lichte von (i) und (ii). Die ärztlichen Schlussfolgerungen sollten Angaben über den Grad der Übereinstimmung zwischen den Vorwürfen und den objektiven medizinischen Ergebnissen enthalten;
- dass dem Häftling Einsicht in die oben genannten Aufzeichnungen gewährt wird;
 - dass - wenn Ärzte auf Grund von Sprachproblemen nicht in der Lage sind, bei einer medizinischen Untersuchung /Konsultation mit den Häftlingen zu kommunizieren - diese die Dienste eines professionellen Dolmetschers in Anspruch nehmen können;
 - dass die ärztliche Verschwiegenheitspflicht in derselben Weise eingehalten wird, wie in der Außenwelt; dass vor allem alle ärztlichen Untersuchungen außer Hörweite und – außer der betreffende Arzt in einem besonderen Fall wünscht es anders – außer Sichtweite von Polizeibeamten stattfinden; dass nicht-ärztliches Personal keine Einsicht in die Krankenakten der Häftlinge nehmen kann, für welche alleine der Arzt verantwortlich sein sollte (Absatz 52).

- das gegenwärtige System sollte einer Neubewertung unterzogen werden, damit so bald wie möglich in allen Zentren die regelmäßige Anwesenheit von Ärzten ohne Naheverhältnis zur Polizei sichergestellt ist (Absatz 52).

Kommentar

- es wäre wünschenswert, die gegenwärtige Praxis in den Anhaltezentren einzustellen, Krankenpflegefunktionen an Polizeibeamte mit einer Erste-Hilfe Grundausbildung zu delegieren. Stattdessen sollten nach Bedarf regelmäßige Besuche durch eine qualifizierte Pflegekraft organisiert werden. Diese Pflegekraft könnte dann auch die Verteilung von Medikamenten übernehmen (Absatz 45).

Personal

Kommentare

- das Wachpersonal für ausländische Häftlinge (und Häftlinge mit Verwaltungsstrafen) sollte in einem anderen Dienstzweig als die Exekutive angesiedelt sein und eine spezielle Ausbildung (ähnlich der von Gefängniswärtern) erhalten. Auch eine zusätzliche Sprachausbildung wäre natürlich besonders wichtig (Absatz 53);
- entsprechende Schritte sollten im PAZ Wien-Hernalser Gürtel unternommen werden, dass die in Absatz 54 beschriebenen Situationen bezüglich des Verhaltens von Häftlingen mit Verwaltungsstrafen gegenüber ausländischen Häftlingen in Zukunft nicht mehr vorkommen (Absatz 54).

Kontakte mit der Außenwelt

Empfehlung

- die Besucherbereiche in den besuchten Anhaltezentren und wenn notwendig in allen Anhaltezentren in Österreich sollten so modifiziert werden, dass Besuche in der Regel unter offeneren Bedingungen stattfinden können (Absatz 56).

Kommentare

- es wäre wünschenswert, wenn das Beispiel des PAZ Wien-Hernalser Gürtel, das Besuchsrecht für ausländische Häftlinge von einem auf zwei halbstündige Besuche pro Woche zu verdoppeln, auch in anderen Anhaltezentren in Österreich übernommen würde (Absatz 55);
- die österreichischen Behörden sind aufgerufen, ausländischen Häftlingen in geschlossenen Stationen in den Anhaltezentren Innsbruck und Klagenfurt und wenn notwendig in ganz Österreich einen häufigeren Zugang zu Telefongesprächen zu gewähren (Absatz 57);
- Schritte sollten unternommen werden, um die Anzahl der Telefone im PAZ Wien-Hernalser Gürtel zu erhöhen (Absatz 58).

Absonderungszellen

Empfehlungen

- die österreichischen Behörden sollten Schritte unternehmen um sicherzustellen, dass im PAZ Klagenfurt:
 - der Zustand der Absonderungszellen im Lichte der Anmerkungen in Absatz 59 verbessert wird;
 - den in Absonderungszellen festgehaltenen Häftlingen täglich mindestens eine Stunde körperliche Betätigung im Freien gewährt wird (Absatz 61);
- in den Anhaltezentren Klagenfurt und Wiener Neustadt sollten eigene Aufzeichnungen über die Belegung der Absonderungszellen geführt werden, mit allen Details über die darin festgehaltenen Personen: Datum und Zeit des Ein- und Austritts, Grund für die Absonderung, etc. (Absatz 61).

Information und Hilfestellung für Ausländer

Empfehlungen

- die österreichischen Behörden sollten die notwendigen Schritte unternehmen um sicherzustellen, dass alle nach dem Fremden-gesetz festgehaltenen Ausländer auch tatsächlich in der Lage sind, eine Rechtsberatung und wenn notwendig eine Rechtsvertretung in Anspruch zu nehmen. Für mittellose Ausländer sollten diese Leistungen kostenlos sein (Absatz 62);
- Schritte sollten unternommen werden um sicherzustellen, dass Ausländer eine schriftliche Übersetzung des Spruchs oder Bescheids der Fremdenpolizei in ihre Muttersprache erhalten, gemeinsam mit einer Rechtsmittelbelehrung über Modalitäten und Fristen eines Einspruchs gegen einen solchen Bescheid (Absatz 62).

Haftprüfungsverfahren

Kommentare

- nach Ansicht des CPT sollten ausländische Häftlinge, die eine Beschwerde gegen ihre Haft erhoben haben, in der Regel persönlich vom UVS befragt werden. Auf diese Weise hätten sie auch die Möglichkeit, eventuell eine Beschwerde wegen polizeilicher Misshandlung zu erheben. (Absatz 63);
- die österreichischen Behörden sind aufgerufen, die Wartefrist bis zur ersten amtswegigen Überprüfung einer länger dauernden Schubhaft durch den UVS zu verkürzen (Absatz 64).

Haftanstalten

Vorbemerkungen

Informationswunsch

- ausführliche Informationen über das in Absatz 68 erwähnte Pilotprojekt zur elektronischen Überwachung entlassener Häftlinge (Absatz 68).

Personalangelegenheiten

Empfehlungen

- die österreichischen Behörden sollten Maßnahmen ergreifen, um das Schichtsystem in den Justizanstalten Innsbruck und Wien-Josefstadt und wenn notwendig in anderen Anstalten in Österreich im Lichte der Anmerkungen in Absatz 71 zu verändern; das würde auch eine Erhöhung des Personalstands in diesen Anstalten erfordern (Absatz 71);
- der Personalstand in der Justizanstalt Gerasdorf sollte insgesamt erhöht werden (Absatz 72);
- in den besuchten Anstalten und wenn notwendig auch in anderen Anstalten in Österreich sollte Gefängnisbeamten, die mit jugendlichen Häftlingen arbeiten sollen, eine spezielle Schulung angeboten werden (Absatz 73).

Kommentar

- die österreichischen Behörden sind aufgerufen, Maßnahmen zur Förderung des Einsatzes weiblichen Wachpersonals im österreichischen Gefängniswesen in Betracht zu ziehen; vornehmlich in Stationen für Jugendliche sollte eine gemischtgeschlechtliche Beaufsichtigung sichergestellt werden (Absatz 74).

Haftbedingungen erwachsener Häftlinge in der Justizanstalt Innsbruck

Empfehlung

- die österreichischen Behörden sollten eine wesentliche Verbesserung der den Häftlingen in der Justizanstalt Innsbruck angebotenen Freizeitprogramme herbeiführen. Wie schon früher vom Komitee betont, sollte es das Ziel sein sicherzustellen, dass alle Häftlinge, also auch die Untersuchungshäftlinge, einen angemessenen Teil des Tages außerhalb ihrer Zellen verbringen und sinnvollen Tätigkeiten verschiedener Art nachgehen können (Arbeit, möglichst mit beruflichem Wert; Unterricht; Sport; Erholung/Zusammenkunft) (Absatz 78).

Kommentar

- Schritte sollten unternommen werden, die Bereiche für körperliche Betätigung im Freien in der Justizanstalt Innsbruck mit Wetterschutzeinrichtungen, sowie Bänken oder Sitzen auszustatten (Absatz 79).

Haftbedingungen für Jugendliche in den besuchten Justizanstalten

Empfehlungen

- die österreichischen Behörden sollten die Haftbedingungen für jugendliche Häftlinge in den Justizanstalten Innsbruck, Klagenfurt und Wien-Josefstadt verbessern um sicherzustellen, dass diese Häftlinge unter der Woche den ganzen Tag, bis zum frühen Abend, Aktivitäten außerhalb der Zellen unternehmen können (Absatz 89);
- die den Jugendlichen in den Justizanstalten Klagenfurt, Linz und Wien-Josefstadt angebotenen Aktivitäten sollten im Lichte der Anmerkungen in den Absätzen 86 bis 88 überprüft werden. Alle jugendlichen Häftlinge sollten sich sinnvollen Tätigkeiten der verschiedensten Art widmen können (Arbeit, vorzugsweise mit beruflichem Wert; Unterricht; Sport; Erholung/Zusammenkunft, etc.) (Absatz 89);
- in den Justizanstalten Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Wien-Josefstadt sollten sofortige Schritte unternommen werden, um den jugendlichen Häftlingen an Wochenenden mehr Zeit außerhalb der Zellen zu bieten (Absatz 89).

Kommentare

- Zellen, die 7,5 m² messen, sollten nur für Einfachbelegung verwendet werden (Absatz 80).
- die österreichischen Behörden sind aufgerufen, den jugendlichen Häftlingen (besonders den weiblichen) in allen besuchten Anstalten im Lichte von Regel 65.3 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen häufigeren Zugang zu Duscheinrichtungen zu ermöglichen (Absatz 82);
- in den Justizanstalten Gerasdorf und Wien-Josefstadt sollten Schritte unternommen werden, um das Essensangebot an Jugendliche zu überprüfen und sicherzustellen, dass das Essen für diese Häftlingskategorie nach Qualität und Menge ausreichend ist (Absatz 83).

Informationswünsche

- Stellungnahme der österreichischen Behörden zu den von Jugendlichen in der Justizanstalt Linz erhobenen Beschwerden über erschwerten Zugang zu Fernsehgeräten (Absatz 81);
- ausführliche Informationen (z.B. auch einen Zeitplan) über die Umsetzung des Vorhabens zur Errichtung einer neuen Anstalt für den Jugendstrafvollzug (Absatz 91).

Medizinische Betreuung

Empfehlungen

- Schritte sollten unternommen werden, um die regelmäßige Anwesenheit eines voll qualifizierten Spezialisten für Kinder/Jugendpsychiatrie in der Justizanstalt Wien-Josefstadt beizubehalten. (Absatz 92);
- der Personalstand zur medizinischen Betreuung in den Justizanstalten Gerasdorf und Innsbruck sollte vordringlich überprüft werden. Genauer gesagt sollten Schritte unternommen werden um sicherzustellen:
 - dass die Sprechstunden des praktischen Arztes in der Justizanstalt Gerasdorf verlängert werden, vornehmlich auf das Niveau einer Halbtags­tätigkeit, und dass in der Justizanstalt Innsbruck zumindest das Äquivalent eines ganztägig tätigen praktischen Arztes verfügbar ist;
 - dass in der Justizanstalt Gerasdorf zumindest ein zusätzlicher Psychiater auf Teilzeitbasis engagiert wird, möglichst mit Spezialisierung auf Kinder- und Jugendpsychiatrie;
 - dass die Kontinuität der psychiatrischen Betreuung von Häftlingen in der Justizanstalt Innsbruck gewährleistet bleibt;
 - dass der Personalstand im Krankenpflegebereich der Justizanstalt Gerasdorf wesentlich erhöht wird; auf diese Weise könnte an jedem Wochentag und an Wochenenden jeweils eine Pflegekraft zur Verfügung stehen;
 - dass in der Justizanstalt Innsbruck ständig eine qualifizierte Pflegekraft zur Verfügung steht, und zwar nicht nur unter der Woche, sondern auch an Wochenenden;
 - dass in den Justizanstalten Gerasdorf und Innsbruck jeweils auch in den Nachtstunden eine kompetente Person für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung steht, möglichst mit einer anerkannten Krankenpflegeausbildung (Absatz 94);
- die österreichischen Behörden sollten in allen Justizanstalten die notwendigen Schritte unternehmen um sicherzustellen, dass Sanitätsbeamte keinen Wachdienst mehr leisten müssen, mit dem langfristigen Ziel, die Praxis abzuschaffen, dass Gefängnisbeamte zur medizinischen Versorgung herangezogen werden (Absatz 95);
- in den Justizanstalten Gerasdorf und Innsbruck sollten Schritte unternommen werden um sicherzustellen, dass neuankommende Häftlinge ordnungsgemäß befragt werden und so bald wie möglich nach ihrer Einlieferung von einem Arzt (oder von einer voll qualifizierten Pflegekraft, die an den Arzt berichtet) untersucht werden; außer in Ausnahmefällen sollte die Befragung/Untersuchung am Einlieferungstag durchgeführt werden (Absatz 98);
- Schritte sollten unternommen werden um sicherzustellen, dass in den Justizanstalten Gerasdorf und Innsbruck die medizinischen Unterlagen ordnungsgemäß ausgefüllt und in Ordnung gehalten werden (Absatz 99);
- die österreichischen Behörden sollten die verbreitete Verschreibung psychotroper Medikamente an Häftlinge in der Justizanstalt Innsbruck dringend einer Überprüfung unterziehen (Absatz 100).

Kommentare

- die Organisation der Gesundheitsversorgung in einer Haftanstalt sollte prinzipiell qualifiziertem medizinischem Personal anvertraut sein. Diese Verantwortung könnte in der Haftanstalt Gerasdorf sehr wohl an den praktischen Arzt übertragen werden, sobald dieser auf Halbtagsbasis tätig ist (Absatz 96);
- Schritte sollten unternommen werden, die hygienischen Verhältnisse auf der Krankenstation Z4 der Justizanstalt Wien-Josefstadt zu verbessern (Absatz 97);
- Schritte sollten unternommen werden, um die psychologische Betreuung in der Justizanstalt Innsbruck zu verstärken (Absatz 101).

Andere Problemkreise

Empfehlungen

- die österreichischen Behörden sollten die Höchstdauer der Ordnungsstrafe Hausarrest für Jugendliche reduzieren. Weiters sollte Jugendlichen, über die eine solche Ordnungsstrafe verhängt wird, geeignete menschliche Kontaktnahme gewährt werden (Absatz 102);
- die Bestimmungen über Ordnungsstrafen sollten entsprechend abgeändert werden um sicherzustellen, dass die disziplinar Bestrafung eines Häftlings nicht das Verbot von Familienkontakten nach sich zieht, und dass Einschränkungen bei Familienkontakten nur dann verhängt werden, wenn das Vergehen mit solchen Kontakten im Bezug stand (Absatz 103);
- die in Absatz 106 erwähnten Verfahrensmängel bei Ordnungswidrigkeit in allen Justizanstalten Österreichs sollten abgestellt werden (wenn notwendig durch eine entsprechende Gesetzesänderung) (Absatz 106);
- die Rolle der Gefängnisärzte in Disziplinarangelegenheiten sollte überprüft werden. Dabei sollten die Europäischen Gefängnisregeln (besonders Regel 43.2) und die vom Komitee in seinem 15. Jahresbericht abgegebenen Kommentare (siehe Absatz 53 von CPT/Inf (2005) 17) berücksichtigt werden (Absatz 107);
- die Besuchsregelungen in den Justizanstalten Innsbruck und Wien-Josefstadt sollten überdacht werden um sicherzustellen, dass Besuche in der Regel unter offenen Bedingungen stattfinden können (Absatz 109);
- sind Ärzte auf Grund von Sprachproblemen nicht in der Lage, bei einer medizinischen Untersuchung/Konsultation mit den Häftlingen zu kommunizieren, sollten Schritte unternommen werden, dass diese die Dienste eines professionellen Dolmetschers in Anspruch nehmen können (Absatz 111);
- in der Justizanstalt Innsbruck sollten Schritte unternommen werden um sicherzustellen, dass die in Absonderungszellen gesperrten Häftlinge von ihrem Recht nach täglicher körperlicher Betätigung im Freien Gebrauch machen können (Absatz 112);
- die österreichischen Behörden sollten ihre derzeitige Politik bezüglich des Tragens von Faustfeuerwaffen durch das Personal bei Tätigkeiten innerhalb der Haftbereiche von Gefängnissen überdenken (Absatz 114);

- wenn es unbedingt notwendig erscheint, dass Vollzugsbeamte Schlagstöcke tragen, sollten diese Schlagstöcke verdeckt getragen werden (Absatz 115).

Kommentare

- unter keinen Umständen sollte die Höchstdauer der Ordnungsstrafe Hausarrest für erwachsene Häftlinge (wegen weiterer Ordnungswidrigkeiten) verlängert werden, ohne dass dazwischen eine Pause eingelegt wird (Absatz 102);
- die österreichischen Behörden sind aufgerufen, ausgewählten Mitgliedern des Wachpersonals Sprachkurse anzubieten (Absatz 110);
- in der Justizanstalt Innsbruck sollten Schritte unternommen werden um sicherzustellen, dass die zur Registrierung der Unterbringung von Häftlingen in einer Absonderungszelle aufliegenden Spezialformulare immer ordnungsgemäß ausgefüllt werden (Absatz 112);
- in der Justizanstalt Innsbruck sollten Schritte unternommen werden um sicherzustellen, dass als gefährdet angesehene Häftlinge (z.B. Häftlinge mit Selbstmordtendenzen), die in Absonderungszellen gesperrt werden, zwischenmenschlichen Kontakt haben (zusätzlich zu den Überwachungskameras) (Absatz 113);
- Pfeffersprays sollten nicht zur Standardausrüstung von Gefängnisbeamten gehören und in der Regel nicht im Inneren eines Raumes verwendet werden (Absatz 116).

Informationswünsche

- Stellungnahme der österreichischen Behörden zur Praxis in der Justizanstalt Wien-Josefstadt, die Ordnungsstrafe Entzug des Fernsehgerätes auch bei Häftlingen einzusetzen, die in Mehrfachzellen untergebracht sind, und das oft ohne formelles Verfahren (Absatz 105);
- ausführliche Informationen über die von den österreichischen Behörden geplante Wiedereinführung von Elektroschockgeräten in Haftanstalten (Absatz 117).

Psychiatrische Anstalten und soziale Pflegeeinrichtungen

Aufenthaltsbedingungen

Empfehlung

- Schritte sollten unternommen werden, um die materiellen Bedingungen in der Landesnervenklinik Sigmund Freud im Lichte der Anmerkungen in Absatz 123 zu verbessern (Absatz 123).

Informationswünsche

- neueste Informationen über den Plan, bestimmte Stationen des Pflegezentrums Johannes von Gott einer Renovierung zu unterziehen (Absatz 124);
- die Bestätigung, dass die im Schreiben der österreichischen Behörden vom 23. Juni 2009 bezüglich des Pflegezentrums Johannes von Gott erwähnten Maßnahmen in der Zwischenzeit zur Gänze umgesetzt wurden (Absatz 126).

Personal

Empfehlung

- die österreichischen Behörden sollten die Bemühungen zur Rekrutierung eines zweiten Psychiaters auf Vollzeitbasis für das Pflegezentrum Johannes von Gott verstärkt fortsetzen (Absatz 128).

Behandlungsmethoden

Kommentare

- alle wahrnehmungsfähigen PatientInnen, ob in freiwilligem oder zwangsweisem Aufenthalt, sollten über die ihnen verschriebenen Behandlungen voll informiert werden und Gelegenheit haben, eine Behandlung oder eine andere medizinische Intervention abzulehnen (Absatz 130);
- das Spektrum und die Häufigkeit von therapeutischen Aktivitäten auf einigen anderen Stationen (z.B. Schutzengel) sind verbesserungswürdig (Absatz 131).

Informationswunsch

- Stellungnahme der österreichischen Behörden zu den der Delegation vorliegenden Berichten, dass im Pflegezentrum Johannes von Gott bei einigen Todesfällen keine Autopsie durchgeführt wurde, obwohl die eigentliche Todesursache etwas unklar blieb, und dass bei Durchführung einer Autopsie die Anstaltsleitung in der Regel nicht vom Ergebnis informiert

wird (Absatz 132).

Maßnahmen zur Freiheitsbeschränkung

Empfehlungen

- Netzbetten als Mittel zur Freiheitsbeschränkung von erregten PatientInnen sollten in allen psychiatrischen Anstalten und sozialen Pflegeheimen in Österreich aus dem Verkehr gezogen werden (Absatz 134);
- die Praxis, einen nackten Patienten ans Bett zu fesseln, sollte sofort beendet werden (Absatz 136);
- in der Landesnervenklinik Sigmund Freud und wenn notwendig in allen psychiatrischen Anstalten und sozialen Pflegeheimen in Österreich sollten durch mechanischen Maßnahmen fixierte PatientInnen stets unter kontinuierlicher und direkter Überwachung in Form einer Sitzwache durch eine medizinische Fachkraft stehen, welche dem Patienten (der Patientin) menschliche Zuwendung geben und seine/ihre Angst mindern kann (Absatz 137);
- sofortige Schritte sollten unternommen werden um sicherzustellen, dass alle PatientInnen in der Landesnervenklinik Sigmund Freud normale Spitalsbetten erhalten (Absatz 138);
- die österreichischen Behörden sollten eine landesweite Erhebung der Bedürfnisse der Trägervereine von Bewohnervertretern in Auftrag geben und die Zuteilung von Finanzmitteln an diese entsprechend anheben (Absatz 147);
- in allen sozialen Pflegeeinrichtungen in Österreich sollte jeder Einsatz von mechanischen Maßnahmen zur Freiheitsbeschränkung – aus prinzipiellen Erwägungen – immer ausdrücklich von einem Arzt angeordnet oder ihm unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden (Absatz 148).

Kommentare

- eine Fixierung von PatientInnen durch mechanische Maßnahmen sollte prinzipiell außer Sicht anderer PatientInnen geschehen (Absatz 135);
- das kürzlich in der Landesnervenheilanstalt Sigmund Freud gestartete System zur Überwachung der Anwendung von Maßnahmen zur Freiheitsbeschränkung sollte durch die Schaffung eines Zentralregisters weiterentwickelt werden, mit Angaben über jede Anwendung einer solchen Maßnahme, die Art der Maßnahme, den Grund der Anwendung und ihre Dauer. In diesem Register sollten auch Aufzeichnungen über jede Anwendung medikamentöser Maßnahmen vermerkt sein (Absatz 139).

Informationswunsch

- Stellungnahme der österreichischen Behörden zu den Anmerkungen in den Absätzen 141 bis 143 über medikamentöse Maßnahmen zur Freiheitsbeschränkung (Absatz 144).

Schutzmechanismen

Empfehlungen

- der rechtliche Status der ca. 15 in Absatz 152 erwähnten Langzeit-PatientInnen in der Landesnervenheilanstalt Sigmund Freud sollte einer Überprüfung im Einklang mit der geltenden Gesetzeslage unterzogen werden (Absatz 152);
- die österreichischen Behörden sollten Schritte unternehmen um sicherzustellen, dass alle psychiatrischen Anstalten und sozialen Pflegeheime in Österreich regelmäßig von einer Aufsichtskommission oder einem anderen unabhängigen externen Organ unter Berücksichtigung des in Absatz 155 festgelegten Prinzips überwacht werden (Absatz 155).

Karin DOTTER-SCHILLER	stellvertretende Leiterin der Stabstelle „Strafvollzug“
Irene KÖCK	Stabsstelle „Strafvollzug“
Georg STAWA	Abteilung Pr. 3
Bernhard WERATSCHNIG	Abteilung II.3

Innenministerium

Maria FEKTER	Bundesministerin für Inneres
Herbert ANDERL	Generaldirektor für die Öffentliche Sicherheit
Mathias VOGL	Leiter der Sektion Recht
Hilbert KARL	Abteilungsleiter
Berndt KÖRNER	Abteilungsleiter
Robert STRONDL	Abteilungsleiter
Walter GROSINGER	Abteilungsleiter
Walter RUSCHER	Abteilung III/4
Albert GRASEL	Abteilung II/1
Prof. Gerhart Klaus WIELINGER	Vorsitzender des Menschenrechtsbeirates
Johanna ETEME	Geschäftsstellenleiterin des Menschenrechtsbeirates

Gesundheitsministerium

Alois STÖGER	Bundesminister für Gesundheit
Gerhard AIGNER	Bereichsleiter
Sylvia FÜSZL	Abteilungsleiterin

B. Berufsvereinigungen

Rechtsanwaltskammertag

C. Internationale Organisationen

Amt des UN Hochkommissars für Flüchtlinge (UNHCR) in Wien

D. Nichtregierungsorganisationen

Dachverband „Lebenswelt Heim“

Diakonie Österreich

SOS Mitmensch

Verein Menschenrechte Österreich

Verein für Sachwalterschaft und Patientenadvokatur.